

Amt für Raumentwicklung Graubünden  
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun  
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur, Telefon +41 (0)81 257 23 23, Internet: [www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch), E-Mail: [info@are.gr.ch](mailto:info@are.gr.ch)

---

# **Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden (Grundordnung, Quartierplanung, Bau-/Niveaulinien)**

## **Geobasisdatensatz 45.1-GR**

**Version 5.1**

**Versionsdatum Weisung: 30. Januar 2026**

**Versionsdatum Geodatenmodell INTERLIS: 10. Oktober 2022**

<b>1</b>	<b>Zweck der Dokumentation</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Inhalt und Zweck</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeines .....	4
2.2	Inhalt der Nutzungsplanung.....	4
2.3	Rechtsgrundlagen der Nutzungsplanung und der Digitalisierung .....	5
2.4	Gegenstand der Digitalisierung .....	5
2.5	Verwendungszwecke .....	6
2.6	Rechtswirkung .....	6
<b>3</b>	<b>Zuständigkeiten und Organisation</b>	<b>7</b>
3.1	Zuständigkeiten .....	7
3.2	Umsetzungsarbeiten der Gemeinden.....	10
3.3	Qualitätsmanagement und Qualitätsniveaus.....	10
3.4	Kosten und Gebühren.....	11
<b>4</b>	<b>Begriffsdefinitionen</b>	<b>13</b>
4.1	Daten- und arbeitstechnische Begriffe .....	13
4.2	Begriffe aus der Datenmodellierung mit UML und INTERLIS .....	14
<b>5</b>	<b>Gliederung der Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung</b>	<b>15</b>
5.1	Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung .....	15
5.2	Gliederung des Geodatenmodells Nutzungsplanung Graubünden.....	16
5.3	Systematik der Zonen- und Festlegungstypen.....	17
5.4	Erweiterungen des Geodatenmodells .....	17
<b>6</b>	<b>UML-Klassendiagramme</b>	<b>18</b>
6.1	Topic TransferMetadaten.....	18
6.2	Topic Rechtsvorschriften .....	18
6.3	Topic KantonaleTypenTabellen .....	18
6.4	Topic Zonenplan .....	19
6.5	Topic Genereller Gestaltungsplan .....	19
6.6	Topic Genereller Erschliessungsplan .....	20
6.7	Topic Allgemeine Planungsinhalte .....	20
<b>7</b>	<b>Objektkatalog</b>	<b>21</b>
7.1	Wertebereiche .....	21
7.2	Topic TransferMetadaten.....	26
7.3	Topic Rechtsvorschriften .....	27
7.4	Topic KantonaleTypenTabellen .....	28
7.5	Topic Zonenplan .....	30
7.6	Topic Genereller Gestaltungsplan .....	33
7.7	Topic Genereller Erschliessungsplan .....	36
7.8	Topic Allgemeine Planungsinhalte .....	41
<b>8</b>	<b>Dienste</b>	<b>43</b>
8.1	Prüfdienst für die Geodaten.....	43
8.2	Downloaddienst .....	43
8.3	Kommunaler Darstellungsdienst zum rechtskräftigen Stand der Nutzungsplanungen .....	43
8.4	Kantonale Darstellungsdienste zum rechtskräftigen Stand der Nutzungsplanungen .....	43
8.5	ÖREB-Kataster .....	44
8.6	Permanente Links zu den rechtskräftigen Baugesetzen in OEREBlex .....	44
8.7	Geodienste.ch.....	44

8.8	Zentrale Metadaten.....	45
8.9	Datenintegrationsdienst.....	46
8.10	Kommunale Darstellungsdienste zu Revisionsdaten der Nutzungsplanungen.....	46
<b>9</b>	<b>Nachführungskonzept</b>	<b>47</b>
9.1	Allgemeines .....	47
9.2	Nachführung des rechtskräftigen Datenbestandes .....	47
9.3	Nachführung der Geodaten .....	47
9.4	Nachführung von Revisionen zur Umsetzung von RPG1 .....	48
<b>10</b>	<b>Prozesse</b>	<b>49</b>
10.1	Revisionsverfahren der Grundordnung (Art. 47-50 KRG), Teil Geodaten .....	49
10.2	Arealplanverfahren .....	50
10.3	Quartierplanverfahren (Art. 53 und 57 KRG).....	50
10.4	Geringfügige Anpassungen an die amtliche Vermessung .....	50
10.5	Nachträgliche formelle Datenkorrekturen am rechtskräftigen Datenbestand.....	50
10.6	Zeitlich befristete Festlegungen.....	51
<b>11</b>	<b>Weitere Anforderungen und Vorgaben</b>	<b>51</b>
11.1	Grundsätzliche Digitalisierungsarten der Nutzungspläne.....	51
11.2	Erfassung der Nutzungspläne .....	51
11.3	Datenabgabe an das ARE und den ÖREB-Kataster.....	57
11.4	Plandarstellung .....	58
11.5	Datennutzung .....	58
11.6	Kommunale und regionale Geodatendreh scheiben .....	58
11.7	Baugesetze, Areal-/Quartierplanbestimmungen und weitere Vorschriften/Bestimmungen .....	59
11.8	Planungs- und Mitwirkungsberichte und Genehmigungsentscheide .....	62
11.9	Archivierung und Historisierung.....	63
11.10	Metadaten und Suchdienste .....	63
<b>12</b>	<b>Anhang</b>	
12.1	Datenmodell in INTERLIS	
12.2	Listen der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen	
12.3	Anforderungen an die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes	
12.4	Digitalisierungsanweisung Gefahrenzonen	
12.5	Erfassung der Darstellungsmodelle	
12.6	Wichtigste Änderungen gegenüber den bisherigen Vorgaben	
12.7	Aufhebung rechtskräftiger Planfestlegungen im Rahmen von Teilrevisionen	
12.8	Erläuterungen zu den Qualitätsniveaus und zentralen Metadaten	
12.9	Umsetzungsbeispiel Nachführung Baugesetz bei Rückweisungen RPG1 gemäss Kap. 9.4	
12.10	Abkürzungsverzeichnis	

# 1 Zweck der Dokumentation

Die Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung, erlassen durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) als zuständige kantonale Fachstelle, definiert die Anforderungen an die digitale Bearbeitung der kommunalen Nutzungsplanung Graubündens.

Die Dokumentation bezieht sich auf den Geobasisdatensatz Nutzungsplanung kommunal (Nr. 45-GR) nach Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts (Art. 8 KGeoIV, BR 217.310). Sie berücksichtigt die Anforderungen des Geoinformationsrechts und die minimalen Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung, welche das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE-CH) als zuständige Fachstelle des Bundes vorgibt (Art. 9 GeoIV).

Die Dokumentation richtet sich an Behörden und Fachleute des Kantons und der Gemeinden und an private Planungsbüros und GIS-Dienstleister, welche sich mit der Bearbeitung der digitalen kommunalen Nutzungsplanung befassen.

## 2 Inhalt und Zweck

### 2.1 Allgemeines

Die Gemeinden sind nach Geoinformationsrecht und kantonalem Raumplanungsrecht (Art. 8 KRG, Art. 4 KRVO) aufgefordert, ihre Nutzungsplanung in digitaler Form entsprechend den qualitativen und technischen Anforderungen der vorliegenden Weisung zu führen.

Einige Anforderungen nach Geoinformationsrecht lassen sich zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend regeln, da die erforderlichen Konzepte und Weisungen noch fehlen:

- Archivierung und Historisierung (→ Kap. 11.9)
- Metadaten und Suchdienste (→ Kap. 11.10)

### 2.2 Inhalt der Nutzungsplanung

Die Gemeinden sind laut eidgenössischem und kantonalem Raumplanungsrecht beauftragt, über ihr Gemeindegebiet die Nutzungsplanung zu erstellen. Diese umfasst gemäss Art. 22ff des kantonalen Raumplanungsgesetzes das Baugesetz, die Zonenpläne, die Generellen Gestaltungspläne, die Generellen Erschliessungspläne, die Arealpläne, die Quartierpläne sowie allfällige Bau- und Niveaulinienpläne.

Das **Baugesetz** enthält mindestens die Bauvorschriften, die Zonenvorschriften sowie weitere nach kantonalem Recht erforderliche Bestimmungen.

Der **Zonenplan** unterteilt das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen. Die Zonen der Grundnutzung bestimmen allgemein die zulässige Nutzung des Bodens. Die Zonen überlagerter Nutzung enthalten ergänzende Nutzungsvorschriften.

Der **Generelle Gestaltungsplan** ordnet in den Grundzügen die Gestaltung (Erhaltung, Erneuerung, Weiterentwicklung) der Siedlungen und der Landschaft.

Der **Generelle Erschliessungsplan** legt in den Grundzügen die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen zur Erschliessung der Bauzonen und anderer Nutzungszonen fest. Er enthält mindestens die Anlagen der Grund- und Groberschliessung und, wo keine Folgeplanung festgelegt ist, auch Anlagen der Feinerschliessung, die mehreren Grundstücken dienen.

Der **Arealplan** legt die Entwicklung, Gestaltung und Erneuerung von Siedlungen sowie von Projekten in der Landschaft fest. Er kann Elemente des Zonenplans, des Generellen Gestaltungsplans und des Generellen Erschliessungsplans enthalten und mit Vorschriften ergänzt werden.

Das Baugesetz, die Zonenpläne, die Generellen Gestaltungspläne, die Generellen Erschliessungspläne und die Arealpläne bilden die **Grundordnung der Nutzungsplanung**.

Der **Quartierplan** regelt im Rahmen der Grundordnung die Gestaltung und Erschliessung von Bauzonen mit Folgeplanung oder von weiteren Teilgebieten der Bauzone im Detail. Der Quartierplan besteht aus den Quartierplanbestimmungen und je nach Zweck aus dem Quartiergestaltungsplan und dem Quartiererschliessungsplan.

Bau- und Niveaulinien können als Bestandteil der Pläne der Grundordnung und der Quartierpläne festgelegt oder auch in eigenständige **Bau- und Niveaulinienpläne** nach den Vorschriften über das Quartierplanverfahren festgelegt werden.

Zur **Folgeplanung** gehören die Verfahren der Arealplanung und Quartierplanung.

Der Gestaltungs- und Festlegungsrahmen für die Gemeinden kann durch Spezialrecht eingeschränkt werden. Der Erlass der Grundordnung unterliegt der Abstimmung in der Gemeinde und der Genehmigung durch die Regierung oder dem zuständigen Departement. Der Vollzug der Nutzungsplanung obliegt den Gemeinden.

### 2.3 Rechtsgrundlagen der Nutzungsplanung und der Digitalisierung

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, [SR 700](#))
- Eidg. Raumplanungsverordnung (RPV, [SR 700.1](#))
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG, [BR 801.100](#))
- Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO, [BR 801.110](#))
- Spezialgesetze und Verordnungen wie z.B. die Lärmschutz-Verordnung (LSV, [SR 814.41](#))
- Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, [SR 510.62](#))
- Eidg. Verordnung über Geoinformation (GeoIV, [SR 510.620](#))
- Eidg. Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, [SR 510.622.4](#))
- Eidg. Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo, [SR 510.620.1](#))
- Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG, [BR 217.300](#))
- Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, [BR 217.310](#))

### 2.4 Gegenstand der Digitalisierung

Grundlagen und Planungsmittel der Nutzungsplanung werden digital erstellt und bewirtschaftet (Art. 8 KRG). Folgende Pläne und Dokumente der Nutzungsplanung unterliegen der Digitalisierung:

- Baugesetz (Art. 24–25 KRG)
- Zonenpläne (Art. 26–41 KRG)
- Generelle Gestaltungspläne (Art. 42–44 KRG)
- Generelle Erschliessungspläne (Art. 45 KRG)
- Arealpläne und Arealplanbestimmungen (Art. 46–50 KRG)
- Quartierpläne und Quartierplanbestimmungen (Art. 51–54 KRG)
- Eigenständige Bau- und Niveaulinienpläne, die nach den Vorschriften über das Quartierplanverfahren erlassen werden (Art. 57 Abs. 2 KRG)
- Planungs- und Mitwirkungsberichte zu den Verfahren der Grundordnung und den Quartierplanverfahren (Art. 47 RPV, Art. 12 Abs. 1 KRVO)
- Genehmigungsentscheide der Regierung und des zuständigen Departements zur Grundordnung (Art. 49 KRG)
- Beschlüsse der Gemeinden zu den Erlassen im Rahmen der Quartierplanverfahren (Art. 19 KRVO)
- Weitere Dokumente mit Regelungen, die den Charakter öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen aufweisen, wie z.B. Sonderbauvorschriften zu GEP/GGP, Bestimmungen zu Teilgebietsplanungen, kommunale Zweitwohnungsgesetze oder Kostenverteiler und Flächenverzeichnisse des Quartierplanverfahrens.

Grundlagen wie Leitbilder, Inventare, Analysen, Untersuchungen etc. (Art. 3 KRVO) müssen für die Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren in digitaler Form bereitgestellt werden, sie sind aber nicht Gegenstand des rechtskräftigen Datenbestandes oder des ÖREB-Katasters. Die Bereitstellung der Grundlage "Übersicht UEB und Nutzungsreserven" für die Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren der Nutzungsplanung regeln die gleichnamige Weisung und die zugehörige Datendokumentation.

Nicht Gegenstand der Digitalisierung sind folgende Pläne und Dokumente:

- Beschlüsse der Gemeinden zu Erlass oder Änderung der Grundordnung (Art. 47 KRG)
- Dokumente zu Rechtsmittelverfahren
- Vorprüfungsberichte

- Verfahren zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen, die von den Gemeinden ausserhalb der Verfahren für die Grundordnung (Art. 12 bis 15 KRVO) und der Quartierplanverfahren (Art. 16 bis 21 KRVO) durchgeführt werden. Beispiele: Betragsverfahren nach Art. 22 bis 27 KRVO. Hinweis: Perimeterverfahren gemäss kantonalem Perimetergesetz, Finanzierung von Erschliessungsanlagen gestützt auf die Meliorationsgesetzgebung und dergleichen sind ebenfalls nicht Gegenstand der Digitalisierung.
- Kommunale Reglemente, die von den Gemeinden ausserhalb der Verfahren für die Grundordnung (Art. 12 bis 15 KRVO) und der Quartierplanverfahren (Art. 16 bis 21 KRVO) als Realisierungsinstrumente und Umsetzungshilfen erlassen werden. Beispiele: Regelungen, welche die Gemeinden in Durchführung der Erschliessung nach Art. 58 bis 64 KRG erlassen.
- Kantonale Nutzungsplanungen gemäss Spezialgesetzgebung (Art. 15 Abs. 4 KRG)
- Gefahrenzonen der behördenverbindlichen Gefahrenzonenpläne der Gefahrenkommissionen.

## **2.5 Verwendungszwecke**

- Vollzug des Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung
- Grundlage für raumplanerische Untersuchungen und die Raumb Beobachtung (Monitoring, Controlling, Berichterstattung)
- Grundlage für weitere raumrelevante Aufgaben von Verwaltungsstellen, für die Bearbeitung raumwirksamer Vorhaben und für die Berichterstattung
- Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)
- Information der Öffentlichkeit (Art. 4 RPG)

## **2.6 Rechtswirkung**

Die Pläne und Dokumente der Nutzungsplanung werden als graphische Auszüge aus den digitalen Daten erstellt und treten in Papierform mit Erlass (Quartierplanverfahren; Art. 53 KRG, Art. 19 KRVO) und Genehmigung (Grundordnung; Art. 49 KRG, Art. 15 KRVO) sowie unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftigem Abschluss von Rechtsmittelverfahren in Kraft.

Die Rechtswirkung von Geodaten und digitalen Dokumenten der Nutzungsplanung richtet sich nach den Bestimmungen des Geoinformationsrechts, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des kantonalen Raumplanungsgesetzes (Art. 8 KRG). Widersprechen sich der Inhalt der digitalen Nutzungsplanung und die rechtskräftigen in analoger Form publizierten Beschlüsse/Planungsmittel der Nutzungsplanung, so gehen die letzteren vor (Art. 3a ÖREBKV).

### 3 Zuständigkeiten und Organisation

#### 3.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten ergeben sich primär aus der Geoinformationsgesetzgebung und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden.

Die Aufgaben der Digitalisierung sind nur im Zusammenwirken mehrerer Stellen zu erfüllen. In den Produktionsprozessen der Nutzungsplanverfahren sind dies primär die Gemeinden und ihre Dienstleister, das Amt für Raumentwicklung, die kantonale und ggf. kommunale/regionale Geodaten Drehscheiben.

##### 3.1.1 Gemeinde

Permanente Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss die Nutzungsplandaten (Geodaten und Rechtsvorschriften) erheben, nachführen und verwalten	Art. 8-9 GeoIG	→ Kap. 3.1.2 und 9
Muss die Qualität der Daten sicherstellen.	Art. 12 KGeoIV Art. 4 Abs. 2 KRVO	→ Kap. 3.1.2 und 3.3
Muss bestätigen, dass die Nutzungsplandaten die rechtskräftigen Eigentumsbeschränkungen korrekt abbilden	Art. 5 ÖREBKV	→ Kap. 3.1.2 und 9
Muss den rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung dem Amt für Raumentwicklung und der kantonalen Geodaten Drehscheibe bereitstellen.	Art. 8 Abs. 2 KGeoIG Art. 20 KGeoIV Art. 4 Abs. 3 KRVO	→ Kap. 3.1.2, 9, 10 und 11.3
Muss die Revisionsdatenbestände der Nutzungsplanung im Rahmen der Verfahren dem Amt für Raumentwicklung bereitstellen.	Art. 4 Abs. 3 KRVO	→ Kap. 10.1 und 11.3
Muss die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes mit den für die Bewirtschaftung der Daten erforderlichen Informationen beliefern (insb. bezüglich abgeschlossenen Quartierplanverfahren und laufenden Rechtsmittelverfahren)		→ Kap. 3.1.2
Muss die Nutzungsplandaten als kommunalen Darstellungsdienst anbieten *	Art. 13 GeoIG Art. 34 GeoIV Art. 9 Abs. 1 ÖREBKV	→ Kap. 8.3
Muss die Nutzungsplandaten als Download-Dienst anbieten *	Art. 34 GeoIV Art. 8 KGeoIG Art. 19 und 20 KGeoIV	→ Kap. 8.2
Muss die Archivierung der Nutzungsplandaten vornehmen *	Art. 14-16 GeoIV Art. 15 Abs. 1 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Muss die Historisierung der Nutzungsplandaten vornehmen *	Art. 13 GeoIV Art. 13 Abs. 1 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Muss die Geometadaten erheben, nachführen und verwalten *	Art. 17-19 GeoIV	→ Kap. 11.10
Muss die Geometadaten über Suchdienste anbieten *	Art. 35 GeoIV	→ Kap. 11.10

\* Übertragung der Aufgaben (vollständig oder teilweise) an den Kanton realisiert oder in Prüfung (Einzelheiten siehe Verweise)

Weitere Tätigkeit, einmalig oder bei Bedarf	Grundlage	Verweise
Muss die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes der Nutzungsplanung bezeichnen und dem ARE mitteilen.		→ Kap. 3.1.2
Kann kommunale Geodatendreh scheiben betreiben oder betreiben lassen	Art. 12 KGeoIG	→ Kap. 11.6
Kann das Geodatenmodell für eigene weitergehende Anforderungen erweitern		→ Kap. 5.4

Gemeinden, welche die ihnen gestellten Aufgaben nicht selber durchführen, können private Unternehmungen, die über das nötige Know-how und die erforderliche technische Infrastruktur verfügen, damit beauftragen. Die Anforderungen an die datenbearbeitenden Stellen ergeben sich aus den Inhalten der vorliegenden Weisung sowie den zusätzlich im Anhang 12.3 definierten Anforderungen. Für die Bearbeitung und Bereitstellung des rechtskräftigen Datenbestandes der Nutzungsplanung wird nachfolgend die Rolle der «Datenverwaltungsstelle» definiert.

### 3.1.2 Datenverwaltungsstelle

Nachfolgende Aufgaben in Zuständigkeit der Gemeinden werden in der digitalen kommunalen Nutzungsplanung als eigene Rolle «Datenverwaltungsstelle» (DS) definiert.

Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss den originalen rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung bereithalten und dazu entsprechende Massnahmen zur Datensicherung treffen.	Schweizer Norm SN 612 010	
Muss den rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung und das kommunale Darstellungsmodell nachführen und verwalten.	Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung (ARE)	→ Kap. 8.3, 9, 10 und 11
Muss die Qualität des rechtskräftigen Datenbestandes der Nutzungsplanung sicherstellen.	Art. 12 KGeoIV Art. 4 Abs. 2 KRVO	→ Kap. 3.3
Muss die Übereinstimmungsprüfung und Rechtskraftbestätigung vornehmen.	Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV	→ Kap. 10, 11.3
Muss den rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung dem Amt für Raumentwicklung und der kantonalen Geodatendreh scheibe bereitstellen.	Art. 8 Abs. 2 KGeoIG Art. 20 KGeoIV Art. 4 Abs. 3 KRVO	→ Kap. 10, 11.3

Jede Gemeinde bestimmt für ihr Gemeindegebiet eine Datenverwaltungsstelle für den rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung und teilt diese dem ARE mit. Die Aufgabe der Datenverwaltungsstelle wird einer ausgewiesenen Unternehmung übertragen, die über das nötige raumplanerische Fachwissen, die erforderliche technische Infrastruktur und Wissen im Umgang mit Geodaten und geografischen Informationssystemen verfügt. Es steht der Gemeinde frei, die raumplanerischen und technischen Aufgaben der Datenverwaltungsstelle getrennt zwei Unternehmungen zu übertragen.

Die Anforderungen an die Datenverwaltungsstelle ergeben sich aus den Inhalten der vorliegenden Weisung. Weitere an die Datenverwaltungsstellen gestellte Anforderungen sind im Anhang 12.3 definiert.

Zwischen der Gemeinde und der Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes der Nutzungsplanung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Das Amt für Raumentwicklung stellt den Gemeinden einen Mustervertrag zur Verfügung.

Für Revisionsdatenbestände ist die explizite Bezeichnung einer Datenverwaltungsstelle nicht erforderlich. Die Bearbeitung und Bereitstellung der Revisionsdatenbestände im Rahmen der Nutzungsplanverfahren erfolgt in aller Regel durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro. Die Anforderungen im Anhang 12.3 gelten grundsätzlich auch für die Bearbeitung der Revisionsdatenbestände.

### 3.1.3 Amt für Raumentwicklung

Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss ein Geodatenmodell für die Nutzungsplanung nach KRG/KRVO vorgeben	Art. 9 GeoIV Art. 6 KGeoIV Art. 4 KRVO	→ Kap. 7, 12.1
Muss die Anforderungen an die digitale Erstellung und Bewirtschaftung festlegen	Art. 4 KRVO	
Muss ein minimales Nachführungskonzept vorgeben	Art. 12 GeoIV Art. 4 KRVO	→ Kap. 9
Muss dafür sorgen, dass die Qualität der Daten sichergestellt ist	Art. 4 KRVO	→ Kap. 3.3
Muss die kantonalen Typentabellen führen		→ Kap. 5.3, 12.2
Stellt den kantonalen Darstellungsdienst der Nutzungsplanung bereit		→ Kap. 8.4
Kann ein oder mehrere Darstellungsmodelle vorgeben	Art. 11 GeoIV Art. 6 KGeoIV Art. 4 KRVO	→ Kap. 11.4
Kann die Archivierung der Nutzungsplandaten übernehmen	Art. 15 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Kann die Historisierung der Nutzungsplandaten übernehmen	Art. 13 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 11.9

### 3.1.4 Kantonale Geodatendrehzscheibe

Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss als zentrale Abgabestelle die Nutzungsplandaten zur Verfügung stellen.	Art. 10 KGeoIG	→ Kap. 8.2, 8.4

### 3.1.5 Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss als katasterführende Stelle die ÖREB-Katasterinfrastruktur betreiben	Art. 42 KGeoIG	→ Kap. 8.5
Muss allgemein nutzbare Instrumente zur Qualitätsprüfung zur Verfügung stellen	Art. 12 KGeoIV	→ Kap. 8.1
Muss das Archivierungskonzept festlegen	Art. 14 Abs. 3 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Muss die für die Archivierung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen	Art. 14 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Muss die für die Historisierung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen	Art. 14 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 11.9
Kann technische Weisungen erlassen	Art. 5 KGeoIV	

### 3.2 Umsetzungsarbeiten der Gemeinden

Die Digitalisierung der Nutzungsplanung entsprechend den Anforderungen des Geoinformationsrechts und der vorliegenden Weisung erfolgt aufgrund der teilweise noch zu erarbeitenden Konzepte und Weisungen in Etappen.

Sämtliche Pläne und Dokumente, die unter Kap. 2.4 als Gegenstand der Digitalisierung definiert sind, liegen für alle Gemeinden in digitaler Form vor. Die Gemeinden und deren Datenverwaltungsstellen führen die Daten und Dokumente entsprechend der vorliegenden Weisung laufend nach (→ Kap. 9).

Die nachfolgenden Tätigkeiten betreffen ebenfalls die Gemeinden. Die Konzepte dazu werden erst noch erarbeitet und die detaillierten Weisungen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

- Archivierung und Historisierung der Nutzungsplandaten (→ Kap. 11.9)
- Erfassung der Metadaten und Bereitstellung über Suchdienste (→ Kap. 11.10)

### 3.3 Qualitätsmanagement und Qualitätsniveaus

Der Datenqualität kommt besondere Bedeutung zu. Die Sicherstellung eines angemessenen und permanenten Qualitätsstandards erfordert von den involvierten Stellen einen entsprechenden Aufwand. Die Qualitätsprüfung und -sicherung gelangt dabei bereits im Produktionsprozess resp. in den Nutzungsplanverfahren zum Tragen.

Die Anforderungen an die Datenqualität sind mit der vorliegenden Weisung definiert, insbesondere mit dem Datenmodell (→ Kap. 6 und 7), dem Nachführungskonzept (→ Kap. 9), den Prozessen (→ Kap. 10) und den Erfassungsvorgaben (→ Kap. 11).

Mit der Sicherstellung der Datenqualität sind verschiedene Stellen betraut:

- Die Prüfung und Sicherstellung der Datenqualität liegt hauptsächlich in der Zuständigkeit der mit der technischen Bearbeitung beauftragten Unternehmung/Datenverwaltungsstelle. Die Prüftätigkeiten stellen die formelle und inhaltliche Richtigkeit wie auch die Übereinstimmung mit den analogen Nutzungsplänen sicher. Die Tätigkeiten umfassen automatische wie auch interaktiv vorzunehmende Prüfungen und sind Gegenstand einer jeden Datenabgabe (→ Kap. 9 und 11.3).
- Die mit der technischen Bearbeitung beauftragte Unternehmung/Datenverwaltungsstelle trifft die zur Qualitätssicherung erforderlichen Vorkehrungen (→ Kap. 12.3).
- Die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes nimmt im Rahmen der Datennachführung auf Basis des kommunalen Darstellungsdienstes des rechtskräftigen Datenbestandes die Übereinstimmungs- und Rechtskraftbestätigung vor (Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV; → Kap. 9 und 11.3). Sie bestätigt damit, dass die Daten (Geodaten, PDF-Dokumente) die folgenden Anforderungen erfüllen:
  - a. Die Daten wurden unter Prüfung der vom Prüfdienst errechneten Differenzen zur bisherigen öffentlich zugänglichen Datensatzversion nachgeführt.
  - b. Die Daten bilden die Inhalte der Nutzungspläne, wie sie in den Nutzungsplanverfahren nach KRG beschlossen und genehmigt worden sind und im kommunalen Darstellungsdienst dargestellt werden, korrekt ab.
  - c. Die in den Daten enthaltenen Inhalte der Nutzungspläne sind in Kraft.
- Das ARE stellt für automatisierte Datenprüfungen einen Dienst bereit (→ Kap. 8.1). Im Rahmen der Datennachführung der Grundordnung nimmt das ARE die Schlussprüfung vor, welche die korrekte Umsetzung der Genehmigungsentscheide (d.h. formelle Korrekturen, Änderungen, Auflagen, Vorbehalte oder Anweisungen der Genehmigungsbehörde) und Stichprobenprüfungen umfasst.

Das ARE sorgt als unterstützende Massnahme für einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch.
- Die Gemeinde beliefert die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes mit den für die Bewirtschaftung der Daten erforderlichen Informationen, insbesondere bezüglich abgeschlossenen Nutzungsplanverfahren und laufenden/abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren der Nutzungsplanung.

Die digitale Nutzungsplanung unterscheidet hinsichtlich der Entstehungsprozesse drei Qualitätsniveaus:

- Qualitätsniveau '**provisorische Numerisierung**'

Provisorische Numerisierungen stellen eine digitale Abbildung der vorhandenen analogen rechtskräftigen Pläne dar. Die im Rahmen der erstmaligen Digitalisierung angewandte provisorische Numerisierung erfolgte ohne anschliessendes ordentliches Nutzungsplanverfahren. Provisorisch numerisierte Nutzungsplaninhalte können bei nicht eindeutiger Erfassungsvorlage Interpretationen beinhalten. Die zugrundeliegenden Erlasse und Genehmigungsbeschlüsse bleiben in Kraft.

Hinsichtlich des Entstehungsprozess und der Qualitätssicherungsmassnahmen sind die Weisungen zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden Version 1.0 bis Version 5 vom 6.12.16 bestimmend

- Qualitätsniveau '**digital erarbeitet**'

Die rechtskräftigen Pläne und Dokumente wurden als graphische Auszüge aus den digitalen Daten erstellt (Art. 8 Abs. 2 KRG). Die Übereinstimmung zwischen den Plänen/Dokumenten und den zugrundeliegenden Daten ist aufgrund des Erstellungs- und Prüfprozesses gegeben. Interpretationen wie bei provisorisch numerisierten Nutzungsplaninhalten bestehen nicht.

Hinsichtlich des Entstehungsprozess und der Qualitätssicherungsmassnahmen sind die Weisungen zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden Version 1.0 bis Version 5 vom 6.12.16 bestimmend

- Qualitätsniveau '**ÖREB-Kataster**'

Nutzungsplaninhalte des Qualitätsniveaus ÖREB-Kataster erfüllen zusätzlich zur Qualität 'digital erarbeitet' die spezifischen Anforderungen des ÖREB-Katasters:

- Explizite Übereinstimmungs- und Rechtskraftbestätigung durch die technische und fachliche Datenverwaltungsstelle (Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV)
- Differenzberechnung und -prüfung durch die Datenverwaltungsstelle als Teil des Nachführungsprozesses

Hinsichtlich des Entstehungsprozess und der Qualitätssicherungsmassnahmen sind die Weisungen zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden ab Version 5 vom 29.2.20 und die Weisungen zum ÖREB-Kataster bestimmend.

Die Nutzungsplandaten können innerhalb desselben Operats unterschiedliche Qualitäten aufweisen. Rückschlüsse auf die unterschiedlichen Qualitätsniveaus geben die zentral vom ARE bereitgestellten Metadaten (→ Kap. 8.8). Die Zusammenhänge erläutert Kap. 12.8 im Anhang.

Im Rahmen der Erstaufnahme in den ÖREB-Kataster werden die Nutzungsplandaten aufgrund der bisherig geltenden Qualitätssicherungsmassnahmen nicht nochmals einer vollständigen Übereinstimmungsprüfung inkl. Rechtskraftbestätigung<sup>1</sup> unterzogen. Nutzungsplaninhalte der Qualitäten 'provisorische Numerisierung' und 'digital erarbeitet' verbleiben im Rahmen der ÖREBK-Erstaufnahme auf ihren bisherigen Qualitätsniveaus. Im Rahmen der späteren Teil- und Totalrevisionen erlangen die jeweiligen Revisionsinhalte das Qualitätsniveau 'ÖREB-Kataster'.

### 3.4 Kosten und Gebühren

In Bezug auf Kosten und Gebühren gelten nachfolgende Regelungen:

- Die Kosten, welche durch die Erfüllung der Aufgaben nach Kap. 3.1 verursacht werden, trägt grundsätzlich die jeweils zuständige Stelle.
- Die Kosten des Betriebs der Datenverwaltungsstelle für den rechtskräftigen Datenbestand trägt die Gemeinde.
- Die Kostenregelungen zu den nachfolgenden Aufgaben werden im Rahmen der noch zu erarbeitenden Konzepte und Weisungen festgelegt:
  - Archivierung und Historisierung (→ Kap. 11.9)
  - Metadaten und Suchdienste (→ Kap. 11.10)

---

<sup>1</sup> Die explizite Bestätigung durch die Datenverwaltungsstelle im Rahmen der ÖREBK-Erstaufnahme versteht sich als Bestätigung bisheriger Qualitätssicherungsarbeiten.

- Der Kanton betreibt mit der kantonalen Geodatendrehscheibe einen Download-Dienst (→ Kap. 8.2), über welchen der rechtskräftige Datenbestand der Nutzungsplanungen kostenlos eingesehen und bezogen werden kann. Den Gemeinden erwachsen für diesen Dienst keine Kosten.
- Der Bezug der Referenzdaten der amtlichen Vermessung, der Daten aus dem eidgenössischen Kartenwerk (Landeskarten, Orthophoto) und weiterer öffentlich zugänglicher Grundlagedaten erfolgt über die kantonale Geodatendrehscheibe und ist für die von den Gemeinden beauftragten Planungsbüros und Datenverwaltungsstellen unentgeltlich. Zu beachten sind die jeweiligen Abgabe- und Nutzungsbestimmungen.
- Der Datenaustausch zwischen der Gemeinde, der Datenverwaltungsstelle, dem ARE und der Geodatendrehscheibe ist unentgeltlich.
- Die Nutzung der zentral durch das ARE bereitgestellten Dienste (→ Kap. 8) ist unentgeltlich.

## **4 Begriffsdefinitionen**

### **4.1 Daten- und arbeitstechnische Begriffe**

#### **Geodatenmodell Nutzungsplanung Graubünden**

Konzeptionelles Geodatenmodell, welches systemunabhängig die Struktur und den Inhalt der Geodaten der Nutzungsplanung entsprechend dem Bündner Planungssystem festlegt und im Rahmen der Datenproduktion (Erfassung, Nachführung) wie auch der Publikation (Darstellungs- und Downloaddienste) zum Einsatz gelangt.

#### **Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung**

Konzeptionelle Geodatenmodelle, welche systemunabhängig die Struktur und den Inhalt der Geodaten der Nutzungsplanung schweizweit einheitlich festlegt und primär im Datenaustausch mit den Bundesstellen zum Einsatz gelangen.

#### **Datenbestand**

Der Datenbestand Nutzungsplanung umfasst Verwaltungseinheiten (Klassen) für die Bearbeitung und dauerhafte Speicherung von Objekten gemäss dem Geodatenmodell Nutzungsplanung Graubünden sowie alle zugehörigen digitalen Dokumente der Nutzungsplanung (Baugesetz, Planungsbericht, Genehmigungsbeschluss etc.).

#### **Rechtskräftiger Datenbestand**

Der rechtskräftige Datenbestand bildet die aktuell rechtskräftigen Inhalte der Nutzungsplanung ab und berücksichtigt alle rechtskräftig abgeschlossenen Nutzungsplan- und Rechtsmittelverfahren. Er entspricht dem aufgrund der Gemeindeerlasse im Quartierplanverfahren, der Genehmigungsent-scheide zur Grundordnung und der Gerichtsentscheide nachgeführten und in der Folge als 'rechtskräftig' gekennzeichneten Datenbestand.

Dem rechtskräftigen Datenbestand kommt ungeachtet seiner Bezeichnung bis auf weiteres keine Rechtskraft zu. Rechtskräftig sind einzig die von der Regierung unterzeichneten Pläne und Dokumente, die eine definierte Visualisierung des Datenbestandes darstellen.

Der rechtskräftige Datenbestand umfasst das ganze Gemeindegebiet. Im Falle rechtskräftiger Gemeindefusionen sind die Inhalte der einzelnen Fraktions-Nutzungsplanungen bis zur nächsten Gesamtrevision über separate rechtskräftige Datenbestände abgebildet.

Der rechtskräftige Datenbestand bildet die Basis für die Publikation rechtskräftiger Informationen der Nutzungsplanung in Form analoger Pläne und Dokumente oder im Internet.

#### **Revisionsdatenbestand**

Revisionsdatenbestände sind folgende Zustände:

- Stand Entwurf
- Stand Eingabe zur kantonalen Vorprüfung (Art. 12 KRVO)
- Stand der öffentlichen Auflage (Art. 13 KRVO, Art. 18 KRVO)
- Stand vom zuständigen Organ der Gemeinde beschlossen (Art. 48 KRG; Art. 19 KRVO)

Revisionsdatenbestände können einen Teil des Gemeindegebietes und/oder der Verwaltungseinheiten (Klassen) umfassen.

#### **Provisorische Numerisierung**

Bei der provisorischen Numerisierung wurde durch Digitalisierung eine Abbildung des analogen rechtskräftigen Planes erstellt. Die provisorischen Numerisierungen erfolgten ohne anschliessendes ordentliches Genehmigungsverfahren. Provisorisch numerisierte Nutzungsplaninhalte können bei nicht eindeutiger Erfassungsvorlage Interpretationen beinhalten.

## 4.2 Begriffe aus der Datenmodellierung mit UML und INTERLIS

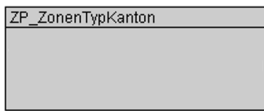
### Thema (Topic)

Gefäss für miteinander in Beziehung stehenden Klassen (z.B. Zonenplan)



### Klasse

Menge von Objekten (Elementen) mit gleichartigen Eigenschaften (z.B. ZP\_Grundnutzung), entspricht i.d.R. einer Tabelle in der Datenbank.



Assoziierte Klasse eines fremden Themas in der Darstellung der UML-Klassendiagramme in Kap. 6.



### Attribut

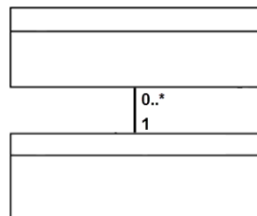
Die Eigenschaften einer Klasse werden durch Attribute beschrieben (z.B. Rechtsstatus der Klasse ZP\_Waldfeststellung). Ein Attribut hat einen Namen, einen Typ (und Wertebereich) und eine Kardinalität. Letztere sagt aus, ob ein Attribut fakultativ (0..1) oder obligatorisch (MANDATORY, 1) ist.

### Objekt

Ein einzelnes Element einer Klasse (z.B. die Erschliessungsstrasse X in der Gemeinde Y), ist i.d.R. ein Record einer Tabelle.

### Wertebereich

Mögliche Werte/Ausprägungen eines Attributs, z.B. Werte Neu und Aufzuheben des Attributs Festsetzungstyp.

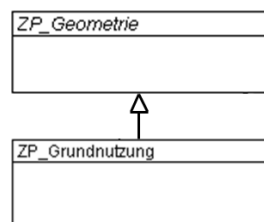


### Beziehung

Zwischen Klassen können Beziehungen modelliert sein.

**Stärke:** Je nach der Stärke der Beziehung wird zwischen Assoziation, Aggregation oder Komposition unterschieden.

**Kardinalität:** Beschreibt auf beiden Seiten der Beziehung, wie viele Objekte beider Klassen zur Beziehung gehören, z.B. genau eines, mindestens eines, keines oder eines, keines bis viele, genau fünf.



### Vererbung

Methode zur Definition von Vererbungsbeziehungen zwischen Oberklassen und Unterklassen, um Redundanzen in den Klassen- und Attributdefinitionen zu vermeiden, z.B. ZP\_Geometrie → ZP\_Grundnutzung.

### Einzelfläche

Der geometrische Attributtyp 'Einzelfläche' (SURFACE) bezeichnet Flächen, die sich ganz oder teilweise überlappen, z.B. Flächen der Klasse ZP\_NaturLandschaftsschutz.

### Gebietseinteilung

Eine Gebietseinteilung (AREA) ist eine Sammlung von Flächen, welche die Ebene lückenlos und überlappungsfrei überdecken, z.B. Flächen der Klasse ZP\_Grundnutzung.

Weitere technische Begriffsdefinitionen siehe [www.interlis.ch](http://www.interlis.ch).

## 5 Gliederung der Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung

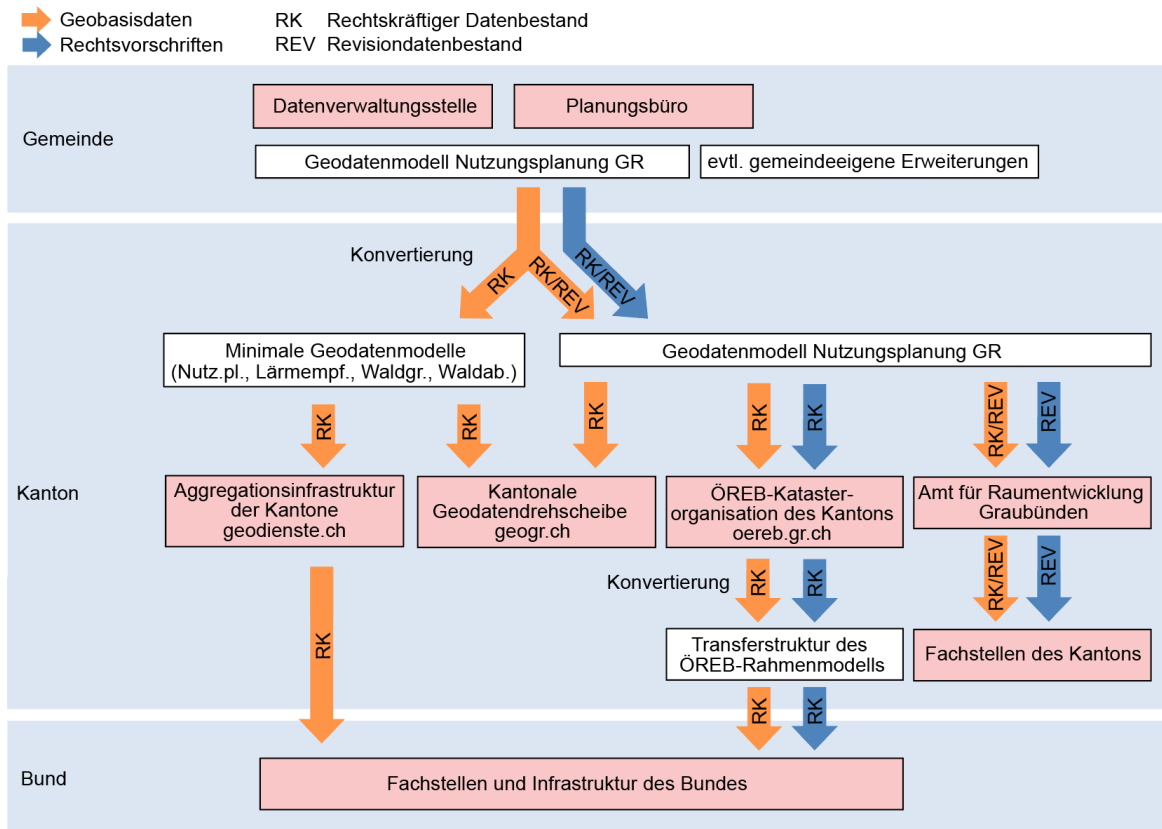
### 5.1 Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung

Das Bundesamt für Raumentwicklung gibt als zuständige Fachstelle des Bundes das Geodatenmodell für die Nutzungsplanung vor (Art. 9 GeoIV). Die entsprechende Modelldokumentation «Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung» umfasst nach Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV) die vier Geobasisdatensätze Nutzungsplanung (Nr. 73), Lärmempfindlichkeitsstufen (Nr. 145), Waldgrenzen (Nr. 157) und Waldabstandslinien (Nr. 159). Die minimalen Geodatenmodelle sind als Transfermodelle zu verstehen, welche die Datenlieferungen an die Fachstellen des Bundes ermöglichen.

Auf kantonaler Stufe legt das Amt für Raumentwicklung Graubünden die Anforderungen an die digitale Erstellung und Bewirtschaftung der Grundlagen und Planungsmittel fest (Art. 4 KRVO). Das für die Nutzungsplanung des Kantons Graubünden definierte Geodatenmodell gelangt im Rahmen der Revisionsverfahren wie auch zur Abbildung der rechtskräftigen Nutzungsplanungen zum Einsatz.

Die im Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden erfassten Daten lassen sich auf die minimalen Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung und auf die Transferstruktur des ÖREB-Rahmenmodells umwandeln. Der Kanton stellt die dazu erforderlichen Dienste bereit oder beauftragt damit Dritte (Art. 10, 42 KGeoIG).

Die folgende Grafik illustriert die Zusammenhänge der Geodatenmodelle.



## 5.2 Gliederung des Geodatenmodells Nutzungsplanung Graubünden

Das Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden gliedert sich nach der Systematik der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung sowie der Konkretisierung und dem Aufbau des Bündner Planungssystems.

Thema		
	Inhalt	Klasse
<b>Transfermetadaten</b>		
	Bearbeiter des Datenbestandes	Amt
	Angaben zum Datenbestand	Datenbestand
<b>Rechtsvorschriften</b>		
	Liste der Dokumente	Dokument
	Liste der Rechtsvorschriften	Rechtsvorschrift
<b>Kantonale Typentabellen</b>		
	Liste der kantonalen Zonentypen	ZP_ZonenTypKanton
	Liste der kantonalen Gestaltungstypen	GGP_GestaltungTypKanton
	Liste der kantonalen Erschliessungstypen	GEP_ErschliessungTypKanton
	Liste der kantonalen allgemeinen Planungsinhalte	PLI_PlanungsinhaltTypKanton
<b>Zonenplan</b>		
	Liste der kommunalen Zonentypen	ZP_ZonenTypGemeinde
	Grundnutzungen	ZP_Grundnutzung
	Statische Waldgrenzen nach Art. 10/13 Waldgesetz	ZP_Waldfeststellung
	Touristische Zonen und Freizeitzone	ZP_TourismusFreizeit
	Materialgewinnungs- und Materialablagerungszonen sowie Energie	ZP_MaterialEnergie
	Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen	ZP_LandForstwirtschaft
	Ortsbild- und Kulturgüterschutzzone	ZP_OrtsbildKulturgueterschutz
	Natur- und Landschaftsschutzzone	ZP_NaturLandschaftsschutz
	Schutzzone für besondere Zwecke	ZP_SchutzzoneBesondereZwecke
	Gewässerschutzzone	ZP_Gewaesserschutz
	Gefahrenzone	ZP_Gefahrenzone
	Planperimeter Zonenpläne	ZP_Planperimeter
<b>Genereller Gestaltungsplan</b>		
	Liste der kommunalen Gestaltungstypen	GGP_GestaltungTypGemeinde
	Gestaltungsbereiche	GGP_Gestaltungsbereich
	Objektschutz, Flächenobjekte	GGP_Objektschutz_F
	Objektschutz, Linienobjekte	GGP_Objektschutz_L
	Objektschutz, Punktobjekte	GGP_Objektschutz_P
	Gestaltungsanweisung, Flächenobjekte	GGP_Gestaltungsanweisung_F
	Gestaltungsanweisung, Linienobjekte	GGP_Gestaltungsanweisung_L
	Gestaltungsanweisung, Punktobjekte	GGP_Gestaltungsanweisung_P
	Planperimeter Generelle Gestaltungspläne	GGP_Planperimeter
<b>Genereller Erschliessungsplan</b>		
	Liste der kommunalen Erschliessungstypen	GEP_ErschliessungTypGemeinde
	Verkehr, Flächenobjekte	GEP_Verkehr_F
	Verkehr, Linienobjekte	GEP_Verkehr_L
	Verkehr, Punktobjekte	GEP_Verkehr_P
	Wasser, Flächenobjekte	GEP_Wasser_F
	Wasser, Linienobjekte	GEP_Wasser_L
	Wasser, Punktobjekte	GEP_Wasser_P
	Entsorgung (Abwasser, Abfall), Flächenobjekte	GEP_Entsorgung_F
	Entsorgung (Abwasser, Abfall), Linienobjekte	GEP_Entsorgung_L
	Entsorgung (Abwasser, Abfall), Punktobjekte	GEP_Entsorgung_P
	Energieversorgung/Kommunikation, Flächenobjekte	GEP_Energie_F
	Energieversorgung/Kommunikation, Linienobjekte	GEP_Energie_L
	Energieversorgung/Kommunikation, Punktobjekte	GEP_Energie_P

Thema		Inhalt	Klasse
<b>Genereller Erschliessungsplan (Fortsetzung)</b>			
	Ausstattung, Flächenobjekte		GEP_Ausstattung_F
	Ausstattung, Linienobjekte		GEP_Ausstattung_L
	Ausstattung, Punktobjekte		GEP_Ausstattung_P
	Planperimeter Verkehrs- und Werkanlagen		GEP_PlanperimeterGesamt
	Planperimeter Verkehrsanlagen		GEP_PlanperimeterVerkehr
	Planperimeter Werkanlagen		GEP_PlanperimeterWerkanlage
<b>Allgemeine Planungsinhalte</b>			
	Liste der kommunalen allgemeinen Planungsinhalte		PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde
	Allgemeine Planungsinhalte, Flächenobjekte		PLI_Planungsinhalt_F
	Allgemeine Planungsinhalte, Linienobjekte		PLI_Planungsinhalt_L
	Allgemeine Planungsinhalte, Punktobjekte		PLI_Planungsinhalt_P

### 5.3 Systematik der Zonen- und Festlegungstypen

Die Systematik der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen gliedert sich entsprechend der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung sowie der Konkretisierung und dem Aufbau des Bündner Planungssystems.

Die kantonalen Typentabellen enthalten die Zonen- und Festlegungstypen auf Stufe Kanton. Die Definitionen der Zonen- und Festlegungstypen basieren auf den Bestimmungen des KRG, des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden (MBauG; [www.bvr.ch](http://www.bvr.ch)) sowie ergänzenden Beschreibungen.

Das ARE bewirtschaftet die kantonalen Typentabellen und stellt diese im kantonalen Model-Repository <https://models.geo.gr.ch> in digital verarbeitbarer Form den Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden ordnen im Rahmen der Datenerfassung und Nachführung ihre kommunalen Zonen- und Festlegungstypen den kantonalen Typen zu (→ Kap. 11.2.5). Die kantonalen Zonen- und Festlegungstypen ihrerseits sind den Hauptnutzungen auf Stufe Bund zugeordnet.

Die kantonalen Typentabellen können dem Anhang (→ Kap. 12.2) entnommen werden.

### 5.4 Erweiterungen des Geodatenmodells

Das Geodatenmodell Nutzungsplanung Graubünden ist kompatibel zu den minimalen Geodatenmodellen Bereich Nutzungsplanung (ARE-CH) und erfüllt die Anforderungen des ÖREB-Katasters, der Bundesstellen und des Kantons.

Das Geodatenmodell kann ohne Erweiterungen von den Gemeinden und deren Auftragnehmer zur Abwicklung der Nutzungsplanverfahren nach KRG und KRVO eingesetzt werden. Gemeindespezifische Zonen- und Festlegungstypen können im Geodatenmodell anhand der Einerstelle der Code-Attribute abgebildet werden.

Beispiel:

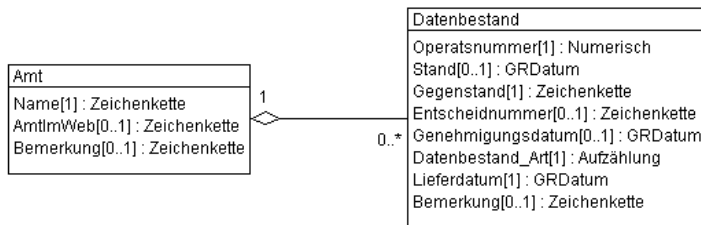
Klasse ZP_ZonenTypKanton		Klasse ZP_ZonenTypGemeinde	
Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
1111	Kernzone	11110	Kernzone A
		11111	Kernzone B
		11112	Kernzone C

Das Modell kann für weitergehende Anforderungen von den Gemeinden erweitert werden. Erweiterungen haben nach den einschlägigen Regeln zu geschehen. Jede Erweiterung muss mit ihrer Basisdefinition verträglich sein. Verträglich heisst, dass jeder Wert, der mit der erweiterten Definition möglich ist, gemäss den Regeln des Grundtyps (Text, Aufzählung, Zahl, Koordinate, usw.) maschinell und automatisch auf die Basisdefinition abgebildet werden kann.

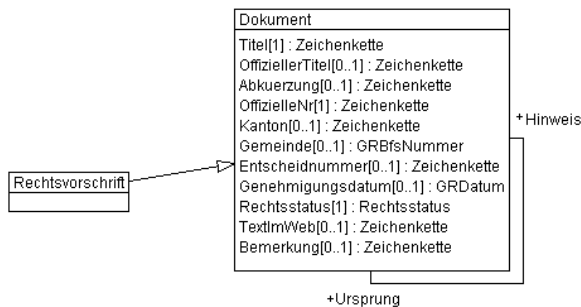
## 6 UML-Klassendiagramme

Die grau hinterlegten Klassen in den nachfolgenden UML-Diagrammen haben ihren Ursprung in separaten Topics.

### 6.1 Topic TransferMetadaten

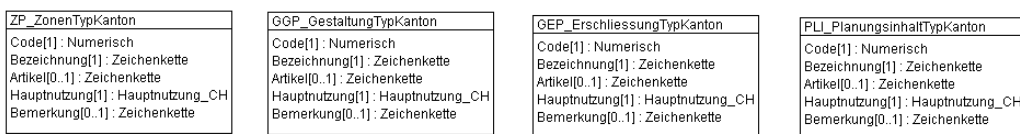


### 6.2 Topic Rechtsvorschriften



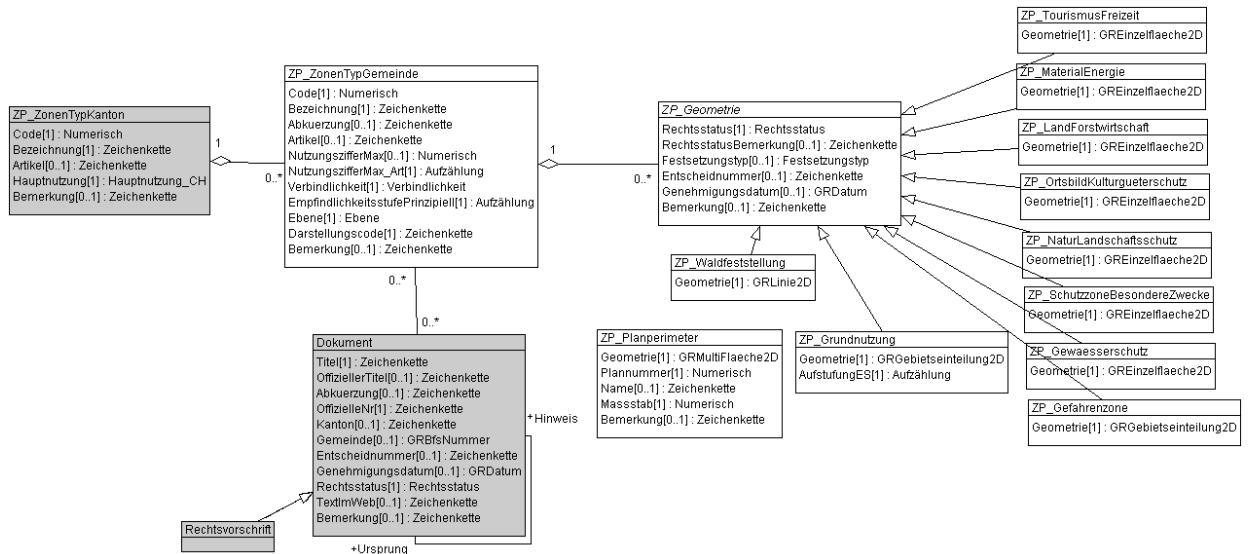
**Achtung:** Die Klasse Rechtsvorschrift ist ab der Modellversion 5 vom 29.2.2020 bei den Datenabgaben gemäss Kap. 11.3 leer zu belassen. Die Erfassung und Bereitstellung der Rechtsvorschriften der rechtskräftigen Datenbestände erfolgt ab dieser Modellversion ausschliesslich über die Infrastruktur des ÖREB-Katasters.

### 6.3 Topic KantonaleTypentabellen

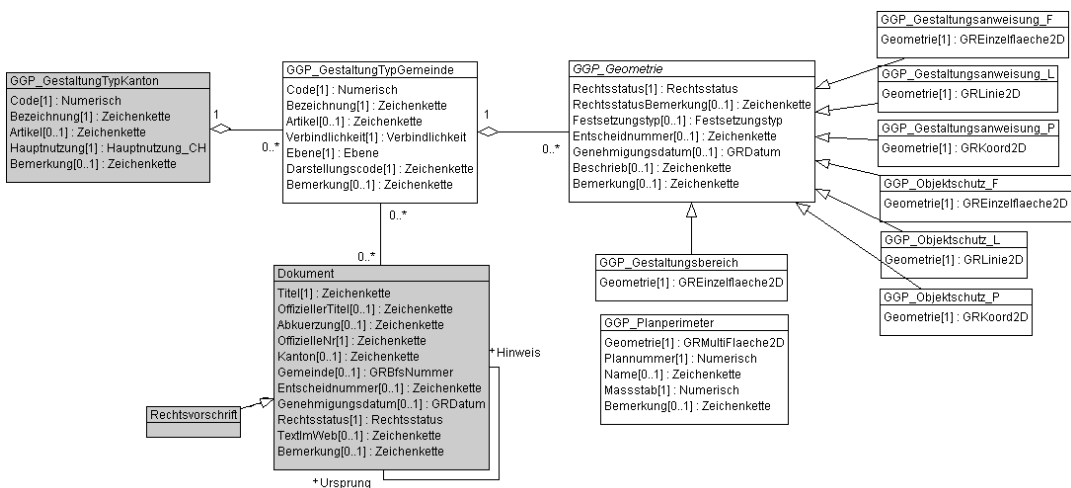


Das ARE bewirtschaftet die kantonalen Typentabellen und stellt diese im kantonalen Model-Repository <https://models.geo.gr.ch> in digital verarbeitbarer Form den Gemeinden zur Verfügung. Die kantonalen Typentabellen sind im INTERLIS-Modell extern referenziert und nicht Bestandteil der Datenabgabe (→ Kap. 11.3).

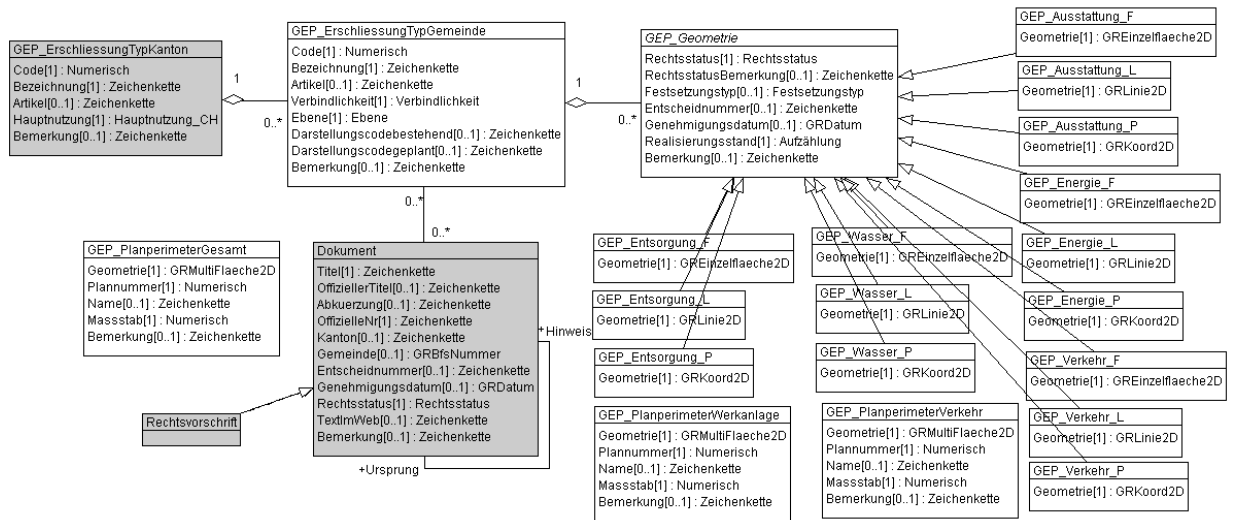
## 6.4 Topic Zonenplan



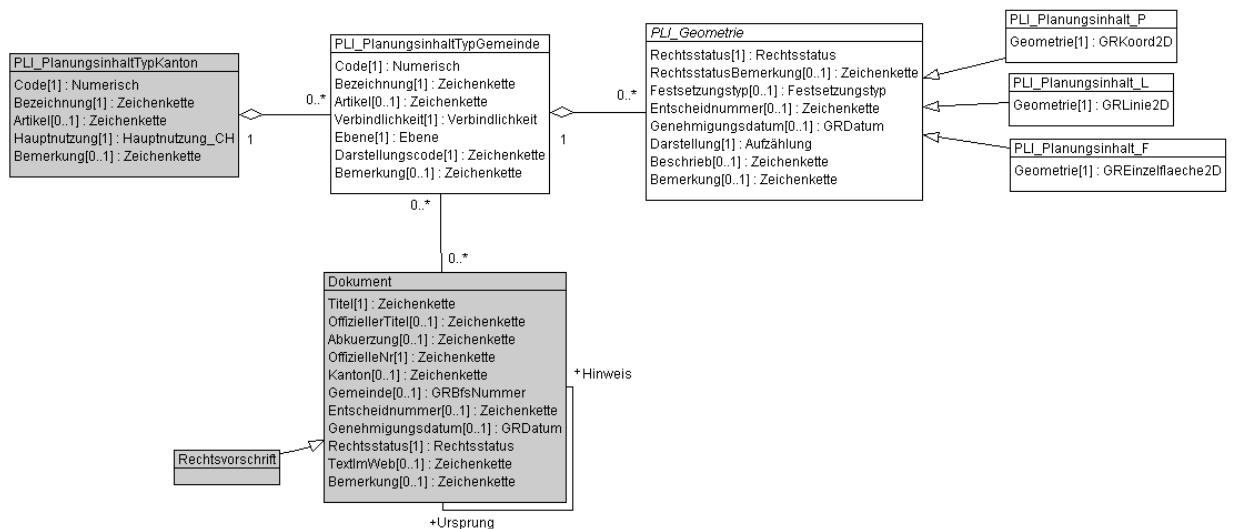
## 6.5 Topic Genereller Gestaltungsplan



## 6.6 Topic Genereller Erschliessungsplan



## 6.7 Topic Allgemeine Planungsinhalte



## 7 Objektkatalog

Der Objektkatalog enthält die Beschreibung der Wertebereiche, der Topics und der Klassen.

### 7.1 Wertebereiche

Das Datenmodell umfasst die nachfolgend beschriebenen Wertebereiche, die innerhalb der verschiedenen Klassen genutzt werden.

#### 7.1.1 Datenbestand\_Art

Der Wertebereich Datenbestand\_Art enthält die Art des Datenbestandes (Klasse Datenbestand).

Name	Beschreibung
Rechtskraeftiger_Datenbestand	
Revisionsdatenbestand.Totalrevision	
Revisionsdatenbestand.Teilrevision	

#### 7.1.2 Hauptnutzung\_CH

Der Wertebereich Hauptnutzung\_CH enthält die vom Bund festgelegten Hauptnutzungen. Der Wertebereich wurde im Bündner Modell um die Hauptnutzung 99 ergänzt, welche der Zuordnung geometrieunabhängiger kantonaler Festlegungstypen dient. Die konkrete Zuordnung der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen zu den Hauptnutzungen kann dem Kap. 12.2 entnommen werden.

Name	Beschreibung
HN_11_Wohnzonen	Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind meistens auch nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist.
HN_12_Arbeitszonen	Arbeitszonen umfassen Flächen für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe.
HN_13_Mischzonen	Mischzonen umfassen kombinierte Wohn- und Arbeitszonen. In den entsprechenden Flächen werden Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe zugelassen.
HN_14_Zentrumszonen	Zentrumszonen umfassen Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen zur Wohn-, Arbeits-, öffentlichen oder Konsum-Nutzung. Ausserdem werden Kernzonen mit traditionell gewachsenen Zentren, die gestalterisch als Einheit erkennbar sind, den Zentrumszonen zugeordnet.
HN_15_Zonen_fuer_oeffentliche_Nutzungen	Zonen für öffentliche Nutzungen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand- und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörige Bauten.
HN_16_ingeschraenkte_Bauzonen	Eingeschränkte Bauzonen umfassen weitgehend freizuhaltende Flächen innerhalb der Bauzonen. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die zur Bewirtschaftung des Gebiets notwendig sind oder sonst dem Zonenzweck dienen (zum Beispiel Grünzonen innerhalb der Bauzonen).
HN_17_Tourismus_und_Freizeitzone	Tourismus- und Freizeitzone umfassen Flächen für Bauten und Anlagen, die der Hotellerie sowie weiteren Beherbergungs- und Restaurationsbetrieben dienen, im Weiteren Kurzonen für Heilstätten sowie Campingzonen zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten.
HN_18_Verkehrszonen_innenhalb_der_Bauzonen	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen umfassen Strassenzonen, Bahnzonen, Flugplatzzone etc.
HN_19_weitere_Bauzonen	Die weiteren Bauzonen umfassen Sonderbauzonen und weitere Flächen innerhalb der Bauzonen, die nicht den Hauptnutzungen 11 bis 18 zugeordnet werden können.
HN_21_allgemeine_Landwirtschaftszonen	Allgemeine Landwirtschaftszonen umfassen Flächen, die der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft oder dem ökologischen Ausgleich dienen.
HN_22_Speziallandwirtschaftszonen	Speziallandwirtschaftszonen (nach Art. 16a Abs. 3 RPG) umfassen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, mit grösseren Bauten und Betriebsanlagen, insbesondere auch für Zwecke, die über die innere Aufstockung

HN_23_Rebbauzonen	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen und der rebbaulichen Gesetzgebung unterstellt sind.
HN_29_weitere_Landwirtschaftszonen	Weitere Landwirtschaftszonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Landwirtschaft, die nicht den Hauptnutzungen 21 bis 23 zugeordnet werden können.
HN_31_Schutzzonen_fuer_Lebensraeume_und_Landschaften	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes. In diesen Zonen gilt insbesondere ein umfassender Schutz der bestehenden ökologischen Strukturen mitsamt der dazugehörigen geschützten Objekte sowie der Flora und Fauna
HN_32_Zonen_fuer_Gewaesser_und_ihre_Ufer	Zonen für Gewässer und ihre Ufer umfassen stehende Gewässer und Fliessgewässer, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche. Sie dienen der (naturnahen) Gestaltung, dem Hochwasserschutz, der Gewässernutzung usw.
HN_39_weitere_Schutzzonen_ausserhalb_der_Bauzonen	Weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Schutzzonen, die nicht den Hauptnutzungen 31 und 32 zugeordnet werden können.
HN_41_Zonen_fuer_Kleinsiedlung	Zonen für Kleinsiedlung umfassen Weilerzonen und weitere Flächen für die Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes.
HN_42_Verkehrsflaechen	Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen, Bahnflächen und Flugplatzflächen ausserhalb der Bauzonen.
HN_43_Reservezonen_nach_Art_18_Abs_2_RPG	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG umfassen Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.
HN_44_Wald	Die Hauptnutzung „Wald“ umfasst Flächen, die nach aktuellem Stand des Wissens als Waldflächen gemäss Waldgesetz (WaG) anzusehen sind.
HN_49_weitere_Zonen_nach_Art_18_Abs_1_RPG_ausserhalb_der_Bauzonen	Die weiteren Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen weitere Zonen, die nicht den Hauptnutzungen 41 bis 44 zugeordnet werden können.
HN_51_Ueberlagernde_Ortsbildschutzzonen	Überlagernde Ortsbildschutzzonen umfassen Flächen mit Gebäudegruppen, Strassenräumen, Plätzen, Freiräumen, Parkanlagen und Umgebungsbereichen, welche als wichtige Elemente des charakteristischen Ortsbildes in ihrer Substanz bzw. als Gesamtbild zu erhalten oder zu verbessern sind und die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
HN_52_Ueberlagernde_Schutzzonen_fuer_Lebensraeume_und_Landschaften	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes, die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
HN_53_Ueberlagernde_Gefahrenzonen	Überlagernde Gefahrenzonen umfassen Flächen, die – meistens auf Gefahrenkarten basierend – erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren, namentlich wegen Lawinen, Rutschungen, Steinschlag und Überschwemmungen, bedroht sind und die in der Regel nicht oder nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.
HN_59_weitere_ueberlagernde_Nutzungszonen	Weitere überlagernde Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG umfassen überlagernde Nutzungen aus folgenden Bereichen: Nutzungsanteilzonen, überlagernde Abbau- und Deponiezonen, überlagernde Tourismus- und Erholungszonen (z.B. Golf- und Wintersportzonen), Verkehrszonen über oder unter Bauten, Bauten über oder unter Verkehrszonen, Zonen für Bauten im Gewässerbereich, überlagernde Bauzonen und weitere überlagernde Nutzungszonen.
HN_61_Bereiche_rechtsgueltiger_Sondernutzungsplaene	Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne umfassen Gebiete mit Sonderbauvorschriften. Sie ergänzen, überlagern oder verändern Festlegungen des Rahmennutzungsplanes.
HN_62_Bereiche_mit_Sondernutzungsplanungspflicht	Bereiche mit Sondernutzungsplanungspflicht umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines Sondernutzungsplanes überbaut werden dürfen.
HN_63_Bereiche_einer_spaeteren_Erschliessungsetappe	Die einer späteren Erschliessungsetappe zugeordneten Flächen umfassen jene Bereiche einer Bauzone, die nach Erschliessungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt baureif erschlossen werden sollen. Voraussetzung ist, dass diese Erschliessungsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt, was vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben wird.
HN_69_weitere_flaechenbezogene_Festlegungen	Weitere flächenbezogene Festlegungen, die nicht den Hauptnutzungen 61 bis 63 zugeordnet werden können.
HN_71_Baulinien	Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Verkehrsanlagen bzw. gegenüber Gewässern, Wäldern, schützenswerten Objekten usw. Sie können auch gestalterische Zwecke verfolgen.

HN_79_weitere_linienbezogene_Festlegungen	Weitere linienbezogene Festlegungen.
HN_81_Naturobjekte	Naturobjekte umfassen Einzelbäume und andere punktförmige Naturobjekte, die besonders wertvoll und deshalb geschützt sind.
HN_82_Kulturobjekte	Kulturobjekte umfassen architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen, die erhalten werden sollen und die punktförmig dargestellt werden.
HN_89_weitere_punktbezogene_Festlegungen	Weitere punktbezogene Festlegungen.
HN_99_weitere_geometrieunabhaengige_Festlegungen	Erweiterung Kt. GR: Weitere Festlegungen, für welche die kantonalen Typentabellen unterschiedliche geometrische Ausprägungen zulassen. Mit Überführung der Daten ins minimale Geodatenmodell NUP werden die konkreten kommunalen Ausprägungen den Hauptnutzungen 69, 79 oder 89 zugeordnet.
HN_00_keine_Hauptnutzung_CH	Erweiterung Kt. GR: Weitere Festlegung für Waldabstandslinien und statische Waldgrenze welche im vorliegenden Datenmodell behandelt werden, jedoch keine eigentliche Hauptnutzung besitzen.

### 7.1.3 Ebene

Der Wertebereich Ebene enthält alle Ebenenbezeichnungen, die im Attribut Ebene der kommunalen Typentabellen Verwendung finden.

Name	Beschreibung
ZP_Grundnutzung	Klasse Zonenplan - Grundnutzung
ZP_TourismusFreizeit	Klasse Zonenplan - Tourismus und Freizeit
ZP_MaterialEnergie	Klasse Zonenplan - Materialbewirtschaftung und Energie
ZP_LandForstwirtschaft	Klasse Zonenplan - Land- und Forstwirtschaft
ZP_OrtsbildKulturgueterschutz	Klasse Zonenplan - Ortsbild und Kulturgüterschutz
ZP_NaturLandschaftsschutz	Klasse Zonenplan - Natur- und Landschaftsschutz
ZP_SchutzzoneBesondereZwecke	Klasse Zonenplan - Schutzzone besondere Zwecke
ZP_Gewaesserschutz	Klasse Zonenplan - Gewässerschutz
ZP_Gefahrenzone	Klasse Zonenplan - Gefahrenzone
ZP_Waldfeststellung	Klasse Zonenplan - Waldfeststellung
GGP_Gestaltungsbereich	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Gestaltungsbereiche, Flächenobjekte
GGP_Objektschutz_F	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Objektschutz, Flächenobjekte
GGP_Objektschutz_L	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Objektschutz, Linienobjekte
GGP_Objektschutz_P	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Objektschutz, Punktobjekte
GGP_Gestaltungsanweisung_F	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Gestaltungsanweisung, Flächenobjekte
GGP_Gestaltungsanweisung_L	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Gestaltungsanweisung, Linienobjekte
GGP_Gestaltungsanweisung_P	Klasse Genereller Gestaltungsplan - Gestaltungsanweisung, Punktobjekte
GEP_Verkehr_F	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Verkehr, Flächenobjekte
GEP_Verkehr_L	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Verkehr, Linienobjekte
GEP_Verkehr_P	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Verkehr, Punktobjekte
GEP_Wasser_F	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Wasser, Flächenobjekte
GEP_Wasser_L	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Wasser, Linienobjekte
GEP_Wasser_P	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Wasser, Punktobjekte
GEP_Entsorgung_F	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Entsorgung (Abwasser, Abfall), Flächenobjekte
GEP_Entsorgung_L	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Entsorgung (Abwasser, Abfall), Linienobjekte
GEP_Entsorgung_P	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Entsorgung (Abwasser, Abfall), Punktobjekte
GEP_Energie_F	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Energie/Kommunikation, Flächenobjekte
GEP_Energie_L	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Energie/Kommunikation, Linienobjekte
GEP_Energie_P	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Energie/Kommunikation, Punktobjekte
GEP_Ausstattung_F	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Ausstattung, Flächenobjekte

GEP_Ausstattung_L	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Ausstattung, Linienobjekte
GEP_Ausstattung_P	Klasse Genereller Erschliessungsplan - Ausstattung, Punktobjekte
PLI_Planungsinhalt_F	Klasse allgemeine Planungsinhalte, Flächenobjekte
PLI_Planungsinhalt_L	Klasse allgemeine Planungsinhalte, Linienobjekte
PLI_Planungsinhalt_P	Klasse allgemeine Planungsinhalte, Punktobjekte

#### 7.1.4 Verbindlichkeit

Der Wertebereich Verbindlichkeit enthält die Verbindlichkeit der Festlegungen.

Name	Beschreibung
Nutzungsplanfestlegung orientierend	Grundeigentümergebundene Planfestlegungen gemäss Bau- und Planungsrecht
hinweisend	Grundeigentümergebundene Planfestlegungen gemäss Spezialgesetzgebung
	Planinhalte mit Informationscharakter, zum besseren Verständnis des Planes

#### 7.1.5 Rechtsstatus

Der Wertebereich Rechtsstatus enthält den Rechtsstatus der Festlegungen.

Name	Beschreibung
in_Kraft.vorbehaltlos	In Kraft getretene Planfestlegungen, ohne Korrekturen (Art. 49 Abs. 3 KRG), Auflagen, Vorbehalte oder Anweisungen der Genehmigungsbehörde.
In_Kraft.nicht_vorbehaltlos	Mit dem Wert In_Kraft.nicht_vorbehaltlos werden folgende Fälle abgebildet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Korrekturen (Art. 49 Abs. 3 KRG), Auflagen, Vorbehalte oder Anweisungen der Genehmigungsbehörde;</li> <li>- Rückweisungen gemäss Kap. 9.4;</li> <li>- Geänderte Planfestlegungen aufgrund von Entscheiden zu Planungsbeschwerden (Art. 101 KRG);</li> <li>- Grundnutzungen und Gefahrenzonen (Codes 9999 und 9998): Technische Flächen, wenn für Grundnutzungszonen oder Gefahrenzonen keine klare/übergangsmässige Planfestlegung besteht.</li> </ul>
laufende_Aenderung.Entwurf	Unter Entwurf verstehen sich alle Vorstadien der Daten/Nutzungspläne bis zur Vorprüfung
laufende_Aenderung.Vorpruefung	Vorprüfungsverfahren nach Art. 12 KRVO (Grundordnung)
laufende_Aenderung.oeffentliche_Auflage	Mitwirkungsverfahren nach Art. 13 KRVO (Grundordnung) und Art. 18 KRVO (Quartierplanverfahren)
laufende_Aenderung.beschlossen_von_der_Gemeinde	Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Grundordnung nach Art. 48 KRG (Grundordnung) und Art. 19 Abs. 1 KRVO (Quartierplanverfahren)
laufende_Aenderung.Genehmigung_sistiert	Sistierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für eine Genehmigung noch ausstehend sind

#### 7.1.6 Festsetzungstyp

Der Wertebereich Festsetzungstyp enthält bei Revisionsdatenbeständen den Festsetzungstyp der Planfestlegungen (siehe dazu auch Kapitel 12.7).

Name	Beschreibung
neu	Im Rahmen des Revisionsverfahrens wird eine neue Planfestlegung festgesetzt.
aufheben	Eine rechtskräftige Planfestlegung wird im Rahmen des Revisionsverfahrens aufgehoben resp. ausser Rechtskraft gesetzt. Konsistenzbedingung: Für die Klassen ZP_Grundnutzung und ZP_Gefahrenzone ist der Wert 'aufheben' nicht zulässig.

#### 7.1.7 Nutzungsziffer

Der Wertebereich Nutzungsziffer enthält die möglichen Nutzungszifferarten.

Name	Beschreibung
Ausnueftungsziffer	Verhältnis der anrechenbaren Geschossfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche; Definition entsprechend Art. 37a KRVO

Geschossflaechenziffer	Verhältnis der Summe aller Geschossflächen zur anrechenbaren Grundstücksfläche; Definition entsprechend der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Anhang 1 «Begriffe und Messweisen», Abschnitt 8.2
Baumassenziffer	Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain zur anrechenbaren Grundstücksfläche; Definition entsprechend der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Anhang 1 «Begriffe und Messweisen», Abschnitt 8.3
Ueberbauungsziffer	Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche; Definition entsprechend der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Anhang 1 «Begriffe und Messweisen», Abschnitt 8.4
Gruenflaechenziffer	Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche; Definition entsprechend der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Anhang 1 «Begriffe und Messweisen», Abschnitt 8.5
andere_Nutzungsziffer	Andere Nutzungsziffern, gestützt auf Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes, mit Anpassungsbedarf an IVHB/KRG, z.B. Nutzungsziffern aus früheren Mutterbaugesetzen BVR, Nutzungsziffern nach SIA-Definition oder Eigenformulierungen; seit 1. Okt. 2011 nicht mehr zulässig
keine_Nutzungsziffer	

Gelten für Nutzungszonen gleichzeitig mehrere Nutzungsziffern, z.B. AZ/ÜZ, AZ/ÜZ/GZ, GZ/ÜZ, so ist die jeweilige Hauptnutzungsziffer zur erfassen. Angaben zu weiteren geltenden Nutzungsziffern sind im Bemerkungsfeld der Typentabelle zu erfassen.

#### 7.1.8 Empfindlichkeitsstufe

Der Wertebereich Empfindlichkeitsstufe enthält die Empfindlichkeitsstufe der Zonentypen gemäss Art. 43, Abs. 1 LSV.

Name	Beschreibung
Empfindlichkeitsstufe_I	Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen
Empfindlichkeitsstufe_II	Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
Empfindlichkeitsstufe_III	Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen
Empfindlichkeitsstufe_IV	Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen
Keine_Empfindlichkeitsstufe	Zone mit keiner oder undefinierter Empfindlichkeitsstufe

#### 7.1.9 AufstufungES

Der Wertebereich AufstufungES enthält die Aufstufung der Empfindlichkeitsstufe nach Art. 43 Abs. 2 LSV.

Name	Beschreibung
keine_Aufstufung	Keine Aufstufung der Empfindlichkeitsstufe
Aufstufung_um_1_ES	Aufstufung der Empfindlichkeitsstufe zur nächst höheren Stufe

#### 7.1.10 Realisierungsstand

Der Wertebereich Realisierungsstand zeigt den Stand der Realisierung der Erschliessungsanlagen zum Zeitpunkt der Plangenehmigung.

Name	Beschreibung
bestehend	
geplant	
aufzuheben	Aufzuhebende Erschliessungsanlagen bleiben nach erfolgter Genehmigung im rechtskräftigen Datenbestand als Vollzugsanweisung und zur Sicherung der damit verbundenen Rechte erhalten. Die Löschung aufzuhebender Erschliessungsanlagen aus dem rechtskräftigen Datenbestand erfolgt über eine entsprechende Planfestlegung.

### 7.1.11 Darstellung

Der Wertebereich Darstellung verweist auf den Nutzungsplan, in welchem das Objekt dargestellt/festgesetzt wird.

Name	Beschreibung
Zonenplan	Die Objekte sind im Zonenplan dargestellt
Genereller_Gestaltungsplan	Die Objekte sind im Generellen Gestaltungsplan dargestellt
Genereller_Erschliessungsplan	Die Objekte sind im Generellen Erschliessungsplan dargestellt
Arealplan	Gebietsabgrenzung rechtskräftiger Arealpläne (Codes 5125-5127; → Kap. 11.1.2)
Quartierplan	Gebietsabgrenzung rechtskräftiger Quartierpläne (Codes 5135-5137, 5191-5199; → Kap. 11.1.2)
Baulinienplan_oder_Niveaulinienplan	Die Objekte sind in einem eigenständigen Bau- oder Niveaulinienplan dargestellt, welcher über das Quartierplanverfahren erlassen wurde (Art. 57 Abs. 2 KRG)

## 7.2 Topic Transfer Metadaten

### 7.2.1 Klasse Amt

Diese Klasse enthält Angaben zur Stelle, welche die Geobasisdaten im Auftrag der Gemeinde bearbeitet hat. Für einen rechtskräftigen Datenbestand enthält die Klasse die technische(n) Datenverwaltungsstelle(n). Für einen Revisionsdatenbestand enthält die Klasse das Planungsbüro.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Name	1	Zeichenkette (80)	Name der Stelle
AmtImWeb	0..1	Zeichenkette (URI)	Verweis auf die Webseite der Stelle. Die Zeichenkette beginnt mit der Angabe des Kommunikationsprotokolls HTTP oder HTTPS.
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkungen
Datenbestand	0..*	Datenbestand	Liste der transferierten Datenbestände.

### 7.2.2 Klasse Datenbestand

Diese Klasse enthält Angaben zum gelieferten Datenbestand. Für einen rechtskräftigen Datenbestand enthält die Klasse alle Datenbearbeitungen seit der letzten Gesamtrevision oder seit der Datenmigration auf die Modellversion 5 im Jahr 2017. Für einen Revisionsdatenbestand enthält die Klasse einen einzigen Eintrag zur entsprechenden Revision.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Operatsnummer	1	Numerisch (3501-9999)	Operatsnummer der Nutzungsplanung; → Kap. 8.8
Stand	0..1	XMLDate	Datum der letzten Bearbeitung des rechtskräftigen Datenbestandes durch die Datenverwaltungsstelle. Konsistenzbedingung: Im Falle eines rechtskräftigen Datenbestandes zwingend zu erfassen. Das Datum muss älter oder gleich dem Lieferdatum sein. Im Falle eines Revisionsdatenbestandes leer zu belassen. Hinweis: Vor der Modellversion 5 vom 29.2.2020 beinhaltete das Attribut das Datum der Freigabe des rechtskräftigen Datenbestandes durch das ARE.
Gegenstand	1	Zeichenkette (255)	Gegenstand resp. Anlass der Datenbearbeitung, z.B. "Teilrevision Bahnhof", "Datenkorrektur ZP_ZonenTypGemeinde".
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13", "14.GDE6"; → Kap. 11.2.11 Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen, wenn ein Genehmigungsentcheid der Grundordnung oder ein Er-

Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	lass im QP-Verfahren Anlass der Datenbearbeitung ist, in den übrigen Fällen ist das Attribut leer zu belassen. → Kap. 11.2.12 Konsistenzbedingung: Zwingend zu erfassen, wenn eine Genehmigungsentscheid der Grundordnung oder ein Erlass im QP-Verfahren Anlass der Datenbearbeitung ist, in den übrigen Fällen ist das Attribut leer zu belassen.
Datenbestand_Art	1	Datenbestand_Art	Art des Datenbestandes, z.B. rechtskräftiger Datenbestand oder Revisionsdatenbestand Teil/Total, wird u.a. für Konsistenzprüfungen verwendet
Lieferdatum	1	XMLDate	Konsistenzbedingung: Im Falle eines rechtskräftigen Datenbestandes Datum der Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation. Im Falle eines Revisionsdatenbestandes Datum der Datenlieferung an das Amt für Raumentwicklung (Art. 12, 14 KRVO).
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Erläuternder Text, Präzisierung oder Bemerkungen
zustaendigeStelle	1	Amt	Verweis zur zuständigen Stelle

Für die Klasse Datenbestand gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Werden im rechtskräftigen Datenbestand mehrere Genehmigungsentscheide gleichzeitig nachgeführt, so ist für jeden Genehmigungsentscheid ein einzelner Eintrag zu erfassen.
- Werden im rechtskräftigen Datenbestand nebst der Nachführung eines Genehmigungsentscheids noch formelle Korrekturen vorgenommen, so können mehrere oder auch nur ein einzelner Eintrag erfasst werden. Wird ein einzelner Eintrag erfasst, so sind im Attribut Gegenstand nebst dem Genehmigungsentscheid zwingend auch Angaben zu den formellen Korrekturen zu erfassen.
- Alle Änderungen des rechtskräftigen Datenbestandes müssen zur Nachvollziehbarkeit und zur Auslösung der Prüf- und Bereitstellungsprozesse ausnahmslos erfasst werden, so auch formelle Datenkorrekturen oder Änderungen, die ausschliesslich Baugesetze oder andere Vorschriften betreffen.
- Die Bezeichnung eines Revisionsverfahrens bzw. Genehmigungsentscheids im Attribut Gegenstand orientiert sich an der Bezeichnung des Planungs-/Mitwirkungsberichts und an den Vorgaben des ALG für die Benennung der Entscheide im ÖREB-Kataster.

## 7.3 Topic Rechtsvorschriften

### 7.3.1 Klasse Dokument

**Achtung:** Die Klasse Dokument ist ab der Modellversion 5 vom 29.2.2020 bei den Datenabgaben gemäss Kap. 11.3 leer zu belassen. Die Erfassung und Bereitstellung der Rechtsvorschriften der rechtskräftigen Datenbestände erfolgt ab dieser Modellversion ausschliesslich über die Infrastruktur des ÖREB-Katasters.

Diese Klasse enthält die Angaben zu den Rechtsvorschriften (Baugesetz, Arealplan- und Quartierplanbestimmungen, weitere Vorschriften), zu gescannten Plänen und zu weiteren Dokumenten.

Jede Rechtsvorschrift, jeder Plan und jedes weitere Dokument erhält jeweils einen einzelnen Eintrag.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Titel	1	Zeichenkette (80)	Titel (oder falls vorhanden Kurztitel) des Dokuments
OffiziellerTitel	0..1	Zeichenkette (255)	Offizieller Titel des Dokuments.
Abkuerzung	0..1	Zeichenkette (12)	Abkürzung des Gesetzes; z.B. «RPG».
OffizielleNr	1	Zeichenkette (12)	Offizielle Nummer des Gesetzes oder Laufnummer des Dokumentes

Kanton	0..1	Zeichenkette (2)	Kantonskürzel «GR» falls eine Vorschrift des Kantons oder der Gemeinde. Falls die Angabe fehlt, ist es eine Vorschrift des Bundes.
Gemeinde	0..1	GRBfsNummer	BFSNr falls eine Vorschrift der Gemeinde. Falls die Angabe fehlt, ist es eine Vorschrift des Kantons oder des Bundes.
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13", "14.GDE6"; → Kap. 11.2.11  Konsistenzbedingungen: Für Rechtsvorschriften und gescannte Pläne im rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen, in den übrigen Fällen ist das Attribut leer zu belassen.
Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	→ Kap. 11.2.12  Konsistenzbedingung: Für Rechtsvorschriften und gescannte Pläne im rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen, in den übrigen Fällen ist das Attribut leer zu belassen.
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Rechtsstatus
TextImWeb	0..1	Zeichenkette (URI)	Verweis auf das Element im Web; z.B. «http://www.grlex.gr.ch/data/801.100/de»
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Erläuternder Text oder Bemerkungen.
Hinweis	0..*	Dokument	Liste der Hinweise und weiteren Dokumente, die diesem Dokument zugeordnet sind.
Ursprung	0..*	Dokument	Liste der übergeordneten Vorschriften.
ZP_ZonenTypGemeinde	0..*	ZP_ZonenTypGemeinde	Liste der kommunalen Zonentypen, welche dem Dokument zugeordnet sind (Fremdschlüssel).
GGP_GestaltungTypGemeinde	0..*	GGP_GestaltungTypGemeinde	Liste der kommunalen Gestaltungstypen, welche dem Dokument zugeordnet sind (Fremdschlüssel).
GEP_ErschliessungTypGemeinde	0..*	GEP_ErschliessungTypGemeinde	Liste der kommunalen Erschliessungstypen, welche dem Dokument zugeordnet sind (Fremdschlüssel).
PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	0..*	PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	Liste der kommunalen allgemeinen Planungsinhalte, welche dem Dokument zugeordnet sind (Fremdschlüssel).

### 7.3.2 Klasse Rechtsvorschrift

**Achtung:** Die Klasse Rechtsvorschrift ist ab der Modellversion 5 vom 29.2.2020 bei den Datenabgaben gemäss Kap. 11.3 leer zu belassen. Die Erfassung und Bereitstellung der Rechtsvorschriften der rechtskräftigen Datenbestände erfolgt ab dieser Modellversion ausschliesslich über die Infrastruktur des ÖREB-Katasters.

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse Dokument für die Rechtsvorschriften. Damit sind Reglemente, Vorschriften etc. gemeint, die generell-konkret sind und innerhalb desselben Verfahrens wie die Geobasisdaten verabschiedet worden sind. Die Klasse hat keine zusätzlichen Attribute.

## 7.4 Topic KantonaleTypenTabellen

### 7.4.1 Allgemeines

Die kantonalen Typentabellen enthalten die Zonen- und Festlegungstypen auf Stufe Kanton. Der Inhalt der kantonalen Typentabellen wird vom Amt für Raumentwicklung geführt und in maschinenlesbarer Form im Model-Repository <https://models.geo.gr.ch> bereitgestellt. Die allgemeine Beschreibung der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen findet sich in Kap. 12.2. Die kantonalen

Typentabellen sind im INTERLIS-Modell extern referenziert und nicht Bestandteil der Datenabgabe (→ Kap. 11.3).

#### 7.4.2 Klasse ZP\_ZonenTypKanton

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (1111..9999)	Kantonaler Code des Zonentyps Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kantonale Bezeichnung des Zonentyps
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (KRG, Musterbaugesetz oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "28 KRG"
Hauptnutzung	1	Hauptnutzung_CH	Hauptnutzung
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
ZP_ZonenTypGemeinde	0..*	ZP_ZonenTypGemeinde	Liste der kommunalen Zonentypen, welche diesem kantonalen Zonentyp zugeordnet sind (Fremdschlüssel).

#### 7.4.3 Klasse GGP\_GestaltungTypKanton

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (2111..2361)	Kantonaler Code des Gestaltungstyps Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kantonale Bezeichnung des Gestaltungstyps
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (KRG, Musterbaugesetz oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "28 KRG"
Hauptnutzung	1	Hauptnutzung_CH	Hauptnutzung
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
GGP_GestaltungTypGemeinde	0..*	GGP_GestaltungTypGemeinde	Liste der kommunalen Gestaltungstypen, welche diesem kantonalen Typ zugeordnet sind (Fremdschlüssel).

#### 7.4.4 Klasse GEP\_ErschliessungTypKanton

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (6113..6753)	Kantonaler Code des Erschliessungstyps Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kantonale Bezeichnung des Erschliessungstyps
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (KRG, Musterbaugesetz oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "28 KRG"
Hauptnutzung	1	Hauptnutzung_CH	Hauptnutzung
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
GEP_ErschliessungTypGemeinde	0..*	GEP_ErschliessungTypGemeinde	Liste der kommunalen Erschliessungstypen, welche diesem kantonalen Typ zugeordnet sind (Fremdschlüssel).

## 7.4.5 Klasse PLI\_PlanungsinhaltTypKanton

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (5111..5214)	Kantonaler Code des allgemeinen Planungsinhalts Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kantonale Bezeichnung des allgemeinen Planungsinhalts
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (KRG, Musterbaugesetz oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "28 KRG"
Hauptnutzung	1	Hauptnutzung_CH	Hauptnutzung
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	0..*	PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	Liste der kommunalen allgemeinen Planungsinhalte, welche diesem kantonalen Typ zugeordnet sind (Fremdschlüssel).

## 7.5 Topic Zonenplan

### 7.5.1 Klasse ZP\_ZonenTypGemeinde

Diese Klasse enthält die Zonentypen auf Stufe Gemeinde.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (11110..99999)	Kommunaler Zonencode Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kommunale Zonenbezeichnung gemäss Baugesetz/Zonenplan
Abkuerzung	0..1	Zeichenkette (12)	Kommunale Zonenabkürzung gemäss Baugesetz/Zonenplan
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (Baugesetz, KRG oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "31 BauG", "28 KRG" oder "17 EleG" Konsistenzbedingung: Zwingend zu erfassen bei Verbindlichkeit Nutzungsplanfestlegung und orientierend, bei letztere zumindest die Abkürzung des Gesetzes.
NutzungszifferMax	0..1	Numerisch (0.01..9.00)	Maximal zulässige Nutzungsziffer (Regelbauweise) Konsistenzbedingung: Leer zu belassen, wenn keine Nutzungsziffer dem Zonentyp zugeordnet ist (NutzungszifferMax_Art = keine_Nutzungsziffer).
NutzungszifferMax_Art	1	Nutzungsziffer	Art der Nutzungsziffer, z.B. Geschossflächenziffer, Baumassenziffer, Überbauungsziffer, Grünflächenziffer oder Ausnützungsziffer.
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Verbindlichkeit der Darstellung im Nutzungsplan
EmpfindlichkeitsstufePrinzipiell	1	Empfindlichkeitsstufe	Gängige Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen (vgl. Art. 43 Abs. 1 LSV). Darin eingeschlossen sind auch sämtliche Empfindlichkeitsstufenzuweisungen, welche für einzelne Zonen oder Zonenteile abweichend vom üblichen

			Fall vorgenommen werden, weil die bezüglich dieser Flächen vorhandenen oder geplanten Nutzungen spezielle Lärmschutzbedürfnisse aufweisen (z.B. Werkhof in der ZöBA -> ES III).
Ebene	1	Ebene	Klasse, in welcher die Objekte des Zonentyps erfasst sind.
Darstellungscode	1	Zeichenkette (10)	Darstellungscode gemäss Signaturenkatalog
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
ZP_Geometrie	0..*	ZP_Geometrie	Liste der Geometrien (Fremdschlüssel)
ZP_ZonenTypKanton	1	ZP_ZonenTypKanton	Zugehöriger kantonaler Zonentyp (Fremdschlüssel)
Vorschrift	0..*	Dokument	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Zonentyp zugeordnet sind (Fremdschlüssel)

### 7.5.2 Klasse ZP\_Geometrie (abstrakte Klasse)

Diese Klasse ist eine abstrakte Klasse. Sie enthält die gemeinsamen Attribute der geometrischen Klassen des Zonenplanes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Rechtsstatus
RechtsstatusBemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung zu Rechtsstatus Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – nicht vorbehaltlos' um Inhalte entsprechender Plankennzeichnungen wiederzugeben und Bezüge zu Genehmigungsentscheiden herzustellen. Leer zu belassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – vorbehaltlos'
Festsetzungstyp	0..1	Festsetzungstyp	Konsistenzbedingungen: Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13"; → Kap. 11.2.11 Konsistenzbedingungen: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	→ Kap. 11.2.12 Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
ZP_ZonenTypGemeinde	1	ZP_ZonenTypGemeinde	Zugehöriger kommunaler Zonentyp (Fremdschlüssel)

### 7.5.3 Klasse ZP\_Grundnutzung

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP\_Geometrie und enthält die Grundnutzungszonen. Die Grundnutzungszonen sind Flächen vom Typ Gebietseinteilung (AREA). Gebiete, die (noch) keiner Grundnutzungszone zugeteilt sind, die infolge Genehmigungsentscheide (Art. 49 KRG) oder laufender Rechtsmittelverfahren noch nicht in Kraft treten oder für die keine klare/übergangsmässige Planfestlegung besteht, werden als technische Fläche mit dem kantonalen Code 9999 erfasst.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
------	--------------	-----	--------------

Geometrie	1	Gebietseinteilung	Geometrie als Gebietseinteilung, Überlappungen mit einer Pfeilhöhe $\leq 5$ cm werden toleriert.
AufstufungES	1	AufstufungES	Zuordnung von Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II zur nächst höheren Stufe, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind (Art. 43 Abs. 2 LSV)

#### 7.5.4 Klasse ZP\_TourismusFreizeit

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP\_Geometrie und enthält die überlagerten Zonen des Tourismus und der Freizeit.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

#### 7.5.5 Klasse ZP\_MaterialEnergie

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP\_Geometrie und enthält überlagerten Zonen der Materialbewirtschaftung und der Energie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

#### 7.5.6 Klasse ZP\_LandForstwirtschaft

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP\_Geometrie und enthält die überlagerten Zonen der Land- und Forstwirtschaft.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

#### 7.5.7 Klasse ZP\_OrtsbildKulturgueterschutz

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP\_Geometrie und enthält die überlagerten Zonen des Ortsbild- und Kulturgüterschutzes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

#### 7.5.8 Klasse ZP\_NaturLandschaftsschutz

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP\_Geometrie und enthält die überlagerten Zonen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

#### 7.5.9 Klasse ZP\_SchutzzoneBesondereZwecke

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP\_Geometrie und enthält die überlagerten Schutz-zonen für besondere Zwecke.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

#### 7.5.10 Klasse ZP\_Gewaesserschutz

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP\_Geometrie und enthält die überlagerten Gewässerschutz-zonen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
------	--------------	-----	--------------

Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.
-----------	---	--------------	--

### 7.5.11 Klasse ZP\_Gefahrenzone

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP\_Geometrie und enthält die überlagerten Gefahrenzonen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Gebietseinteilung	Geometrie als Gebietseinteilung, Überlappungen mit einer Pfeilhöhe ≤ 5 cm werden toleriert.

### 7.5.12 Klasse ZP\_Waldfeststellung

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse ZP\_Geometrie und enthält die Waldfeststellungen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

### 7.5.13 Klasse ZP\_Planperimeter

Diese Klasse enthält die präzisen Abgrenzungen der analogen Zonenplanausschnitte. Bei Inselplänen enthält die Klasse die genauen Inselabgrenzungen.

Die Planperimeter stellen als hinweisende Geometrie einen Bezug zu den Papierplänen her und lassen implizit über die Massstabsangabe grobe Genauigkeitsaussagen der rechts- und grundstückverbindlich festgelegten Objekte zu. Die Planperimeter können zur regelbasierten, inhaltsbereinigten Legendenerstellung, für Zwecke der Datenprüfung und für weitere Dienste verwendet werden.

Bei Revisionsdatenbeständen sind alle Zonenpläne der Revisionsvorlage zu erfassen. Bei rechtskräftigen Datenbeständen sind die grossräumigen hauptsächlichen Ausschnitte zu erfassen, wobei die Gemeindegrenze die äussere Abgrenzung bildet.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen sind in Ausnahmefällen entsprechend den Nutzungsplanungen möglich. Mehrteilige Geometrien sind zulässig.
Plannummer	1	Numerisch (1..999)	Fortlaufende Nummerierung der Pläne Konsistenzbedingung: Plannummern müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Name	0..1	Zeichenkette (50)	Offizieller Name des Plans, entsprechend der analogen Planvorlage (→ Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung; → bei Teilrevisionen Objektbezeichnung, Parzellenummer oder Kurzumschreibung des Inhalts). Bezeichnung des Planungsmittels ("Zonenplan") oder Planungsstatus ist nicht zu erfassen. Nur dann leer belassen, wenn analoge Planvorlage keine Bezeichnung aufweist.
Massstab	1	Numerisch (100..25000)	Massstabszahl des Plans
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung

## 7.6 Topic Genereller Gestaltungsplan

### 7.6.1 Klasse GGP\_GestaltungTypGemeinde

Diese Klasse enthält die Gestaltungstypen auf Stufe Gemeinde.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (21110..23619)	Kommunaler Code des Gestaltungstyps

Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein. Kommunale Bezeichnung des Gestaltungstyps gemäss Baugesetz/GGP
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (Baugesetz, KRG oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "31 BauG", "28 KRG" oder "17 EleG"  Konsistenzbedingung: Zwingend zu erfassen bei Verbindlichkeit Nutzungsplanfestlegung und orientierend, bei letztere zumindest die Abkürzung des Gesetzes.
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Verbindlichkeit der Darstellung im Nutzungsplan
Ebene	1	Ebene	Klasse, in welcher die Objekte des Festlegungstyps erfasst sind.
Darstellungscode	1	Zeichenkette (10)	Darstellungscode gemäss Signaturenkatalog
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
GGP_Geometrie	0..*	GGP_Geometrie	Liste der Geometrien (Fremdschlüssel)
GGP_GestaltungTypKanton	1	GGP_GestaltungTypKanton	Zugehöriger kantonaler Gestaltungstyp (Fremdschlüssel)
Vorschrift	0..*	Dokument	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Gestaltungstyp zugeordnet sind (Fremdschlüssel)

### 7.6.2 Klasse GGP\_Geometrie (abstrakte Klasse)

Diese Klasse ist eine abstrakte Klasse. Sie enthält die gemeinsamen Attribute der geometrischen Klassen des Generellen Gestaltungsplans.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Rechtsstatus
RechtsstatusBemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung zu Rechtsstatus  Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – nicht vorbehaltlos' um Inhalte entsprechender Plankennzeichnungen wiederzugeben und Bezüge zu Genehmigungsentscheiden herzustellen. Leer zu belassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – vorbehaltlos'
Festsetzungstyp	0..1	Festsetzungstyp	Konsistenzbedingungen: Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13"; → Kap. 11.2.11  Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	→ Kap. 11.2.12  Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Beschrieb	0..1	Zeichenkette (255)	Inhaltlich rechtsverbindliche textliche Planfestlegung zum Gestaltungsobjekt,

Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	z.B. max. Bruttogeschossfläche, Höhenbeschränkungen etc.
GGP_GestaltungTypGemeinde	1	GGP_GestaltungTypGemeinde	Bemerkung
			Zugehöriger kommunaler Gestaltungstyp (Fremdschlüssel)

### 7.6.3 Klasse GGP\_Gestaltungsbereich

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP\_Geometrie und enthält die Gestaltungsbereiche.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

### 7.6.4 Klasse GGP\_Objektschutz\_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP\_Geometrie und enthält die Flächen des Objektschutzes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

### 7.6.5 Klasse GGP\_Objektschutz\_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP\_Geometrie und enthält die Linien des Objektschutzes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

### 7.6.6 Klasse GGP\_Objektschutz\_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP\_Geometrie und enthält die Punkte des Objektschutzes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

### 7.6.7 Klasse GGP\_Gestaltungsanweisung\_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP\_Geometrie und enthält die flächigen Gestaltungsanweisungen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

### 7.6.8 Klasse GGP\_Gestaltungsanweisung\_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP\_Geometrie und enthält die linienhaften Gestaltungsanweisungen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

### 7.6.9 Klasse GGP\_Gestaltungsanweisung\_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GGP\_Geometrie und enthält die punktuellen Gestaltungsanweisungen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

## 7.6.10 Klasse GGP\_Planperimeter

Diese Klasse enthält die Planperimeter der Generellen Gestaltungspläne. Für kombinierte Zonen- und Generelle Gestaltungspläne sind in den Klassen ZP\_Planperimeter und GGP\_Planperimeter je eigene Einträge zu erfassen. Weitere Ausführungen siehe Klasse ZP\_Planperimeter.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen sind in Ausnahmefällen entsprechend den Nutzungsplanungen möglich. Mehrteilige Geometrien sind zulässig.
Plannummer	1	Numerisch (1..999)	Fortlaufende Nummerierung der Pläne Konsistenzbedingung: Plannummern müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Name	0..1	Zeichenkette (50)	Offizieller Name des Plans, entsprechend der analogen Planvorlage (→ Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung; → bei Teilrevisionen Objektbezeichnung, Parzellenummer oder Kurzumschreibung des Inhalts). Bezeichnung des Planungsmittels ("Genereller Gestaltungsplan") oder Planungsstatus ist nicht zu erfassen. Nur dann leer belassen, wenn analoge Planvorlage keine Bezeichnung aufweist.
Massstab	1	Numerisch (100..25000)	Massstabszahl des Plans
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung

## 7.7 Topic Genereller Erschliessungsplan

### 7.7.1 Klasse GEP\_ErschliessungTypGemeinde

Diese Klasse enthält die Erschliessungstypen auf Stufe Gemeinde

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (61130..67539)	Kommunaler Code des Erschliessungstyps Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kommunale Bezeichnung des Erschliessungstyps gemäss Baugesetz/GEP
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (Baugesetz, KRG oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "31 BauG", "28 KRG" oder "17 EleG" Konsistenzbedingung: Zwingend zu erfassen bei Verbindlichkeit Nutzungsplanfestlegung und orientierend, bei letztere zumindest die Abkürzung des Gesetzes.
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Verbindlichkeit der Darstellung im Nutzungsplan
Ebene	1	Ebene	Klasse, in welcher die Objekte des Festlegungstyps erfasst sind.
Darstellungscodebestehend	0..1	Zeichenkette (10)	Darstellungscode für Erschliessungstypen mit Realisierungsstand bestehend und aufzuheben Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen für diejenigen Codes, die in den GEP-Geometrietabellen Objekte mit dem Realisierungsstand bestehend oder aufzuheben aufweisen.

Darstellungcodegeplant	0..1	Zeichenkette (10)	Darstellungscode für Erschliessungstypen mit Realisierungsstand geplant. Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen für diejenigen Codes, die in den GEP-Geometrietabellen Objekte mit dem Realisierungsstand geplant aufweisen.
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
GEP_Geometrie	0..*	GEP_Geometrie	Liste der Geometrien (Fremdschlüssel)
GEP_ErschliessungTypKanton	1	GEP_ErschliessungTypKanton	Zugehöriger kantonaler Erschliessungstyp (Fremdschlüssel)
Vorschrift	0..*	Dokument	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Erschliessungstyp zugeordnet sind (Fremdschlüssel)

### 7.7.2 Klasse GEP\_Geometrie (abstrakte Klasse)

Diese Klasse ist eine abstrakte Klasse. Sie enthält die gemeinsamen Attribute der geometrischen Klassen des Generellen Erschliessungsplans.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Rechtsstatus
RechtsstatusBemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung zu Rechtsstatus Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – nicht vorbehaltlos' um Inhalte entsprechender Plankennzeichnungen wiederzugeben und Bezüge zu Genehmigungsentscheiden herzustellen. Leer zu belassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – vorbehaltlos'
Festsetzungstyp	0..1	Festsetzungstyp	Konsistenzbedingungen: Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13"; → Kap. 11.2.11 Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	→ Kap. 11.2.12 Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Realisierungsstand	1	Realisierungsstand	Stand der Realisierung der Erschliessungsanlage zum Zeitpunkt der Plangenehmigung
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
GEP_ErschliessungTypGemeinde	1	GEP_ErschliessungTypGemeinde	Zugehörige kommunaler Erschliessungstyp (Fremdschlüssel)

### 7.7.3 Klasse GEP\_Verkehr\_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Verkehr Fläche.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

#### 7.7.4 Klasse GEP\_Verkehr\_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Verkehr Linie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

#### 7.7.5 Klasse GEP\_Verkehr\_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Verkehr Punkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

#### 7.7.6 Klasse GEP\_Wasser\_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Wasser Fläche.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

#### 7.7.7 Klasse GEP\_Wasser\_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Wasser Linie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

#### 7.7.8 Klasse GEP\_Wasser\_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Wasser Punkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

#### 7.7.9 Klasse GEP\_Entsorgung\_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Entsorgung Fläche.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

#### 7.7.10 Klasse GEP\_Entsorgung\_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Entsorgung Linie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

#### 7.7.11 Klasse GEP\_Entsorgung\_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschließungsanlagen Entsorgung Punkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

#### 7.7.12 Klasse GEP\_Energie\_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Energie Fläche.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

#### 7.7.13 Klasse GEP\_Energie\_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Energie Linie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

#### 7.7.14 Klasse GEP\_Energie\_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Energie Punkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

#### 7.7.15 Klasse GEP\_Ausstattung\_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Ausstattung Fläche

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

#### 7.7.16 Klasse GEP\_Ausstattung\_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Ausstattung Linie.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

#### 7.7.17 Klasse GEP\_Ausstattung\_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse GEP\_Geometrie und enthält Objekte von Erschliessungsanlagen Ausstattung Punkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

#### 7.7.18 Klasse GEP\_PlanperimeterGesamt

Diese Klasse enthält die Planperimeter der Generellen Erschliessungspläne, welche aller Teilbereiche umfassen (Verkehr und Werkanlagen). Weitere Ausführungen siehe Klasse ZP\_Planperimeter.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen sind in Ausnahmefällen entsprechend den Nutzungsplanungen möglich. Mehrteilige Geometrien sind zulässig.
Plannummer	1	Numerisch (1..999)	Fortlaufende Nummerierung der Pläne Konsistenzbedingung: Plannummern müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Name	0..1	Zeichenkette (50)	Offizieller Name des Plans, entsprechend der analogen Planvorlage (→ Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung; → bei

			Teilrevisionen Objektbezeichnung, Parzellenummer oder Kurzumschreibung des Inhalts). Bezeichnung des Planungsmittels ("Genereller Erschließungsplan") oder Planungsstatus ist nicht zu erfassen. Nur dann leer belassen, wenn analoge Planvorlage keine Bezeichnung aufweist.
Massstab	1	Numerisch (100..25000)	Massstabszahl des Plans
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung

### 7.7.19 Klasse GEP\_PlanperimeterVerkehr

Diese Klasse enthält die Planperimeter der Generellen Erschließungspläne, welche ausschliesslich den Teilbereich Verkehr umfassen. Weitere Ausführungen siehe Klasse ZP\_Planperimeter.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen sind in Ausnahmefällen entsprechend den Nutzungsplanungen möglich. Mehrteilige Geometrien sind zulässig.
Plannummer	1	Numerisch (1..999)	Fortlaufende Nummerierung der Pläne Konsistenzbedingung: Plannummern müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Name	0..1	Zeichenkette (50)	Offizieller Name des Plans, entsprechend der analogen Planvorlage (→ Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung; → bei Teilrevisionen Objektbezeichnung, Parzellenummer oder Kurzumschreibung des Inhalts). Bezeichnung des Planungsmittels ("Genereller Erschließungsplan"), Teilbereichs oder Planungsstatus ist nicht zu erfassen. Nur dann leer belassen, wenn analoge Planvorlage keine Bezeichnung
Massstab	1	Numerisch (100..25000)	Massstabszahl des Plans
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung

### 7.7.20 Klasse GEP\_PlanperimeterWerkanlage

Diese Klasse enthält die Planperimeter der Generellen Erschließungspläne, welche ausschliesslich den Teilbereich Werkanlage umfassen. Weitere Ausführungen siehe Klasse ZP\_Planperimeter.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen sind in Ausnahmefällen entsprechend den Nutzungsplanungen möglich. Mehrteilige Geometrien sind zulässig.
Plannummer	1	Numerisch (1..999)	Fortlaufende Nummerierung der Pläne Konsistenzbedingung: Plannummern müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Name	0..1	Zeichenkette (50)	Offizieller Name des Plans, entsprechend der analogen Planvorlage (→ Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung; → bei Teilrevisionen Objektbezeichnung, Parzellenummer oder Kurzumschreibung des Inhalts). Bezeichnung des Planungsmittels ("Genereller Erschließungsplan"), Teilbereichs oder Planungsstatus ist nicht zu erfassen. Nur dann leer belassen, wenn analoge Planvorlage keine Bezeichnung
Massstab	1	Numerisch (100..25000)	Massstabszahl des Plans
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung

## 7.8 Topic Allgemeine Planungsinhalte

### 7.8.1 Klasse PLI\_PlanungsinhaltTypGemeinde

Diese Klasse enthält die Typen der allgemeinen Planungsinhalte auf Stufe Gemeinde.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numerisch (51110..52149)	Kommunaler Code des allgemeinen Planungsinhalts  Konsistenzbedingung: Code-Werte müssen innerhalb der Klasse eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Kommunale Bezeichnung des allgemeinen Planungsinhalts gemäss Baugesetz/Nutzungsplan
Artikel	0..1	Zeichenkette (30)	Artikel-Nr. und Rechtsvorschrift (Baugesetz, KRG oder Spezialgesetz) in der Konvention [ArtikelNr] [Abkürzung Gesetz], z.B. "31 BauG", "28 KRG" oder "17 EleG"  Konsistenzbedingung: Zwingend zu erfassen bei Verbindlichkeit Nutzungsplanfestlegung und orientierend, bei letztere zumindest die Abkürzung des Gesetzes.
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Verbindlichkeit der Darstellung im Nutzungsplan
Ebene	1	Ebene	Klasse, in welcher die Objekte des Festlegungstyps erfasst sind.
Darstellungscode	1	Zeichenkette (10)	Darstellungscode gemäss Signaturenkatalog
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
PLI_Geometrie	0..*	PLI_Geometrie	Liste der Geometrien (Fremdschlüssel)
PLI_PlanungsinhaltTypKanton	1	PLI_PlanungsinhaltTypKanton	Zugehöriger kantonaler Typ (Fremdschlüssel)
Vorschrift	0..*	Dokument	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Typ zugeordnet sind (Fremdschlüssel)

### 7.8.2 Klasse PLI\_Geometrie (abstrakte Klasse)

Diese Klasse ist eine abstrakte Klasse. Sie enthält die gemeinsamen Attribute der geometrischen Klassen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Rechtsstatus
RechtsstatusBemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung zu Rechtsstatus  Konsistenzbedingungen: Zwingend zu erfassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – nicht vorbehaltlos' um Inhalte entsprechender Plankennzeichnungen wiederzugeben und Bezüge zu Genehmigungsentscheiden herzustellen. Leer zu belassen bei Rechtsstatus 'in Kraft – vorbehaltlos'
Festsetzungstyp	0..1	Festsetzungstyp	Konsistenzbedingungen: Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Entscheidnummer	0..1	Zeichenkette (11)	z.B. "97.125", "06.DEP13", "14.GDE6"; → Kap. 11.2.11  Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut

Genehmigungsdatum	0..1	XMLDate	zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen. → Kap. 11.2.12 Konsistenzbedingung: Für den rechtskräftigen Datenbestand ist das Attribut zwingend zu erfassen. Für den Revisionsdatenbestand ist das Attribut leer zu belassen.
Darstellung	1	Darstellung	Nutzungsplan, in welchem das Objekt dargestellt/festgesetzt wird.
Beschrieb	0..1	Zeichenkette (255)	Inhaltlich rechtsverbindliche textliche Planfestlegung zum Objekt
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (255)	Bemerkung
PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	1	PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	Zugehöriger kommunaler Typ (Fremdschlüssel)

### 7.8.3 Klasse PLI\_Planungsinhalt\_F

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse PLI\_Geometrie enthält die Flächen der allgemeinen Planungsinhalte.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen, Überlappungen werden toleriert.

### 7.8.4 Klasse PLI\_Planungsinhalt\_L

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse PLI\_Geometrie enthält die Linien der allgemeinen Planungsinhalte.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Line	Geometrie als 2D-Linienzug.

### 7.8.5 Klasse PLI\_Planungsinhalt\_P

Diese Klasse ist eine Erweiterung der Klasse PLI\_Geometrie enthält die Punkte der allgemeinen Planungsinhalte.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten.

## 8 Dienste

Die nachfolgenden Dienste sind wichtiger Bestandteil der digitalen Nutzungsplanung Graubünden. Sie dienen der automatisierten Qualitätsprüfung, ermöglichen den physischen Datenbezug und Datenumwandlungen übers Internet und erlauben einen einfachen Zugang zu den digitalen Produkten der Nutzungsplanung.

### 8.1 Prüfdienst für die Geodaten

Das ARE stellt den Bearbeitern der digitalen Nutzungsplanung einen automatisierten internet-basierten Datenprüfdienst bereit. Der Dienst erstellt Statistiken und führt formale Prüfungen (Modelleinholung) wie auch inhaltliche Prüfungen (Logik) durch. Für rechtskräftige Datenbestände errechnet der Prüfdienst sämtliche Differenzen zur jeweils aktuell öffentlich zugänglichen Datensatzversion. Der Prüfdienst fungiert zudem als Dienst zur Datenabgabe an das ARE und den ÖREB-Kataster sowie als Dienst zur Datenumwandlung in die minimalen Geodatenmodelle. Die Nutzung des Prüfdienstes ist kostenlos. Eine Kurzanleitung ist auf der Internetseite des ARE publiziert ([www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch) → Dienstleistungen → Nutzungsplanung → Digitale Nutzungsplanung)

Zugangsinformationen: Können beim ARE (Abt. Geoinformatik und Technik) beantragt werden.

Bei der Datenabgabe per Webbrowser besteht eine Grössenbeschränkung von 300 MB. Müssen grössere Revisionsvorlagen dem ARE eingereicht werden, so kommt nach Mitteilung an [gis@are.gr.ch](mailto:gis@are.gr.ch) die Cloud-Speicherlösung der kantonalen Verwaltung zur Anwendung. Beim Datenupload per FTP besteht keine Grössenbeschränkung.

### 8.2 Downloaddienst

Ein Downloaddienst ermöglicht die physische Übermittlung von Geodaten an den Nutzer. Der Kanton betreibt die kantonale Geodatendrehscheibe (Art. 10 KGeoIG), welche einen Downloaddienst darstellt. Der rechtskräftige Datenbestand der Nutzungsplanungen kann kostenlos bei der kantonalen Geodatendrehscheibe eingesehen und bezogen werden.

Zugang zum Downloaddienst: <https://geoshop.geogr.ch>

Die kantonale Geodatendrehscheibe informiert mit einem automatischen RSS-Mitteilungsdienst über aktualisierte Datenbestände der rechtskräftigen Nutzungsplanung.

Adresse des RSS-Mitteilungsdienstes: Derzeit nicht verfügbar.

### 8.3 Kommunalen Darstellungsdienst zum rechtskräftigen Stand der Nutzungsplanungen

Der Kanton betreibt einen kostenlosen und frei zugänglichen kommunalen Darstellungsdienst, der die rechtskräftigen Nutzungspläne vollständig und möglichst unverfälscht abbildet. Die Erfassung und Nachführung der kommunalen Darstellungsmodelle im Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden liegt in Zuständigkeit der Datenverwaltungsstellen, die von den Gemeinden mit der technischen Bearbeitung beauftragt sind. Einzelheiten definiert Anhang 12.5.

Zugang zum kommunalen Darstellungsdienst:

- Kantonale Geodatendrehscheibe [www.geogr.ch](http://www.geogr.ch)
- ÖREB-Kataster: <https://oereb.geo.gr.ch>
- Interaktive Karte <https://map.geo.gr.ch/> → Thema "Raumplanung – Nutzungsplanung"
- OGC Web Map Service: [https://wms.geo.gr.ch/nutzungsplanung\\_kommunal](https://wms.geo.gr.ch/nutzungsplanung_kommunal)
- Kommunale Legenden (Direktaufruf): [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/legenden/legende\\_operat\\_\[OPERAT\\_NR\].html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/legenden/legende_operat_[OPERAT_NR].html)

### 8.4 Kantonale Darstellungsdienste zum rechtskräftigen Stand der Nutzungsplanungen

Das ARE betreibt zwei kostenlose und frei zugängliche Darstellungsdienste, welche die Nutzungsplandaten in vereinfachter und aggregierter Form darstellen. Die Aktualität entspricht derjenigen der kommunalen Darstellungsdienste und der entsprechenden Geodaten.

Der Darstellungsdienst "Nutzungsplanung – Kantonaler Darstellungsdienst" stellt sämtliche Nutzungsplaninhalte auf Stufe kantonalen Code dar, dies übereinstimmend mit den Vorgaben der [Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung](#) des ARE:

- Interaktive Karte [https://map.geo.gr.ch/nutzungsplanung\\_kantonal](https://map.geo.gr.ch/nutzungsplanung_kantonal)

- OGC Web Map Service: <https://wms.geo.gr.ch/nutzungsplanung>

Der Darstellungsdienst "Bauzonen Graubünden" stellt die Bauzonen auf Stufe Hauptnutzung dar:

- Interaktive Karte <https://map.geo.gr.ch/> → Thema "Raumplanung – Nutzungsplanung" → Layergruppe "Bauzonen"
- OGC Web Map Service: [http://wms.geo.gr.ch/bauzonen\\_graubuenden](http://wms.geo.gr.ch/bauzonen_graubuenden)

## 8.5 ÖREB-Kataster

Der ÖREB-Kataster ermöglicht den Zugang zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, dies in Form grundstücksbezogener Auszüge und weiterer Dienste. Die rechtskräftige Nutzungsplanung ist Teil dieses Katasters. Die Geodaten werden dem Kataster gemäss den Vorgaben in Kap. 11.3 zugeführt, die übrigen Dokumente werden direkt durch die Datenverwaltungsstelle in der Infrastruktur des ÖREB-Katasters hochgeladen.

Das ALG ist im Kanton Graubünden die katasterverantwortliche Stelle. Das ALG erlässt ÖREBK-spezifische Weisungen und stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

Öffentlicher Zugang zum ÖREB-Kataster:

- Dynamische und statische Auszüge: <https://oereb.geo.gr.ch>
- Baugesetze, Genehmigungsentscheide, gescannte Pläne und weitere Dokumente: <https://oereblex.gr.ch>

## 8.6 Permanente Links zu den rechtskräftigen Baugesetzen in OEREBlex

Das ARE betreibt einen Dienst, der permanente URL-Weiterleitungen zu den aktuellen rechtskräftigen Baugesetzen in OEREBlex (<https://oereblex.gr.ch>) bereitstellt. Diese URL-Weiterleitungen werden täglich mit den neuesten OEREBlex-Erlassen aktualisiert und ermöglichen einen stets aktuellen und dauerhaften Zugang zu den Baugesetzen.

Die URL-Struktur für den Zugang lautet: [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/baugesetze/baugesetz\\_operat\\_<Operatsnummer>\\_<Sprachkürzel>.html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/baugesetze/baugesetz_operat_<Operatsnummer>_<Sprachkürzel>.html)

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Um ein bestimmtes Baugesetz aufzurufen, müssen in der oben genannten URL-Struktur die konkreten Werte für die Operatsnummer und die Sprachversion eingesetzt werden. Die Operatsnummer entspricht der BFS-Nummer der Gemeinden oder, bei erfolgten Gemeindefusionen, der früheren BFS-Nummer der Fraktion. Die Sprachversion wird durch die Sprachkürzel de, it oder rm dargestellt.
- Alle aktuellen rechtskräftigen Baugesetze sind unter <https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/baugesetze/index.html> aufgelistet.
- Der Dienst umfasst ausschliesslich die Baugesetze und beinhaltet keine weiteren gegebenenfalls vorhandenen Erlasse.
- Falls in einem Operat zwei Baugesetze gelten, werden diese mit einem Postfix versehen, der eine stabile fortlaufende Zahl enthält. Beispiel: [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/baugesetze/baugesetz\\_operat\\_3811\\_it\\_1.html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/baugesetze/baugesetz_operat_3811_it_1.html)
- Es stehen nur die Sprachen zur Verfügung, die auch tatsächlich in OEREBlex bereitgestellt sind.

## 8.7 Geodienste.ch

Die Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen betreibt im Namen der Kantone das interkantonale Portal geodienste.ch für den Bezug von Geodaten und -diensten. Das Portal stellt u.a. auch einen Web Map Service (WMS) und einen Web Feature Service (WFS) zu den Daten der rechtskräftigen Nutzungsplanungen bereit.

Die Pflicht zur Bereitstellung der Geodaten der Nutzungsplanung ergibt sich aus dem Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden (SR 510.620.3). Die Bereitstellung der Daten erfolgt durch das ALG, sobald die entsprechenden Vorbereitungen durch das GIS-Kompetenzzentrum und das ARE getroffen sind (voraussichtlich 2026).

## 8.8 Zentrale Metadaten

### 8.8.1 Allgemeines

Das Amt für Raumentwicklung bewirtschaftet ausgewählte zentrale Metadaten zur digitalen Nutzungsplanung und stellt diese öffentlich bereit.

Zugang zu den zentralen Metadaten:

- Interaktive Karten <https://map.geo.gr.ch/nutzungsplanung> und [https://map.geo.gr.ch/nutzungsplanung\\_kommunal](https://map.geo.gr.ch/nutzungsplanung_kommunal)
- OGC Web Map Service: <https://wms.geo.gr.ch/nutzungsplanungsstand>

### 8.8.2 Metadaten zu den Nutzungsplanungen (Operate)

Zu den Nutzungsplanungen werden nachfolgende Metadaten veröffentlicht:

Attribut	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Operatsnummer	1	Zeichenkette	Operatsnummer der Nutzungsplanung
Nutzungsplanung	1	Zeichenkette	Name der Nutzungsplanung
Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes - fachlich	1	Zeichenkette	→ Kap. 3.1.2
Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes - technisch	1	Zeichenkette	→ Kap. 3.1.2
Datenverwaltungsstelle fachlich im Web	1	Zeichenkette (URI)	
Legende	1	Zeichenkette (URI)	Link zur HTML-Legende der rechtskräftigen Nutzungsplanung
Abgeschlossene Datenbearbeitung	1	Zeichenkette (URI)	Link zu HTML-Tabelle der letzten Datenbearbeitung aus Topic Transfer Metadaten und Klasse Datenbestand
NUP-Objekte mit neuerem Genehmigungsdatum haben ÖREBK-Qualität	0..1	Datum	→ Kap. 3.3; das erfasste Datum entspricht zugleich dem Abschluss der Erstaufnahme in den ÖREB-Kataster
ZP-Objekte mit älterem Genehmigungsdatum sind provisorisch nummeriert	0..1	Datum	→ Kap. 3.3
GEP-Objekte mit älterem Genehmigungsdatum sind provisorisch nummeriert	0..1	Datum	→ Kap. 3.3
GGP-Objekte mit älterem Genehmigungsdatum sind provisorisch nummeriert	0..1	Datum	→ Kap. 3.3

### 8.8.3 Metadaten zu laufenden Arbeiten, Revisionsverfahren und Rechtsmittelverfahren

Zu den laufenden Arbeiten, Revisionsverfahren und Rechtsmittelverfahren der Grundordnung, welche die Geodaten betreffen, werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Metadaten publiziert (keine Gewährleistung auf Vollständigkeit). Revisionsverfahren werden ab Beginn der Genehmigungsverfahren ausgegeben. Zu den Quartierplanverfahren werden vorerst keine Metadaten publiziert.

Attribut	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes
Nutzungsplanung	1	Zeichenkette	Name der Nutzungsplanung
Gegenstand der Bearbeitung	1	Zeichenkette	Kurzbezeichnung der laufenden Arbeit/Revision, Hinweise auf Sistierungen und laufende Rechtsmittelverfahren

Die definitive Rechtskrafterlangung ist eine unverbindliche Datumsangabe, die nach erfolgter Genehmigung (Art. 49 KRG) das Inkrafttreten bei unbenutztem Ablauf allfälliger Beschwerdefristen als angenäherter Zeitpunkt wiedergibt und den Prozess der Datennachführung unterstützt. Rückfragen bezüglich der Rechtskrafterlangung beim ARE, dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales oder dem Obergericht erübrigen sich damit.

Werden Entscheide über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen und Entscheide über Planungsbeschwerden an das Obergericht weitergezogen oder Urteile des Obergerichts an das Bundesgericht weitergezogen, so teilt dies das ARE (Abt. Geoinformatik und Technik) unmittelbar der Datenverwaltungsstelle mit<sup>2</sup>. Bleibt eine Mitteilung des ARE bis zum Datum der definitiven Rechtskrafterlangung aus, ist der rechtskräftige Datenbestand innert der Frist von 30 Tagen (Art. 20 KGeoIV) nachzuführen und dem ÖREB-Kataster zuzuführen.

Das Datum der definitiven Rechtskrafterlangung berücksichtigt:

- Entscheide der Regierung oder des Departements über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen;
- Entscheide der Regierung über Planungsbeschwerden;
- das Vorhandensein einer Beschwerdemöglichkeit oder dann das direkte Inkrafttreten ohne Rechtsmittelbelehrung;
- den Zeitpunkt der Eröffnung des Beschlusses gegenüber direkten Adressaten;
- den Zeitpunkt der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Kantonsamtsblatt;
- allfällige Gerichtsferien und staatlich anerkannte Feiertage; und
- eine angemessene Zeitreserve für die Informationsübertragung zwischen Ober-/Bundesgericht und Verwaltungsstellen.

Das Datum der definitiven Rechtskrafterlangung bleibt bei laufenden Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren sowie bei formellen und technischen Datenkorrekturen leer.

## 8.9 Datenintegrationsdienst

Der vom ARE bereitgestellte Datenintegrationsdienst ermöglicht dem Nutzer, einen Revisionsdatenbestand in einen rechtskräftigen Datenbestand zu integrieren. Beide Datenbestände müssen dabei im Geodatenmodell der kommunalen Nutzungsplanung Graubünden Version 5 vorliegen. Das System berücksichtigt die unterschiedlichen Geometrie-/Klassentypen (Einzelflächen und Gebietseinteilungen; Flächen-, Linien- und Punktgeometrien; Objektklassen ohne Geometrie). Das System berücksichtigt zudem die unterschiedlichen Arten, wie Aufhebungen rechtskräftiger Festlegungen in den Daten abgebildet werden (objektbezogen oder mittels Perimeter aufhebender Wirkung). Das System nimmt Daten im Format INTERLIS2 entgegen und gibt als Integrationsergebnis wiederum Daten im Format INTERLIS2 aus. Geometrische Operationen werden mit einer Toleranz von 1mm durchgeführt.

Eine Kurzanleitung zum Datenintegrationsdienst ist auf der Internetseite des ARE publiziert ([www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch) → Dienstleistungen → Nutzungsplanung → Digitale Nutzungsplanung)

Zugang zum Datenintegrationsdienst: [www.geopol.ch/#/de/workspaces/90](http://www.geopol.ch/#/de/workspaces/90)

## 8.10 Kommunale Darstellungsdienste zu Revisionsdaten der Nutzungsplanungen

Das ARE betreibt in Zusammenarbeit mit dem GIS-Kompetenzzentrum kommunale Darstellungsdienste für Revisionsdaten. Aus den Revisionsdaten der Nutzungsplanung erstellt ein zentrales System automatisch WebMapServices (WMS) und HTML-Legenden. Diese stellt das System den Planungsbüros für verschiedene Anwendungsfälle zur Verfügung.

Die Anwendungsdokumentation zu diesen Darstellungsdiensten ist auf der Internetseite des ARE publiziert ([www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch) → Dienstleistungen → Nutzungsplanung → Digitale Nutzungsplanung). Die Nutzung dieser Dienste ist fakultativ.

<sup>2</sup> gilt auch für Beschwerden an das Obergericht gegen Entscheide von Gemeinden betreffend Quartierplaneinleitung und Quartierplanerlass

## 9 Nachführungskonzept

### 9.1 Allgemeines

Folgende Inhalte der digitalen Nutzungsplanung unterliegen der Nachführung:

- Baugesetz
- Zonenpläne, Generelle Gestaltungspläne, Generelle Erschliessungspläne
- Arealpläne und Arealplanbestimmungen
- Quartierpläne und Quartierplanbestimmungen
- Eigenständige Bau- und Niveaulinienpläne, die nach den Vorschriften über das Quartierplanverfahren erlassen werden
- Weitere Dokumente mit Regelungen, die den Charakter öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen aufweisen, wie z.B. Sonderbauvorschriften zu GEP/GGP, Bestimmungen zu Teilgebietsplanungen, kommunale Zweitwohnungsgesetze.

Das ARE stellt mit den zentralen Metadaten Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Datennachführungen bereit (→ Kap. 8.8).

### 9.2 Nachführung des rechtskräftigen Datenbestandes

Für die Nachführung gelten folgende Regelungen:

- Die Nachführung hat nach den detaillierten Vorgaben der vorliegenden Weisung zu erfolgen und umfasst nebst den Geodaten auch eventuelle PDF-Dateien (→ Kap. 11.1.2), das Baugesetz und weitere Bestimmungen der Nutzungsplanung (→ Kap. 11.7), den kommunalen Darstellungsdienst (→ Kap. 8.3, 12.5) und die Metadaten (→ Kap. 11.10).
- Die Bereitstellung der nachgeführten Geodaten, der PDF-Dateien, der kommunale Darstellungsdienste und der Metadaten hat zeitsynchron zu erfolgen.
- Auslöser einer Nachführung des rechtskräftigen Datenbestandes bilden unter Berücksichtigung eventueller Auflagefristen und Rechtsmittelverfahren folgende Gegebenheiten:
  - Genehmigungsentscheid zur Änderung der Inhalte der Grundordnung im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens
  - Rechtskräftiger Abschluss eines Quartier- oder Arealplanverfahren
  - Rechtskräftiger Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens
  - Geringfügige Anpassungen der Daten an erneuerte Vermessungsgrundlagen
  - Nachträgliche formelle Datenkorrekturen
- Die Nachführung und Bereitstellung des rechtskräftigen Datenbestandes erfolgt durch die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle innerhalb einer 30-tägigen Frist nach Rechtskrafterlangung (Art. 20 KGeoIV).
- Die Nachführung erfolgt auf Basis des originalen rechtskräftigen Datenbestandes der Datenverwaltungsstelle.
- Die Nachführung der Daten und Dokumente schliesst die Übereinstimmungs- und Rechtskraftbestätigung nach Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV. Die Prüfung erfolgt durch die Datenverwaltungsstelle auf Basis des kommunalen Darstellungsdienstes des rechtskräftigen Datenbestandes in der Prüfplattform des ÖREB-Kataster. Die Bestätigung erfolgt per Freigabelink.
- Die Gemeinden tragen die Kosten der Nachführung.

### 9.3 Nachführung der Geodaten

Für die Nachführung der Geodaten gelten ergänzend zu Kap. 9.2 folgende Regelungen:

- Die Nachführung umfasst die Themen Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan, Genereller Erschliessungsplan, allgemeine Planungsinhalte und TransferMetadaten inkl. den Nutzungsplänen, die per PDF-Datei digitalisiert werden (→ Kap. 11.1.2).
- Die Nachführung der Daten schliesst eine durch die Datenverwaltungsstelle vorzunehmende Überprüfung der vom Prüfdienst errechneten Differenzen zur jeweils aktuell öffentlich zugänglichen Datensatzversion mit ein.

#### 9.4 Nachführung von Revisionen zur Umsetzung von RPG1

Die Nachführung von Revisionen zur Umsetzung der Vorgaben von Art. 15 RPG sowie des kantonalen KRIP-S vom 20. März 2018 erfolgt, falls die Regierung die von der Gemeinde beschlossene Zuordnung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) gemäss Art. 23 Abs. 1 KRG teilweise zur Überarbeitung zurückweist, wie folgt:

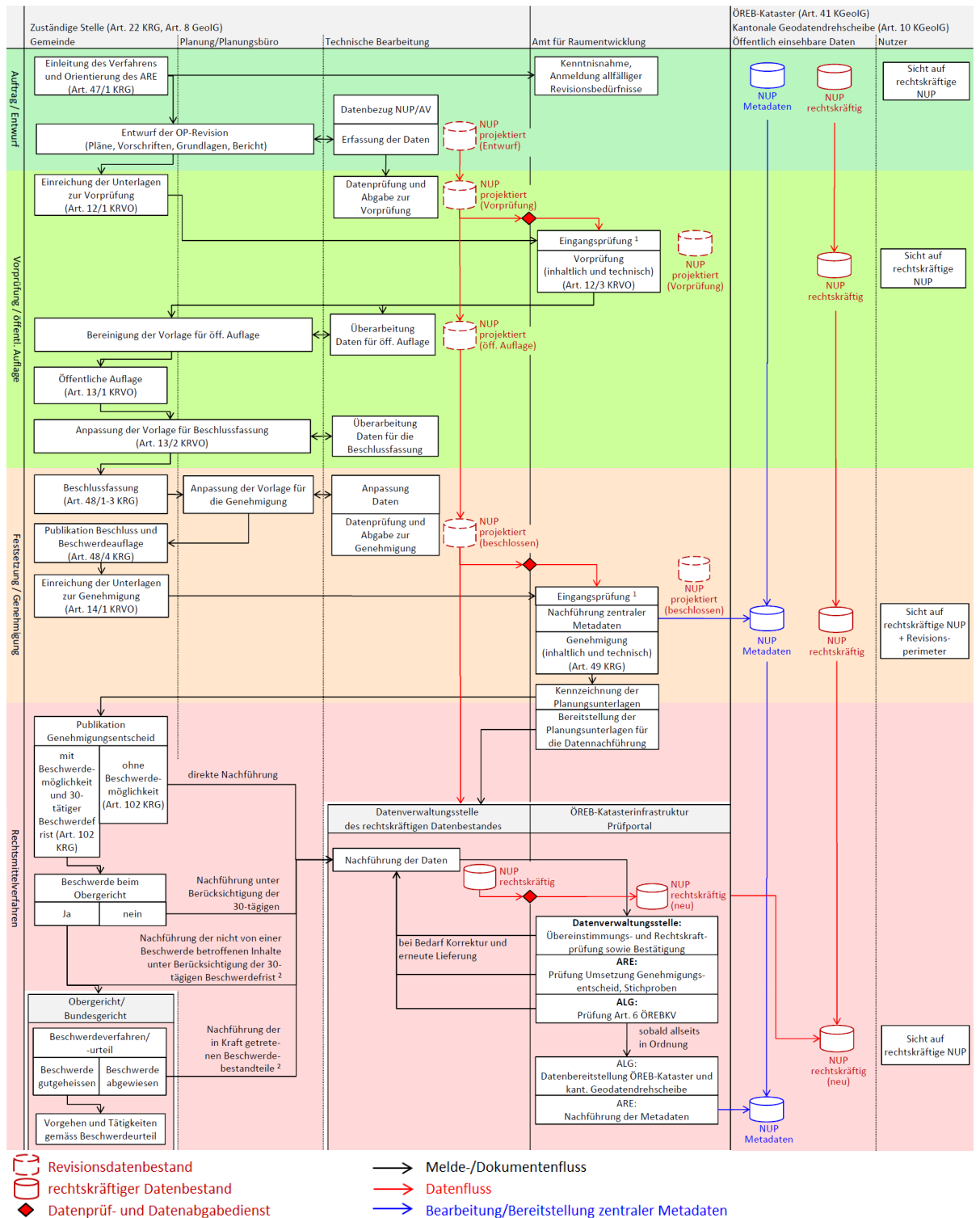
- Im Bereich der zur Überarbeitung zurückgewiesenen WMZ-Flächen bleiben die bisherigen Grundnutzungszonen mit ihren Genehmigungsentscheiden und Baugesetzartikeln unverändert in den Daten enthalten, sofern im Regierungsbeschluss nichts anderes angewiesen wurde. Um auf die Rückweisungen hinzuweisen wird der Rechtsstatus auf "In\_Kraft.nicht\_vorbehaltlos" gesetzt und die RechtsstatusBemerkung mit "Neue Zonenzuweisung mit RB ... zur Überarbeitung zurückgewiesen" erfasst.
- Um Fehlinterpretationen aufgrund der Daten und Dienste zu vermeiden, werden die zur Überarbeitung zurückgewiesenen Gebiete im rechtskräftigen Datenbestand zusätzlich visuell mit einer überlagerten Schraffur gekennzeichnet: Code 5112; Bezeichnung "Neue Zonierung zur Überarbeitung zurückgewiesen"; Verbindlichkeit Nutzungsplanfestlegung; Darstellungscodcode 516F13. Umsetzungsbeispiele sind die Operate Schmitten und Arosa.
- Die bisherigen Bestimmungen des Baugesetzes zu Bauzonen, die einzig aufgrund der Rückweisung noch in den Daten als Verweise enthalten bleiben, sind partiell im Anhang des neuen digitalen Baugesetzes aufzuführen. Ein mögliches Umsetzungsbeispiel ist im Anhang 12.9 dargestellt.

In der Klasse ZP\_ZonenTypGemeinde sind die betroffenen Artikelangaben mit dem Zusatz "alt" oder "alt <Fraktionsname>" als Hinweis auf das alte Baugesetz zu ergänzen.

# 10 Prozesse

## 10.1 Revisionsverfahren der Grundordnung (Art. 47-50 KRG), Teil Geodaten

Hinweis: In der nachfolgenden Prozessbeschreibung umfasst der Begriff Daten sowohl die Geodaten als auch das Baugesetz und weitere Bestimmungen und Dokumente der Nutzungsplanung.



<sup>1</sup> Planungsunterlagen mit erheblichen Mängeln sowie Daten mit formellen Mängeln werden nicht bearbeitet und zurück an die Gemeinde und ihre Auftragnehmer geschickt.

<sup>2</sup> Die Auslösung der Datennachführung erfolgt über die Informationskanäle der Gemeinde und zusätzlich über die Nachführungskontrolle des ARE.

## 10.2 Arealplanverfahren

Bei Revisionsverfahren sind sowohl der Arealplanperimeter (Geodaten) als auch die Arealplandokumente (PDF-Dateien) zur Vorprüfung und Genehmigung abzuliefern. Allfällige Änderungen von Festlegungen des Zonenplans, des Generellen Gestaltungsplans und des Generellen Erschliessungsplans sind als GIS-Objekte im Lagebezug der amtlichen Vermessung abzuliefern (→ Kap. 11.1.1). Weitere Ausführungen zur Darstellung und Digitalisierung von Arealplänen finden sich in der [Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung](#) und in der [Wegleitung Areal- und Quartierplanung](#) des ARE.

Nach Genehmigung und Rechtskrafterlangung der Arealpläne sind die Geodaten nachzuführen (Ergänzung des Arealplanperimeters; siehe → Kap. 11.1.2) und zusammen mit den PDF-Dateien über das Prüfportal der ÖREB-Katasterinfrastruktur bereitzustellen (→ Kap. 10.1). Für die Nachführung von Änderungen des Zonenplans, des Generellen Gestaltungsplans und des Generellen Erschliessungsplans gelten deren Nachführungsvorgaben.

## 10.3 Quartierplanverfahren (Art. 53 und 57 KRG)

Im Quartierplanverfahren findet ein Datenaustausch zwischen Gemeinde, ARE und kantonale Geodaten Drehscheibe einzig für den rechtskräftigen Datenbestand statt. Die erforderlichen Tätigkeiten und der Ablauf entsprechen grundsätzlich der Phase Rechtsmittelverfahren des Prozesses der Grundordnung (→ Kap. 10.1).

## 10.4 Geringfügige Anpassungen an die amtliche Vermessung

Die amtliche Vermessung bildet das Referenzsystem. Die Daten der Nutzungsplanung können ohne ordentliches Nutzungsplanverfahren an eine geänderte Amtliche Vermessung angepasst werden, sofern die Korrekturen innerhalb der Plan-/Darstellungsgenauigkeit liegen und aus Sicht des Planungsträgers auf eine Mitwirkungsaufgabe verzichtet werden kann. Andernfalls gilt Art. 48 Abs. 3 KRG, welcher besagt, dass Planänderungen von untergeordneter Bedeutung, wie geringfügige Anpassungen von Zonengrenzen an neue Plangrundlagen, vom Gemeindevorstand beschlossen werden können, sofern bei der Mitwirkungsaufgabe keine Einwendungen eingegangen sind.

Veränderungen der amtlichen Vermessung infolge lokaler Entzerrungen (Projekt 'Spannungsfreie Vermessung Graubünden'), dauernder Bodenverschiebungen oder Neuvermessungen bedingt die zeitgleiche Anpassung der Nutzungsplandaten.

Das Festlegen eines generellen fixen Toleranzmasses für geringfügige Anpassungen an die amtliche Vermessung ist nicht möglich, denn zu unterschiedlich sind die Ortsplanungen und möglichen Einzelfälle zu beurteilen. Nebst der Plan-/Darstellungsgenauigkeit ist auch die aus dem rechtskräftigen Plan hervorgehende Absicht bei der Festlegung eines geometrischen Verlaufs zu berücksichtigen. Die Plan-/Darstellungsgenauigkeit kann im optimalsten Fall im Bereich von ½ bis ¼ mm liegen. Strichstärken, Signaturgrößen und die kartographische Güte des Planprodukts können diese Genauigkeit verringern. Im Falle von provisorischen Numerisierungen sind aufgrund des Digitalisierungsvorgangs zusätzliche Ungenauigkeiten zu berücksichtigen. Bei Fragen oder Unsicherheiten ist das ARE zu kontaktieren, insbesondere auch dann, wenn aufwendigere Angleichungen an die AV erforderlich sind.

Anpassungen der Nutzungsplandaten an die amtliche Vermessung, die ohne ordentliches Nutzungsplanverfahren ausgeführt werden können, nimmt die Datenverwaltungsstelle vor. Die angepassten Daten sind über das Prüfportal der ÖREB-Katasterinfrastruktur bereitzustellen (→ Kap. 10.1). Die Anpassungen sind durch die Datenverwaltungsstelle zu dokumentieren und die Metadaten entsprechend zu aktualisieren.

## 10.5 Nachträgliche formelle Datenkorrekturen am rechtskräftigen Datenbestand

Formelle Datenkorrekturen am rechtskräftigen Datenbestand, verstanden als Berichtigung der inhaltlichen oder geometrischen Übereinstimmung der Daten mit den rechtskräftigen Papierplänen und Dokumenten, nimmt die Datenverwaltungsstelle vor. Sie spricht sich bei Bedarf vorgängig mit dem ARE ab.

Formelle Datenkorrekturen sind umgehend vorzunehmen und über das Prüfportal der ÖREB-Katasterinfrastruktur bereitzustellen (→ Kap. 10.1). Die Korrekturen sind durch die Datenverwaltungsstelle nachvollziehbar zu dokumentieren und die Metadaten entsprechend zu aktualisieren.

## 10.6 Zeitlich befristete Festlegungen

Erfordert der Ablauf einer Frist die Anpassung der rechtskräftigen Nutzungsplandaten, so nimmt dies die Gemeinden bzw. die beauftragte Datenverwaltungsstelle umgehend vor und stellt die aktualisierten Daten über das Prüfportal der ÖREB-Katasterinfrastruktur bereit (→ Kap. 10.1). Die Metadaten (Klasse Datenbestand) sind zu aktualisieren und das Attribut Bemerkung der im Datensatz wieder gültigen ursprünglichen Festlegungen (z.B. Grundnutzung) ist nach Möglichkeit mit einem Verweis auf die ausser Kraft getretene befristete Festlegung zu versehen. Die Datenverwaltungsstelle beurteilt, ob der Genehmigungsentscheid zu einer ausser Kraft getretenen zeitlich befristeten Festlegung weiterhin bereitgestellt werden muss.

## 11 Weitere Anforderungen und Vorgaben

### 11.1 Grundsätzliche Digitalisierungsarten der Nutzungspläne

Das Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden unterscheidet zwei grundsätzliche Digitalisierungsarten, die je nach Nutzungsplan zur Anwendung gelangen.

#### 11.1.1 Planinhalte als GIS-Objekte im Lagebezug der amtlichen Vermessung

Die Festlegungen des Nutzungsplans werden allesamt als GIS-Objekte (Flächen, Linien, Punkte) im Lagebezug der amtlichen Vermessung erfasst.

Diese Digitalisierungsart gelangt bei folgenden Plänen und Planinhalten zur Anwendung:

- Zonenpläne
- Inhalte von Generellen Gestaltungsplänen, welche die Gestaltung in den Grundzügen festlegen (z.B. Gestaltungsbereiche, Gestaltungsobjekte)
- Generelle Erschliessungspläne
- Eigenständige Bau- und Niveaulinienpläne, die über das Quartierplanverfahren erlassen werden (Art. 57 Abs. 2 KRG)

#### 11.1.2 PDF-Datei mit Perimeter als GIS-Objekt im Lagebezug der amtlichen Vermessung

Der Perimeter des Nutzungsplans wird im Lagebezug der amtlichen Vermessung als überlagerter Hinweis erfasst (Thema allgemeine Planungsinhalte; kantonale Codes 5125-5127, 5135-5137, 5151-5157, 5191-5199; Verbindlichkeit 'hinweisend'). Die Pläne werden gescannt (→ Kap. 11.2.10) und als einseitige PDF-Dateien bereitgestellt.

Diese Digitalisierungsart gelangt bei folgenden Plänen zur Anwendung:

- Quartierpläne
- Arealpläne
- Generelle Gestaltungspläne mit Planfestlegungen, für welche eine Digitalisierung im Lagebezug der amtlichen Vermessung nicht möglich ist (z.B. Profile, 3D-Ansichten)
- Generelle Gestaltungspläne mit lokalen projektbezogenen Anordnungen (z.B. Golfplätze, Materialabbau/Ablagerung), wenn von einer vollständigen Digitalisierung der Planinhalte als GIS-Objekte (→ Kap. 11.1.1) abgesehen wird
- Generelle Erschliessungspläne der Ver- und Entsorgung im Rahmen provisorischer Numerierungen, wenn die enthaltenen Leitungen nur grob schematisch dargestellt sind (Voraussetzung: Vorgängige Abstimmung mit dem ARE)

Die Geometrie des Perimeters dient der Verortung der PDF-Datei und entspricht der genauen Abgrenzung des Planungsgebietes resp. der Umhüllenden der Nutzungsplaninhalte. Weitere Anforderungen siehe Kapitel 11.2.10.

### 11.2 Erfassung der Nutzungspläne

#### 11.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich sind nur jene Objekte zu erfassen und nachzuführen, die in die Regelungszuständigkeit der Gemeinde fallen. Weitere Objekte sind zu erfassen, soweit sie

- einen notwendigen Bezug zu einer Bestimmung insbesondere im Baugesetz herstellen,
- zum Nachweis der Erschliessung des Gemeindegebietes und

- der Beschreibung der Erschliessungsetappen und/oder als
- Grundlage für die Erstellung des UEB (Beurteilung Baureife) und
- für das Verständnis der Nutzungspläne notwendig sind.

#### 11.2.2 Erfassungsgrundlagen

Für die Erfassung gelten folgende Grundsätze bezüglich der Verwendung von digitalen Grundlagen:

- Die amtliche Vermessung bildet das Referenzsystem.
- Die Originalkoordinaten der amtlichen Vermessung sind zu übernehmen (in Millimeterauflösung).
- Bereits im Datenbestand der Nutzungsplanung vorhandene Objekte sind für die Erfassung weiterer Objekte soweit als möglich zu verwenden.
- Inventare, Kataster und Sachbereichsdaten sind mit den Originalkoordinaten zu übernehmen, soweit nicht sachliche Gründe etwas anderes verlangen. Vorrang haben die i.d.R. bereits bestehenden Objekte der Nutzungsplanung.

#### 11.2.3 Bearbeitungsgebiet

- Bei der Digitalisierung im Rahmen der Revisionen ergibt sich die Bearbeitungseinheit aus der räumlichen Abgrenzung der Objekte, die von einer Revision betroffen sind.
- Die grösste räumliche Einheit eines Datenbestandes bildet die äussere Abgrenzung der jeweiligen Nutzungsplanung, im Falle einer fusionierten Gemeinde die Abgrenzung der jeweiligen Fraktions-Nutzungsplanung.

#### 11.2.4 Bearbeitungsebenen

Die Bearbeitungsebenen im Rahmen der Revisionen ergeben sich aus der inhaltlichen Abgrenzung der Objekte, die von einer Revision betroffen sind.

#### 11.2.5 Erfassen und Zuordnen der kommunalen Zonen- und Festlegungstypen

Die Gemeinden erfassen im Rahmen der Digitalisierung ihre kommunalen Zonen- und Festlegungstypen und ordnen diese den kantonalen Typen zu. Folgende Regelungen sind dabei zu beachten:

- Für die Zuordnung sind die Definitionen des KRG, des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden (MBauG; [www.bvr.ch](http://www.bvr.ch)) sowie die ergänzenden Beschreibungen der kantonalen Typentabellen bestimmend (→ Kap. 12.2, Spalten Artikel und Bemerkungen).
- Kommunale Zonen- und Festlegungstypen dürfen den inhaltlichen Regelungsrahmen der zugeordneten kantonalen Typen nicht überschreiten (z.B. Art und Mass der Nutzung). Andernfalls sind andere kantonale Typen zu verwenden.
- Den Gemeinden ist in der Vergabe der 1er-Stelle des kommunalen Codes (0 bis 9) grundsätzlich frei. Die in der Liste der kantonalen Erschliessungstypen eingetragenen kommunalen Codes gelten bei entsprechender kommunaler Differenzierung als Vorgabe.
- Die Bezeichnungen und die Verbindlichkeiten der kommunalen Zonen- und Festlegungstypen müssen denjenigen der Planlegende und des Baugesetzes entsprechen.
- Das ARE prüft die von den Gemeinden vorgenommenen Zuordnungen zu den kantonalen Typen im Rahmen der Revisionsverfahren und gibt diese frei.

#### 11.2.6 Erfassen und Nachführen von Geometrien

- Ausgehend von den Originalkoordinaten der amtlichen Vermessung (Landeskoordinaten in mm) sind die Flächen, Linien und Punkte gestützt auf bestehende Vermessungspunkte und -linien mit Millimeterauflösung zu definieren (referenzieren und konstruieren).
- Wo numerische Vermessungsdaten und damit die Referenzkoordinaten aus der amtlichen Vermessung fehlen, sind die Objekte in folgender Rangordnung zu erheben:
  1. anhand bereits vorhandener digitaler Daten der Nutzungspläne
  2. anhand sachlich gerechtfertigter digitaler Sachpläne, Inventare und Projekte
  3. Aufnahme im Gelände (z.B. GPS)

4. auf der analogen Vermessungsgrundlage zu digitalisieren
  5. über identifizierbare Objekte zu definieren (z.B. Rasterdaten)
- Kartografische Aspekte sollen grundsätzlich mit kartografischen Mitteln abgedeckt werden und nicht mit der geometrischen Erfassung der Objekte. Punktfestlegungen oder nahe beieinanderliegende Verkehrslinien (Klasse GEP\_Verkehr\_L) müssen ohne Verdrängung lage-richtig erfasst werden.
  - Linien- und Flächengeometrien sind grundsätzlich mit so vielen Stützpunkten zu definieren, wie die Form des Objekts im vorgesehenen Darstellungsmassstab korrekt charakterisiert wird. Ein übermässig dichtes und unnötiges Definieren von Stützpunkten ist nicht zulässig.
  - Inventar-, Projekt- und weitere Fremddaten, die im Rahmen der Nutzungsplanung übernommen werden, sollen grundsätzlich nur dann verändert werden, wenn damit die Abbildungs-qualität (Lagegenauigkeit) verbessert wird.

#### 11.2.7 Erfassen und Nachführen der Zonenpläne

- Die geometrischen Abgrenzungen der Grundnutzungszonen bei Kantons-, Sammel- und Erschliessungsstrassen sind in der Regel auf Parzellengrenzen zu legen.
- Landwirtschafts- und Forststrassen sind der entsprechenden Grundnutzung zuzuteilen und nicht als Zone übriges Gemeindegebiet auszuscheiden.
- Für die Abgrenzung der Landwirtschaftszone sind die aktuellen Datenbestände der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Datensatz landwirtschaftliche Nutzflächen ALG) und der Waldrandabgrenzungen (Datensatz Waldumriss AWN) zu beachten.
- Sehr nahe beieinanderliegende Grenzen überlagerter Nutzungen sind aufeinander zu legen.

#### 11.2.8 Erfassen und Nachführen der Generellen Erschliessungspläne

- Die Verkehrslinien sind ausgehend von den Referenzkoordinaten (Landeskoordinaten in mm) gestützt auf bestehende Objekte der Vermessung zu definieren (referenzieren und konstruieren). Die Verkehrslinien sollen grundsätzlich mittig innerhalb der Verkehrsfläche gemäss Ebene Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung oder bei Fehlen der Bodenbedeckung innerhalb der Signatur des Basisplans des Kantons Graubünden liegen.
- Die Verkehrslinien sind als Achse zu erfassen.
- Verschiedene Funktionen von Linien sind mit je eigenen Geometrien abzubilden. Liegen die Objekte in der Realität auf derselben Achse, so ist zwingend die gleiche Geometrie zu definieren.
- Für Objekte der Teilbereiche Wasserversorgung und Abwasser sind allfällige vorhandene Daten des Leitungskatasters zu verwenden.

#### 11.2.9 Erfassen und Nachführen von Areal- und Quartierplanpflichten

Areal- und Quartierplanpflichten, die in der Grundordnung festgesetzt werden (Art. 26 Abs. 4 KRG), erlöschen nicht mit Inkraftsetzung der Folgeplanung. Die Areal- und Quartierplanpflichten bleiben im rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung bestehen, bis diese über eine spätere Änderung der Grundordnung aufgehoben werden.

#### 11.2.10 Erfassen von Generellen Gestaltungsplänen, Arealplänen, Quartierplänen mittels PDF-Datei

Die genaue Abgrenzung des Planungsgebietes oder der rechtskräftige Perimeter der Folgeplanungen werden im Lagebezug der amtlichen Vermessung erfasst. Für jedes einzelne Gestaltungsplan-, Arealplan- und Quartierplangebiet wird in der Tabelle PLI\_PlanungsinhaltTypGemeinde je ein Eintrag erfasst. Mehrere Genehmigungsentscheide zu demselben Gestaltungsplan-, Areal- oder Quartierplangebiet werden mit je eigenen Geometrien in der Tabelle PLI\_Planungsinhalt\_F erfasst.

Tabelle	Attribut (Auszug)	Wert
PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde	Code	51510 – 51539, 51250 – 51279, 51350 – 51379, 51910 – 51999
	Bezeichnung	Beispiele: "Quartierplan Haldenstrasse", "Arealplan Oberboden", "Genereller Gestaltungsplan Golfplatz" hinweisend
	Verbindlichkeit	
PLI_Planungsinhalt_F	Geometrie	genaue Abgrenzung der Quartier- oder Arealplans

Code (Fremdschlüssel)	51510 – 51539, 51250 – 51279, 51350 – 51379, 51910 – 51999
Rechtsstatus	gemäss dem jeweiligen Planungsstand
Festsetzungstyp	gemäss dem jeweiligen Planungsstand
Entscheidnummer	gemäss dem jeweiligen Planungsstand
Genehmigungsdatum	gemäss dem jeweiligen Planungsstand

Folgende Regelungen gelten für das Scanning und die Bereitstellung der rechtskräftigen Pläne:

- Für das Scanning sind die rechtsgültig unterzeichneten Pläne zu verwenden. Jeder eigenständige Plan ist als gesamtes im Originalformat, ohne Aufteilung in Teilausschnitte, als einzelne PDF-Datei bereitzustellen.
- Werden bestehende gescannte Pläne aufgrund von Revisionen geändert, so sind diese entweder mit der amtlichen Kennzeichnung der Änderungen erneut zu scannen oder in PDF-Form mit entsprechenden Kennzeichnungen oder Hinweisen zu versehen. Nicht mehr gültige Inhalte müssen eindeutig als solche gekennzeichnet werden.
- Je nach physischer Erstellung der Quartierplandossiers können in seltenen Fällen, z.B. bei gebundener Form, Pläne nicht explizit unterzeichnet sein. Soweit die Richtigkeit und Rechtskraft dieser Pläne gegeben ist, werden diese Pläne (ohne Unterschrift) ebenfalls gescannt und bereitgestellt. Pläne ohne Unterschrift und ohne Gewähr der Richtigkeit und Rechtskraft dürfen nicht digital bereitgestellt werden.
- Die technischen Parameter für das Scanning und die Erstellung der PDF-Dateien definieren die Weisungen des ALG zum ÖREB-Kataster.
- Es ist der Gemeinde überlassen, die Areal- und Quartierpläne für ihren Bedarf mit georeferenzierten Bildformaten (z.B. Tagged Image File Format TIFF) aufzuarbeiten.

Folgende Regelungen gelten für das Scanning und die Abgabe der Pläne zur Vorprüfung und Genehmigung:

- Bei Revisionsverfahren der Grundordnung sind zur Vorprüfung und Genehmigung nebst den Plänen in PDF-Form auch die Perimeter der Gestaltungsplangebiete (Code 5151-5153) oder Arealplangebiete (Code 5125-5127) abzuliefern.
- Die Pläne können direkt aus dem Ursprungssystem als PDF-Datei exportiert werden. Ein Scanning der Papierpläne ist nicht erforderlich.

Rechtskräftige Generelle Erschliessungspläne der Ver- und Entsorgung konnten im Rahmen früherer provisorischer Numerisierungen ebenfalls mittels Scanning/PDF-Datei digitalisiert werden, wenn die in den Plänen enthaltenen Leitungen nur grob schematisch dargestellt sind. In kombinierten Generellen Erschliessungsplänen mit Verkehrs- und Ver-/Entsorgungsobjekten müssen die Legendeneinhalte des Verkehrs in der PDF-Datei rot durchgestrichen und mit nachfolgendem Vermerk versehen sein:

Dieser Planauszug bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich Ver- und Entsorgung. Planinhalte des Bereichs Verkehr sind in diesem Planauszug gestrichen, da sie gesamthaft als GIS-Objekte (Flächen, Linien, Punkte) erfasst sind und in den Darstellungsdiensten eingesehen werden können.

### 11.2.11 Entscheidnummer

Die Entscheidnummer stellt den Bezug der einzelnen Nutzungsplanfestlegungen zu den jeweiligen Genehmigungsentscheiden der Verfahren der Grundordnung (Art. 49 KRG, Art. 15 KRVO) resp. zu den Erlassen des Quartierplanverfahrens (Art. 53 KRG, Art. 19 KRVO) her. Die Entscheidnummer dient darüber hinaus der automatisierten Verknüpfung der Geodaten mit den Dokumenten des ÖREB-Katasters.

Für Festlegungen der Grundordnung ist die Nummer des Genehmigungsentscheides der Regierung oder des Departements zu erfassen. Für Festlegungen im Quartierplanverfahren ist die Entscheidnummer zum Erlass des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates zu erfassen (Art. 19 KRVO). Fehlt zu den Erlassen des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates eine explizite Entscheidnummer, so ist eine fiktive Nummer gemäss untenstehender Formatvorgabe zu erfassen.

Planinhalte der Verbindlichkeit ‚orientierend‘ oder ‚hinweisend‘ sind ebenfalls mit der Entscheidnummer zu versehen, um einen zeitlichen/inhaltlichen Bezug zum Entscheid herzustellen, mit welchem sie in der Nutzungsplanung dargestellt wurden.

Für die Erfassung der Entscheidungsnummer gelten nachfolgende Konventionen. Das Jahr wird als zweistellige Zahl und die Nummer ohne führende Nullen erfasst.

	Format	Beispiel
Regierungsbeschlüsse	<Jahr>.<Nummer>	97.125
Departementsverfügungen	<Jahr>.DEP<Nummer>	06.DEP13
Bereiche rechtskräftiger Quartierpläne (Code 5135-5137, 5191-5199), Inhalte eigenständiger Bau- und Niveaulinienpläne	explizite Entscheidungsnummer vorhanden: <Jahr>.GDE<Nummer>	14.GDE6
	fehlt eine explizite Entscheidungsnummer, so ist eine fiktive Nummer mit vorangestelltem Buchstaben "f" zu erfassen: <Jahr>.GDEf<Nummer>	16.GDEf1

#### 11.2.12 Genehmigungsdatum

Das Genehmigungsdatum stellt den Bezug der einzelnen Nutzungsplanfestlegungen zu den jeweiligen Genehmigungsentscheiden der Verfahren der Grundordnung (Art. 49 KRG, Art. 15 KRVO) resp. zu den Erlassen des Quartierplanverfahrens (Art. 53 KRG, Art. 19 KRVO) her.

Für die Grundordnung ist das Datum der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Sitzungsdatum) zu erfassen, währenddessen für Erlasse im Quartierplanverfahren das Erlassdatum des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates (Art. 19 KRVO) massgebend ist.

Planinhalte der Verbindlichkeit ‚orientierend‘ oder ‚hinweisend‘ sind ebenfalls mit dem Genehmigungsdatum zu versehen, um einen zeitlichen/inhaltlichen Bezug zum Entscheid herzustellen, mit welchem sie in der Nutzungsplanung dargestellt wurden.

#### 11.2.13 Lärmempfindlichkeitsstufen

Das Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden differenziert zwischen prinzipieller Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen (Art. 43 Abs. 1 LSV) und der Aufstufung der Empfindlichkeitsstufe resp. die Zuordnung von Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II zur nächst höheren Stufe, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind (Art. 43 Abs. 2 LSV).

Die prinzipielle Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen erfolgt im Zonenschema des kommunalen Baugesetzes (siehe z.B. Art. 25 des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden MBauG 2020) und übereinstimmend in der Zonenplanlegende zu den einzelnen Nutzungszonen. Im Geodatenmodell wird die prinzipielle Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen im Attribut EmpfindlichkeitsstufePrinzipiell der Klasse ZP\_ZonenTypGemeinde erfasst.

Die Zuordnung von Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II zur nächst höheren Stufe erfolgt über eine überlagernde Gebietsabgrenzung und Schraffurdarstellung im Zonenplan. Im Geodatenmodell wird die Zuordnung zur nächst höheren Stufe im Attribut AufstufungES der Klasse ZP\_Grundnutzung erfasst.

Die effektive zugeordnete Empfindlichkeitsstufen unter Berücksichtigung der prinzipiellen ES-Zuordnung (Art. 43 Abs. 1 LSV) und allfälliger Aufstufungen der Empfindlichkeitsstufe (Art. 43 Abs. 2 LSV), wie sie in der Modelldokumentation «Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung» und Geobasisdatensatz Lärmempfindlichkeitsstufen (Nr. 145) enthalten ist, wird im Rahmen der entsprechenden Modellumwandlung ermittelt (→ Kap. 5.1).

#### 11.2.14 Genauigkeit und Toleranzen

Lagegenauigkeit, verstanden als "Aussage zur Zuverlässigkeit der Lagekoordinaten des erfassten Punktes":

- Die amtliche Vermessung gilt für die geometrischen Informationen der Nutzungsplanung als Referenzsystem. Bezüglich der Lagegenauigkeit der Nutzungsplanung gelten die Vorgaben der amtlichen Vermessung (Art. 31 TVAV).
- Für alle geometrischen Informationen der Nutzungsplanung (unabhängig von der tatsächlichen Erfassungsgenauigkeit) gilt die Annahme, dass sie die gleiche Lagegenauigkeit aufweisen wie die geometrischen Informationen der amtlichen Vermessung.

- Basieren die geometrischen Informationen der Nutzungsplanung auf einer analogen Erfassungsvorlage, so bestimmt die Erfassungsgenauigkeit die Lagegenauigkeit der geometrischen Information.

Aussagegenauigkeit, verstanden als "rechtswirksame Auslegung":

- Die für die einzelnen Objekte verlangte Lagegenauigkeit gilt grundsätzlich auch für die Aussagegenauigkeit der rechts- und grundeigentümergebunden festgelegten Objekte. Werden Objekte in ‚genereller Form‘ (GEP/GGP oder auch richtplanmässig resp. konzeptionell) festgelegt, so gilt für die Aussagegenauigkeit die Konsequenz der gerichtlichen Praxis für die Auslegung des Begriffes ‚generelle Form‘.

Minimalmasse:

- Kleinste Fläche in der Regel mind. 1 m<sup>2</sup>. Kleinere Flächen sind in begründeten Fällen zulässig.
- Kürzeste Linie: in der Regel mind. 1 m. Kürzere Linien sind in begründeten Fällen zulässig.

#### 11.2.15 Konsistenz- und Integritätsbedingungen

Nachfolgende Bedingungen gelten ergänzend zu den im Objektkatalog (→ Kap. 7) und im INTERLIS2-Modell (→ Kap. 12.1) definierten Konsistenz- und Integritätsbedingungen.

Alle Klassen ausser Planperimeter (ZP\_Planperimeter, GGP\_Planperimeter, GEP\_Planperimeter\*):

- Keine Objekte der Verbindlichkeit «Nutzungsplanfestlegung» ausserhalb der Gemeindegrenze, im Falle einer fusionierten Gemeinde ausserhalb der äusseren Grenze der Fraktions-Nutzungsplanung.
- Keine Objekte mit mehrteiligen Geometrien (Multipart-Features).
- Keine geometrischen Überlagerungen von Objekten desselben Typs (Attribut Code) innerhalb derselben Klasse (Planaritätsbedingung).

Alle Klassen mit Linien- oder Flächengeometrien:

- Als linienförmige geometrische Elemente sind der Kreisbogen und die Gerade zugelassen.
- Kreisbogen und Geraden von gleichen Objekten dürfen sich höchstens um 5 cm überschneiden (Overlaps).
- Kreisbögen dürfen nicht in einzelne Liniensegmente aufgelöst werden.
- Glättungsalgorithmen oder Splines sind nicht zugelassen.
- Digitalisieranomalien wie z.B. Haken oder Selbstüberschneidungen sind nicht gestattet.
- Linien (Liniensegmente und Flächenelemente), die mit anderen Objekten der Nutzungsplanung oder der amtlichen Vermessung deckungsgleich sind, müssen eine exakte mm-genaue Übereinstimmung im Bereiche ihres gemeinsamen Verlaufs aufweisen, soweit nicht sachliche Gründe etwas anderes verlangen. Abweichungen aufgrund von neu eingerechneten Punkten auf Liniensegmenten sind zulässig (aufgerundet max. 1 mm).

Ebenen ZP\_Grundnutzung, ZP\_Gefahrenzonen und ZP\_Planperimeter:

- Die Umhüllende muss im rechtskräftigen Datenbestand mit der Gemeindegrenze übereinstimmen, im Falle einer fusionierten Gemeinde mit der äusseren Grenze der Fraktions-Nutzungsplanung.
- Im rechtskräftigen Datenbestand sind grundsätzlich keine Lücken erlaubt.

#### 11.2.16 Weitere Regelungen

- Anordnungen zur Mehrwertangabe und Anordnungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit (Baulandverpflichtungen), wie sie im Dispositiv der Genehmigungsentscheide aufgeführt werden, sind im Datenbestand der rechtskräftigen Nutzungsplanung bzw. der Grundordnung nicht speziell abzubilden. Dies betrifft insbesondere die mehrwertabgabepflichtige Einzonungen nach Art. 19i ff. KRG, den Genehmigungsvorbehalt nach Art. 19m Abs. 2 KRG und die Einzonungen mit gesetzlicher Bauverpflichtung nach Art. 19c KRG.

Im Datenbestand der rechtskräftigen Nutzungsplanung weiterhin als Nutzungsplanfestlegung zu erfassen sind Bauverpflichtungen mit konkreten Festlegungen im Zonenplan (im Sinne von Art. 19g/h KRG; Code 5164).

- Freie Textfelder (z.B. Attribute Bemerkung, RechtsstatusBemerkung, Beschrieb und Artikel) sind konsequent in der jeweiligen Sprache der Gemeinde zu erfassen. Anderslautende oder weitergehenden Regeln definiert der Objektkatalog (→ Kap. 7).

### 11.3 Datenabgabe an das ARE und den ÖREB-Kataster

Folgende grundsätzliche Regelungen gelten für die Abgabe der Geodaten:

- Die Geodaten sind von der Gemeinde oder deren Auftragnehmer vor der Abgabe an das Amt für Raumentwicklung oder den ÖREB-Kataster auf formelle und inhaltliche Richtigkeit sowie Übereinstimmung mit den analogen Nutzungsplänen zu überprüfen.
- Das ARE stellt für die Datenprüfung und Abgabe den Datenprüfdienst zur Verfügung (→ auch Kap. 8.1).
- Die Datenabgabe erfolgt im Transferformat INTERLIS 2.
- Die INTERLIS XTF-Datei ist wie folgt zu benennen:  
Struktur: <Operatsnummer (→ Kap. 8.8)>\_<Lieferdatum (→ Kap. 7.2.2)>.xtf  
Beispiel: 3761\_2016-05-18.xtf
- Die kantonalen Typentabellen (TOPIC KantonaleTypenTabellen) sind im INTERLIS-Modell extern referenziert und in der INTERLIS XTF-Datei nicht zu integrieren.
- Mit der Datenabgabe sind in der Klasse Datenbestand (→ Kap. 7.2.2) Hinweise zu Anlass der Datenlieferung bzw. Hinweise zu den vorgenommenen Änderungen gegenüber der Vorversion zu machen. Falls das ARE für eine frühere Version des Datensatzes ein Mängelprotokoll erstellt hat, so ist dieses kommentiert mit dem Datensatz abzuliefern.
- Die Datenstruktur gemäss Geodatenmodell wird immer vollständig abgeliefert, auch wenn nur einzelne Klassen des abzuliefernden Datenbestandes Inhalt aufweisen.
- Die grösste räumliche Einheit eines Datenbestandes bildet die äussere Abgrenzung der jeweiligen Nutzungsplanung, im Falle einer fusionierten Gemeinde die Abgrenzung der jeweiligen Fraktions-Nutzungsplanung.
- Daten, die erhebliche Mängel aufweisen, werden vom ARE nicht bearbeitet und zurück an die Gemeinde resp. Planungsbüro oder Datenverwaltungsstelle geschickt.

Folgende Regelungen gelten für die Abgabe von Revisionsdatenbeständen (Geodaten und PDF-Dokumente) an das ARE:

- Sämtliche Teilrevisionen, die dem ARE zur Vorprüfung und Genehmigung abgegeben werden, sind nach vorliegender Weisung auch digital abzuliefern.
- Revisionsdatenbestände unterstehen dem inkrementellen Datenaustausch. Sämtliche Geometrieklassen beinhalten nur diejenigen Objekte, die dem aktuellen Nutzungsplanverfahren unterworfen sind.
- Die kommunalen Typentabellen enthalten mindestens diejenigen kommunalen Zonentypen, Gestaltungs- und Erschliessungsobjekte, die Teil des aktuellen Nutzungsplanverfahrens sind oder im Rahmen dieses eine Änderung erfahren (Tabellen ZP\_ZonenTypGemeinde, GGP\_GestaltungTypGemeinde, GEP\_ErschliessungTypGemeinde, PLI\_PlanungsinhaltTypGemeinde).
- Folgende Unterlagen sind bei Vorhandensein und in Übereinstimmung mit der Papierfassung im Adobe Portable Document Format (PDF) abzuliefern:
  - Nutzungspläne (als PDF-Export aus dem Ursprungssystem; kein Scanning erforderlich)
  - Planungsbericht
  - Baugesetz, Arealplanbestimmungen, andere Vorschriften oder Bestimmungen der Grundordnung
  - Grundlagen wie Übersicht UEB und Nutzungsreserven, Leitbilder, Inventare, Analysen, Untersuchungen etc., soweit sie zur Vorprüfung oder Genehmigung eingereicht werden
- Für Teilrevisionen, die in demselben Revisionsverfahren mehrere Operate betreffen (z.B. Fraktions-Nutzungsplanungen fusionierter Gemeinden) sind die Geodaten getrennt nach Operaten abzuliefern.
- Für Teilrevisionen, die keine Geodatenabgabe erfordern, sind die PDF-Dateien direkt an [gis@are.gr.ch](mailto:gis@are.gr.ch) zuzustellen.

- Arealplanperimeter (Code 5125-5127) und Perimeter von Generellen Gestaltungsplänen, die im späteren rechtskräftigen Datenbeständen in gescannter Form bereitgestellt werden (Code 5151-5153), sind zur Vorprüfung und Genehmigung als Geodaten abzuliefern.
- Werden zu demselben Operat gleichentags mehrere Revisionsdatenbestände abgeliefert, so sind die einzelnen XTF-Dateien und ZIP-Archive mit einem eindeutigen Zusatz zu versehen.
- Das ARE bestätigt alle Dateneingänge (Upload mit Parameter 'data\_forward') innert drei Arbeitstagen explizit per Mail.

Folgende Regelungen gelten für die Abgabe rechtskräftiger Datenbestände (Geodaten und PDF-Dateien) an das ARE und den ÖREB-Kataster:

- Die Abgabe rechtskräftiger Datenbestände an das ARE und den ÖREB-Kataster richtet sich nach den Weisungen des ALG zum ÖREB-Kataster.

#### **11.4 Plandarstellung**

Die Plandarstellung im Rahmen der Revisionsverfahren hat entsprechend der [Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung](#) des ARE zu erfolgen. Planungsunterlagen, die nicht in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie stehen oder erhebliche Mängel aufweisen, werden vom ARE im Rahmen der Verfahren nicht bearbeitet und zurück an die Gemeinde geschickt.

#### **11.5 Datennutzung**

Der rechtskräftige Datenbestand der Nutzungsplanung ist über den ÖREB-Kataster, die kantonale Geodatendrehscheibe, die Aggregationsinfrastruktur der Kantone und ggf. auch über kommunale oder regionale Geodatendrehscheiben öffentlich zugänglich und kann von jeder Person genutzt werden (Art. 10 GeolG, Art. 10ff KGeolG). Bei der Datennutzung und Abgabe ist zwingend auf die Rechtswirkung der digitalen Produkte hinzuweisen (→ Kap. 2.6). Beinhaltet der rechtskräftige Datensatz auch provisorische numerisierte Teile, so ist zwingend auf deren Entstehung und Qualität hinzuweisen (→ Kap. 3.3).

Revisionsdatenbestände im Stand Vorprüfung und Genehmigung sind nicht öffentlich zugänglich. Bei der Visualisierung und Datenabgabe von Revisionsdatenbeständen ist auf deren Entstehung, Zweck und Verbindlichkeit hinzuweisen. Das Amt für Raumentwicklung kann Revisionsdatenbestände nur im Rahmen der amtlichen Tätigkeit nutzen.

#### **11.6 Kommunale und regionale Geodatendrehscheiben**

Werden rechtskräftige Datenbestände der Nutzungsplanung über kommunale oder regionale Geodatendrehscheiben bereitgestellt, so haben diese bezüglich Aktualität und Qualität den Daten auf der kantonalen Geodatendrehscheibe zu entsprechen (Art. 12 Abs. 2 KGeolG). Dazu sind grundsätzlich die zentral bereitgestellten Darstellungsdienste zu verwenden (→ Kap. 8.3, 8.4). Abweichende Darstellungsmodelle sind klar als solche zu kennzeichnen.

## 11.7 Baugesetze, Areal-/Quartierplanbestimmungen und weitere Vorschriften/Bestimmungen

### 11.7.1 Grundsätzliches

- Das Baugesetz und die weiteren Vorschriften und Bestimmungen der kommunalen Nutzungsplanung<sup>3</sup> werden in ihrer digitalen Form als **nachgeführte Gesamtdokumente aller rechtskräftigen Erlasse und Änderungen** geführt.
- Die digitalen Ursprungsdokumente (digitale Originale) sind in textstrukturierter Form in einem Textverarbeitungssystem zu halten. Eine Ausnahme bildet die Digitalisierung mittels Scanning, die im Rahmen der Digitalisierungsaktion 2018/19 angewandt werden durfte und für welche die Regelungen des Kapitels 11.7.5 gelten.
- Die einzelnen rechtskräftig unterzeichneten Papierversionen (Total- und Teilrevisionen) dienen einzig als Grundlage für die Digitalisierung, sind selber aber nicht Gegenstand der Digitalisierung oder des ÖREB-Katasters.
- Die Bereitstellung der Dokumente im ÖREB-Kataster richtet sich nach den spezifischen Weisungen des ALG zum ÖREB-Kataster.

### 11.7.2 Titelblatt

Das Baugesetz und die weiteren Bestimmungen/Vorschriften der Nutzungsplanung sind als digitale Gesamtdokumente mit einem spezifischen **Titelblatt** gemäss folgendem Beispiel zu versehen:

Das Bild zeigt ein Beispiel für ein Titelblatt eines Baugesetzes. Oben links ist ein graues Wappen abgebildet. Rechts daneben steht 'Kanton Graubünden' und 'Gemeinde .....'. Darunter steht 'Baugesetz'. Es folgen zwei Absätze mit Beschlüssen: 'Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. April 2006 Genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 1422 vom 11. Mai 2007' und 'Letzte Änderung: Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 Genehmigt von der Regierung RB Nr. 425 vom 29. April 2014'.

- Kantonsname, Gemeinename, Gemeinewappen
- Bezeichnung des Planungsmittels
- Angaben zum **Ersterlass**, zwingend Genehmigungsdatum/Entscheidungsnummer der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) und Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO), fakultativ Beschlussdatum der Gemeinde in der Grundordnung (Art. 48 KRG) und weitere Angaben
- Angaben zum Erlass der **letzten Änderung**, zwingend Genehmigungsdatum/Entscheidungsnummer der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) und Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO), fakultativ Beschlussdatum der Gemeinde in der Grundordnung (Art. 48 KRG) und weitere Angaben

In fusionierten Gemeinden mit noch nicht zusammengeführten Operaten kann, falls die allerletzte Änderung noch durch die frühere Gemeinde erlassen wurde, der Name der früheren Gemeinde auf das Titelblatt gesetzt werden (nachfolgendes Beispiel 1). Bei Erlassen der neuen politischen Gemeinde muss der neue Gemeinename auf das Titelblatt gesetzt werden (nachfolgendes Beispiel 2). Steht der neue Gemeinename auf dem Titelblatt, so muss für das Baugesetz oder ein Zweitwohnungsgesetz einer einzelnen Fraktion auch der Fraktionsname auf dem Titelblatt gesetzt werden (z.B. "Gemeinde Scuol" mit "Baugesetz Sent"; bei Areal-/Quartierplanbestimmungen empfohlen).

<sup>3</sup> Areal-/Quartierplanbestimmungen, kommunales Zweitwohnungsgesetz, Sonderbauvorschriften zu GEP/GGP, Bestimmungen zu Teilgebietsplanungen

### Beispiel 1: Erlass der früheren Gemeinde



**Kanton Graubünden**  
**Gemeinde Nufenen**

**Baugesetz**

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. April 2006  
Genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 1422 vom 11. Mai 2007

Letzte Änderung:  
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013  
Genehmigt von der Regierung RB Nr. 425 vom 29. April 2014

### Beispiel 2: Erlass der neuen Gemeinde



**Kanton Graubünden**  
**Gemeinde Rheinwald**

**Baugesetz Nufenen**

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. April 2006  
Genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 1422 vom 11. Mai 2007

Letzte Änderung:  
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. März 2020  
Genehmigt von der Regierung RB Nr. 722 vom 7. Juli 2020

### 11.7.3 Hinweise auf Änderungserlasse

Das Baugesetz und die weiteren Bestimmungen/Vorschriften der Nutzungsplanung müssen zwingend Hinweise auf allfällige rechtskräftige Änderungserlasse<sup>4</sup> enthalten. Dabei sind die einzelnen Bestimmungen mit den Genehmigungsentscheiden der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) resp. den Beschlüssen der der Gemeinden im Rahmen der Quartierplanverfahren (Art. 19 KRVO) in Verbindung zu bringen. Folgende zwei Varianten können angewendet werden, ohne diese miteinander zu kombinieren:

Variante **Fussnotenhinweise** zu Artikeln oder Absätzen:

**Art. 25<sup>1</sup>** Dorfkernzone  
Die Dorfkernzone ist für Wohnnutzungen sowie ...  
...

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 1422 vom 11. Mai 2007

- Fussnote zwingend mit Genehmigungsdatum/ Entscheidungsnummer der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) und Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO), fakultativ ergänzt mit Beschlussdatum der Gemeinde in der Grundordnung (Art. 48 KRG) und weiteren Ausführungen zum Inhalt

Variante **Änderungstabelle am Schluss des Dokuments**:

**Art. 25 \*** Dorfkernzone  
Die Dorfkernzone [Dorfzone] ist für Wohnnutzungen sowie ...

- Zwingende Markierung geänderter Artikel-/ Absätze mit einem Stern-Zeichen

Änderungstabelle:		
Beschluss Gemeinde	Genehmigung Kanton	Änderung
21. August 2008	RB Nr. 315 vom 31. März 2009	Totalrevision
19. Mai 2015	RB Nr. 753 vom 25. August 2015	Art. 25
14. September 2016	RB Nr. 992 vom 15. November 2016	Art. 29, 57a

- Änderungstabelle am Dokumentende mit Ersterlass und allen Änderungserlassen, zwingend mit Genehmigungsdatum/Entscheidungsnummer der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) und Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO), fakultativ ergänzt mit Beschlussdatum der Gemeinde in der Grundordnung (Art. 48 KRG) und weiteren Ausführungen zum Inhalt

<sup>4</sup> Unter den Begriff «Änderung» bzw. «ändern» fallen das Hinzufügen, Ersetzen und Aufheben von Gliederungseinheiten (insbesondere von Artikeln, Absätzen, Buchstaben, Ziffern) oder Sätzen, einzelnen Wörtern oder Zahlen.

Im Rahmen der erstmaligen Digitalisierung 2018/19 mussten Hinweise auf frühere Änderungserlasse nicht zwingend rückwirkend zusammengetragen und als Fussnotenhinweise oder als Änderungstabelle ergänzt werden. Kommen nach der erstmaligen Digitalisierung in diesen Fällen neue Änderungserlasse hinzu, wird empfohlen eine Änderungstabelle nach folgendem Beispiel am Dokumentende vorzusehen:

Änderungstabelle:		
Beschluss Gemeinde	Genehmigung Kanton	Änderung
Änderungserlasse bis Ende 2017 sind im vorliegenden Dokument nicht als Hinweise markiert!		
12. Dezember 2018	RB Nr. 125 vom 15. März 2019	Art. 33

#### 11.7.4 Weitere Regelungen

- **Formelle Korrekturen oder Änderungen** aufgrund der Genehmigungsentscheide (Art. 49 KRG) oder Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO) sind direkt in den Bestimmungen umzusetzen. Eine spezielle Darstellung i.S. der amtlichen Kennzeichnung ist nicht erforderlich.
- **Auflagen, Vorbehalte oder Anweisungen** der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) oder der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO) sind zum betroffenen Artikel oder Absatz mit einem Verweis auf den entsprechenden Genehmigungsentscheid/Beschluss anzubringen. Es wird empfohlen, dazu Fussnotenhinweise vorzusehen.

Beispiel:

<p><b>Art. 25<sup>1</sup></b> Dorfkernzone Die Dorfkernzone [Dorfzone] ist für Wohnnutzungen sowie ... ... _____</p> <p><sup>1</sup> Von der Regierung mit RB Nr. 1422 vom 11. Mai 2007 unter Vorbehalt genehmigt, dass sich die Anwendung von ...</p>	- zwingend Genehmigungsdatum/Entscheidnummer der Genehmigungsbehörde (Art. 49 KRG) oder Beschlüsse der Gemeinde im QP-Verfahren (Art. 19 KRVO), fakultativ weitere inhaltliche Ausführungen
--	---

- Baugesetze, weitere Bestimmungen und Vorschriften müssen immer **inkl. allen Anhängen** aufbereitet und bereitgestellt werden. Hauptdokument und Anhänge müssen zu einem PDF-Dokument zusammengefasst werden.
- Baugesetze, weitere Bestimmungen und Vorschriften inkl. deren Anhänge müssen für gescannte Textseiten/-passagen **zwingend** eine OCR-Texterkennung aufweisen. Einzelne Wörter oder Legenden als Teil von Grafiken sollen **nach Möglichkeit** mit einer OCR-Texterkennung versehen werden.
- Die Datenverwaltungsstelle ist frei in der Wahl eines geeigneten Textverarbeitungssystems für die Haltung und Nachführung der digitalen Ursprungsdokumente (digitale Originale).
- Die Gemeinden sind angehalten, im gemeindeeigenen Internetauftritt direkt das rechtskräftige Baugesetz und die weiteren Vorschriften und Bestimmungen des ÖREB-Katasters zu verlinken.

#### 11.7.5 Gescannte Baugesetze, Bestimmungen und Vorschriften

Im Rahmen der Aktion 2018/19 konnte in bestimmten Fällen die Digitalisierung mittels Scanning vorgenommen werden, dies verbunden mit den folgenden Regelungen:

- Auf der ersten Seite des digitalen Dokuments ist ein Deckblatt entsprechend folgendem Beispiel gesetzt:

**Kanton Graubünden**  
**Gemeinde .....**

**Baugesetz**

**Hinweis:** Dieses digitale Dokument enthält in zeitlichen Reihenfolge alle einzelnen rechtskräftigen Erlasse zum Baugesetz (vereinfachte Digitalisierungsform i.R. der erstmaligen Digitalisierung 2018/19).

**Erlasse:**

Beschluss Gemeinde	Genehmigung Kanton	Änderung
21. August 2008	RB Nr. 315 vom 31. März 2009	Totalrevision
19. Mai 2015	RB Nr. 753 vom 25. August 2015	Art. 25
14. September 2016	RB Nr. 992 vom 15. November 2016	Art. 29, 57a

- Nach dem Titelblatt folgen in zeitlicher Reihenfolge alle rechtskräftigen Erlasse, beginnend mit dem Ersterlass.
- Künftige Änderungserlasse (Teilrevisionen) werden in textstrukturierter oder gescannter Form hinten angefügt und auf dem Deckblatt als weiteren Erlass ergänzt.

Werden gescannte Baugesetze, Bestimmungen oder Vorschriften totalrevidiert, so gelten die Vorgaben der vorangehenden Kapitel 11.7.1 bis 11.7.4.

## 11.8 Planungs- und Mitwirkungsberichte und Genehmigungsentscheide

### 11.8.1 Grundsätzliches

- Personennennungen sind aus Datenschutzgründen zu anonymisieren. Einzelheiten regeln die Vorgaben des ALG zum ÖREB-Kataster.

### 11.8.2 Planungs- und Mitwirkungsberichte

- Die Planungs- und Mitwirkungsberichte zu den rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren der Grundordnung und der Quartierplanverfahren werden in PDF-Form bereitgestellt. Die PDF-Dateien können als Bildscan erstellt oder aus dem ursprünglich verwendenden Textverarbeitungssystem erzeugt werden.
- Ergebnisse von Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren, die die Inhalte der Planungs- und Mitwirkungsberichte wesentlich beeinflussen, sollen durch Kennzeichnungen oder Fussnoten ersichtlich gemacht werden.
- Die Planungs- und Mitwirkungsberichte zu den Verfahren der Grundordnung sind ohne Anhänge (Umweltverträglichkeitsberichte, Projektdokumentationen usw.) bereitzustellen.
- Anhänge zu Planungs- und Mitwirkungsberichten der Quartierplanverfahren sind einzeln zu beurteilen. Eine Digitalisierung und Bereitstellung ist nur dann vorzunehmen, wenn die Inhalte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen oder für die Umsetzung des Quartierplanes von Relevanz sind (z.B. Gestaltungsrichtlinien für die Beurteilung von Bauvorhaben).

### 11.8.3 Genehmigungsentscheide

- Genehmigungsentscheide der Grundordnung und Beschlüsse der Gemeinden zu den Erlassen im Rahmen der Quartierplanverfahren sind immer als Bildscan der originalen Papierdokumente zu erstellen.
- Genehmigungsentscheide der Grundordnung, die in mehreren Kantonssprachen erstellt wurden, sind in jeder vorhandenen Sprache zu scannen und bereitzustellen.
- Sind die Beschlüsse der Gemeinden im Rahmen der Quartierplanverfahren (Art. 19 KRVO) aufgrund der Form (z.B. gebundene Bücher oder Beschlüsse Teil eines umfangreichen Pro-

tokolls) nur mit übermässigem Aufwand in die digitale Form zu überführen, so sind Protokollauszüge zu erstellen oder Platzhalter-Beschlussdokumente gemäss folgendem Muster vorzusehen:

<p><b>Kanton Graubünden</b> <b>Gemeinde .....</b></p> <p><b>Quartierplan ...</b> Beschluss des {<i>Gemeindevorstandes/Gemeinderates</i>} vom ... (Art. 19 KRVO)</p> <p><b>Hinweis:</b> Dies ist ein Dokument, welches im Rahmen des ÖREB-Katasters Graubünden als Platzhalter eingesetzt wird. Auskünfte zum Beschluss und dessen Inhalt erteilt die Gemeinde.</p>
--

Enthalten Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung von Quartierplänen gleichzeitig Einspracheentscheide, so sind Personenbezeichnungen inkl. Grundstücksnummern oder andere räumlich konkreten Bezüge, welche Rückschlüsse auf die einsprechende Person zulassen, zu anonymisieren. Könnten trotz Anonymisierung dennoch Rückschlüsse auf Einsprechende gezogen werden, so ist der Dokumentenabschnitt der Einsprachebehandlung zu löschen und mit einem Platzhalter «[Einsprachebehandlung]» zu versehen oder es sind Protokollauszüge ohne Einspracheerledigungen zu erstellen. Ausnahmsweise sind Platzhalter-Beschlussdokumente vorzusehen.

### 11.9 Archivierung und Historisierung

Die Gemeinde ist grundsätzlich zuständig für die Archivierung und Historisierung der Nutzungsplandaten. Die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Archivierung und Historisierung wird das ALG in Absprache mit der ARE und dem Staatsarchiv noch festlegen.

Das ARE kann die Archivierung und Historisierung übernehmen (Art. 13 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 KGeoIV). Sobald das ALG die Einzelheiten zur Archivierung und Historisierung festgelegt hat, wird das ARE unter Mitwirkung der betroffenen Stellen eine Übernahme dieser Aufgaben prüfen.

### 11.10 Metadaten und Suchdienste

Metadaten stellen formale Beschreibungen der Merkmale von Geodaten dar, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden (Art 3. Abs. 1 lit. g GeolG).

Suchdienste ermöglichen dem Nutzer nach bestimmten Geodaten zu recherchieren. Ein solcher Suchdienst ist im nationalen Suchportal [www.geocat.ch](http://www.geocat.ch) vorzufinden.

Nebst den zentral durch das ARE geführten Metadaten (→ Kap. 8.8) und den datensatzbezogenen Metadaten (→ Kap. 7.2) sind weitere Geometadaten entsprechend der Norm SN 612050 zu führen (Schweizer Metadatenmodell für Geodaten GM03). Das ALG wird zur Führung dieser Metadaten Weisungen erarbeiten und erlassen. Im Anschluss wird das ARE unter Mitwirkung der betroffenen Stellen die technische und organisatorische Umsetzung für die Nutzungsplanung festlegen.

## 12 Anhang

### 12.1 Datenmodell in INTERLIS

Die INTERLIS-Modelldatei ist in der Datenmodell-Ablage des Kantons unter <https://models.geo.gr.ch/NUP> publiziert.

### 12.2 Listen der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen

Die Listen der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen sind unter den folgenden Links einsehbar.

Deutsche Sprachversion:

- [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/ZP\\_ZonenTypKanton\\_de.html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/ZP_ZonenTypKanton_de.html)
- [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/GGP\\_GestaltungTypKanton\\_de.html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/GGP_GestaltungTypKanton_de.html)
- [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/GEP\\_ErschliessungTypKanton\\_de.html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/GEP_ErschliessungTypKanton_de.html)
- [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/PLI\\_PlanungsinhaltTypKanton\\_de.html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/PLI_PlanungsinhaltTypKanton_de.html)

Italienische Sprachversion:

- [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/ZP\\_ZonenTypKanton\\_it.html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/ZP_ZonenTypKanton_it.html)
- [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/GGP\\_GestaltungTypKanton\\_it.html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/GGP_GestaltungTypKanton_it.html)
- [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/GEP\\_ErschliessungTypKanton\\_it.html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/GEP_ErschliessungTypKanton_it.html)
- [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/PLI\\_PlanungsinhaltTypKanton\\_it.html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/typentabellen/PLI_PlanungsinhaltTypKanton_it.html)

Die jeweils letzten Änderungen sind im Kopfbereich der Listen dokumentiert.

Die Listen der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen sind zudem als XML-Kataloge in der Datenmodell-Ablage des Kantons unter <https://models.geo.gr.ch/NUP> publiziert (nur in deutscher Sprache verfügbar).

### 12.3 Anforderungen an die Datenverwaltungsstelle des rechtskräftigen Datenbestandes

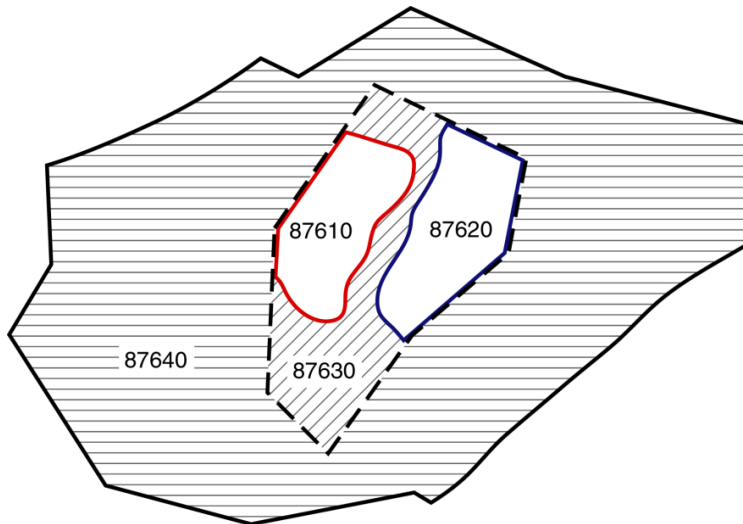
Die Datenverwaltungsstelle (DS) des rechtskräftigen Datenbestandes nimmt in der digitalen Nutzungsplanung eine wichtige Rolle ein. Sie führt fristgerecht die Daten nach, stellt die inhaltliche wie auch technische Qualität sicher und nimmt die Rolle einer Schaltstelle zwischen der Gemeinde, dem Amt für Raumentwicklung, der Geodatendrehseibe und dem künftigen ÖREB-Kataster ein. Die Anforderungen an die DS ergeben sich aus den Inhalten der vorliegenden Weisung sowie den nachstehenden Grundsätzen.

- Die DS verfügt über raumplanerisches Fachwissen (empfohlener minimaler Ausbildungsgrad: Hochschulausbildung im Bereich Raumplanung).
- Die DS verfügt über Kenntnisse des Bündner Planungssystems, der Planungsmittel und Verfahren.
- Die DS verfügt über Kenntnisse der technischen Rechtsgrundlagen (Geoinformationsrecht Bund/Kanton), insbesondere auch Kenntnisse des ÖREB-Katasters.
- Die DS verfügt über Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit Geodaten und geografischen Informationssystemen.
- Die DS verfügt über eine den Aufgaben und technischen Anforderungen entsprechende technische Infrastruktur
- Die DS verfügt über eine klar definierte Struktur (Organigramm, Verantwortlichkeiten, Stellvertretungen).
- Für die Arbeiten an den Daten werden nur ausgewiesene und qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt. Die Mitarbeiter verfügen über nutzungsplanungsspezifische Modellkenntnisse (Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung Graubünden). Der Personalschulung wird entsprechendes Gewicht beigemessen.
- Alle Arbeiten an Daten sind vertraglich geregelt. Sie stützen sich auf eine Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Datenverwaltungsstelle.
- Die Arbeiten an den Daten erfolgen aufgrund festgelegter Abläufe: Erstellung, Freigabe, Verteilung, Ablage sind definiert.

- Alle Arbeiten an den Daten sind rückverfolgbar dokumentiert: Herkunft, Art, Änderungsstand, Freigabe usw.
- Die Datensicherheit ist durch ein Sicherungskonzept gewährleistet. Die Zugriffsrechte auf die Datenbestände sind geregelt.

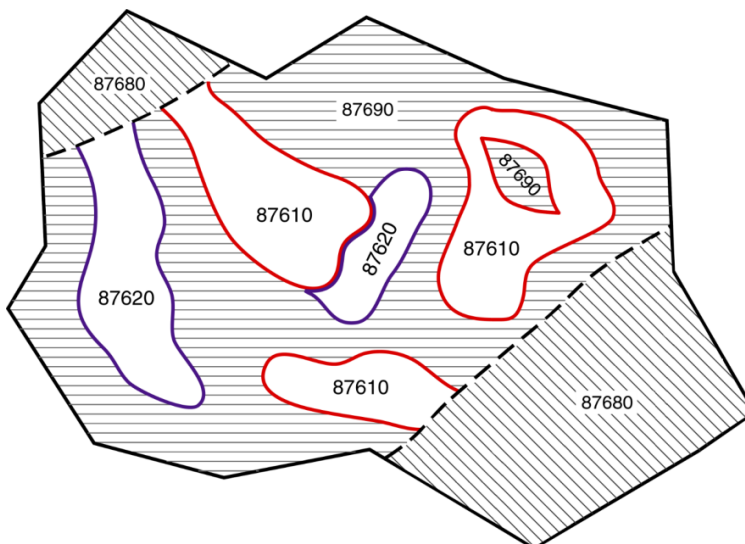
## 12.4 Digitalisierungsanweisung Gefahrenzonen

Fall A – Gemeinden mit Erfassungsbereich Naturgefahren



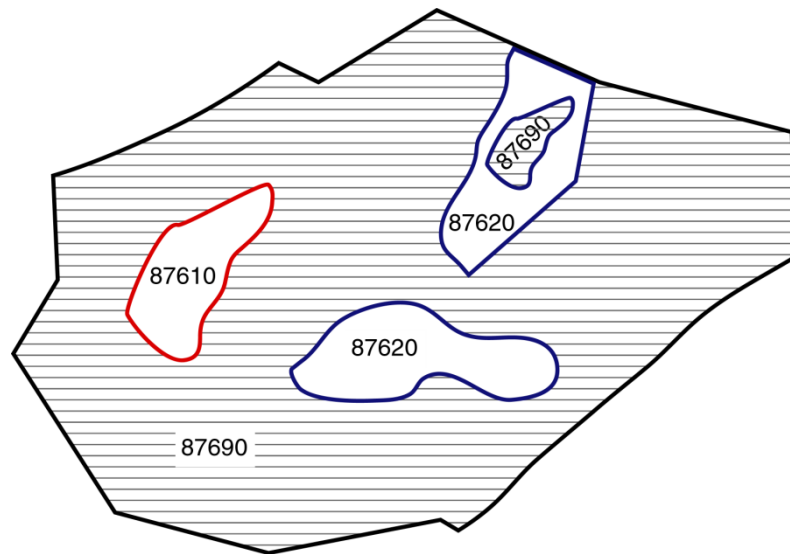
- Legende:
- 87610 Gefahrenzone 1
  - 87620 Gefahrenzone 2
  - 87630 Keine Gefahrenzone
  - 87640 Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet
  - - - Erfassungsbereich

Fall B (altrechtlich) – Gemeinden ohne Erfassungsbereich Naturgefahren mit offenen Gefahrenzonen



- Legende:
- 87610 Gefahrenzone 1
  - 87620 Gefahrenzone 2
  - 87680 Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet
  - 87690 Keine Gefahrenzone
  - - - Ungefährer Bereich der Gefahrenzonen

Fall C (altrechtlich) – Gemeinden ohne Erfassungsbereich Naturgefahren mit geschlossenen Gefahrenzonen resp. vollständiger Gefahrenzonenausscheidung



Legende:  
87610 Gefahrenzone 1  
87620 Gefahrenzone 2  
87690 Keine Gefahrenzone

## 12.5 Erfassung der Darstellungsmodelle

### 12.5.1 Ziele und Grundsätze der kommunalen Darstellung

- Der ÖREB-Kataster und die kommunalen Darstellungsdienste stellen die Nutzungsplaninhalte in ihrer **kommunalen Detaillierung** dar.
- Die verschiedenen kommunalen Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungstypen sind innerhalb desselben Operats **eindeutig voneinander unterscheidbar** dargestellt.
- Die Papierversion der Nutzungspläne wird **möglichst unverfälscht** abgebildet. Dies gilt für rechtskräftige Nutzungsplanungen sowie für kantonale Vorprüfungen und Genehmigungen.

**Wichtig:** Eine vollständige Übereinstimmung der kommunalen Darstellungsdienste mit den Papierplänen ist nicht beabsichtigt bzw. weder möglich noch nötig. Im Vordergrund steht die eindeutige Unterscheidbarkeit der Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungstypen. Der Übereinstimmung der kommunalen Darstellungsdienste mit den Papierplänen wird vom Signaturenkatalog und den technischen Rahmenbedingungen eingeschränkt.

### 12.5.2 Begriffe

Darstellungsdienst	Internetdienst, mit dem darstellbare Geodaten angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht (Art. 2 lit. i GeoIV).
Darstellungsmodell	Beschreibungen grafischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Geodaten (Art. 3 GeoIG), in der kommunalen Nutzungsplanung u.a. durch die Zuordnung von Signaturen zu kommunalen Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungstypen.
Signatur	Grafisches Zeichen zur Darstellung von Objekten in Form von Flächen-, Linien- und Punktgeometrien.
Signaturenkatalog	Sammlung von Signaturen, beschrieben mit Namen (Signaturnummer) und grafischer Darstellung.
Signaturnummer	Bezeichnung der einzelnen Signaturen des Signaturenkatalogs, z.B. 873F02.
Darstellungscode	Attribut des Geodatenmodells Nutzungsplanung, in welchem die Signaturnummern gemäss Signaturenkatalogs erfasst werden.

### 12.5.3 Grundprinzip

- Die Datenverwaltungsstelle oder bei Revisionsdatenständen das beauftragte Planungsbüro definieren auf Basis der Papierpläne zu jedem Datenbestand das entsprechende kommunale Darstellungsmodell. Dies erfolgt anhand der Attribute Darstellungscode, Darstellungscodebestehend und Darstellungscodegeplant der kommunalen Typentabellen, in welchen die Signaturen des Signaturenkatalogs ARE mit ihrer Signaturnummer erfasst werden. Die Signaturen müssen unter Beachtung der Grundsätze von Kap. 12.5.1 so gut wie möglich mit der Darstellung der Papierpläne übereinstimmen, aber nicht vollständig mit dieser korrespondieren.
- Die Datenverwaltungsstelle oder das Planungsbüro liefern über den Datenprüfdienst die Geodaten dem Kanton ab. Der Datenprüfdienst prüft u.a. das Vorhandensein korrekter Signaturnummern. Nachgeschaltete zentrale Dienste des Kantons verarbeiten die Geodaten mit den darin enthaltenen Darstellungsinformationen zu einer kommunalen Darstellung. Diese Darstellung wird als Web Map Service inkl. einer Legende in HTML-Form bereitgestellt und im Falle rechtskräftiger Datenbestände im ÖREB-Kataster, auf der kantonalen Geodaten-drehscheibe und in map.geo.gr.ch eingebunden. Die zentralen Dienste verarbeitet nebst rechtskräftigen Datenbeständen auch Entwurfs- und Revisionsdatenbestände.
- Für die nachfolgenden Nutzungsplaninhalte wird keine individuelle kommunale Darstellung erfasst, da die Darstellung fest im Darstellungsdienst implementiert ist:
  - Aufstufung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Zonenplan
  - Festsetzungstyp aufheben (Revisionsdatenbestände)
  - Realisierungsstand aufzuheben (Genereller Erschliessungsplan)

- Planperimeter (alle Planungsmittel)

#### 12.5.4 Signaturenkatalog

- Der Signaturenkatalog umfasst die Gesamtheit aller Signaturen, die für die kommunale Darstellung zur Verfügung stehen.
- Die zur Auswahl stehenden Flächen-, Linien und Punktsignaturen sind zur gezielten effizienten Anwendung thematisch gegliedert. Die Bezeichnung der Signaturen entspricht jeweils den ersten drei Zahlen des jeweiligen kantonalen Codes.
- Genügen die thematisch gruppierten Signaturen nicht oder gilt es Spezialfälle abzubilden, so können für die Erfassung der Darstellungsmodelle Signaturen frei aus anderen Signaturbereich verwendet werden.
- Die Signaturnummern sind wie folgt strukturiert:

621 L 01



#### Laufnummer 0-99

Hinweis: Im Signaturbereich 600-699 des generellen Erschliessungsplans entsprechen die um die Zahl 50 höheren Signaturen in aller Regel einer passenden Signatur des Realisierungsstandes geplant.

#### Geometriotyp F/L/P für Fläche, Linie oder Punkt

#### Code für die thematische Gliederung

Code stimmt mit den ersten drei Zahlen der kantonalen Zonen- und Festlegungstypen überein, d.h.

100-199, 400-499, 800-899, 999 → Zonenplan



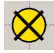

200-299 → Genereller Gestaltungsplan

600-699 → Genereller Erschliessungsplan

500-599 → allgemeine Planungsinhalte

Signaturen beginnend mit 000 stellen allgemeine Flächen-, Linien- und Punktsignaturen dar.

- Nutzungsplaninhalte mit Festsetzungstyp 'aufheben' (Revisionsdatenbestände) und der Realisierungsstand 'aufzuheben' (Genereller Erschliessungsplan) werden in den kommunalen Darstellungsdiensten automatisch mit roten resp. schwarzen Kreuzsignaturen überlagert. In den kommunalen Typentabellen wird einzig die Grundsignatur erfasst. Die mit roten und schwarzen Kreuzsignaturen kombinierten Signaturen sind im Signaturenkatalog nicht enthalten.









Beispiel	Beschreibung	Prinzip
	Festsetzungstyp neu/leer	Grundsymbol wird in <b>Attributen Darstellungscod</b> e, <b>Darstellungscod</b> e <b>bestehend und Darstellungscod</b> e <b>geplant</b> der kommunalen Typentabellen erfasst
	Festsetzungstyp aufzuheben	Überlagerte rote und/oder schwarze Kreuzsignaturen werden bei Bedarf <b>automatisch vom kommunalen Darstellungsdienst</b> überlagert
	nur GEP: Festsetzungstyp neu/leer und Realisierungsstand aufzuheben	
	nur GEP: Festsetzungstyp aufheben und Realisierungsstand aufzuheben	

- Das ARE stellt den Signaturenkatalog in HTML-Form unter <https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/signaturenkatalog/signaturenkatalog.html> bereit. Der Signaturenkatalog wird auf Anfrage durch das ARE als QGIS Symbolbibliothek (Basissystem der kommunalen Darstellungsdienste) abgegeben, dies in der jeweils aktuell verfügbaren Systemversion. Andere proprietäre Symbolbibliotheken sind Sache der Planungsbüros und Datenverwaltungsstellen.

### 12.5.5 Erfassungsvorgaben und Hinweise

- Die **Farbe** und die **Signaturgrundform** (z.B. Schraffurtyp/-ausrichtung, Liniensignaturform) sind die **Hauptmerkmale**, an welche die Erfassung des Darstellungsmodells gemäss Papierplan primär ausgerichtet werden müssen. Weitere Signatureigenschaften wie Strichbreiten, Linienabstände, Punktsymbolgrössen etc. sind sekundär zu berücksichtigende Merkmale, die vom Papierplan abweichen können und aufgrund der beschränkt möglichen Anzahl Signaturen des Signaturenkatalogs auch werden.

Beispiele:

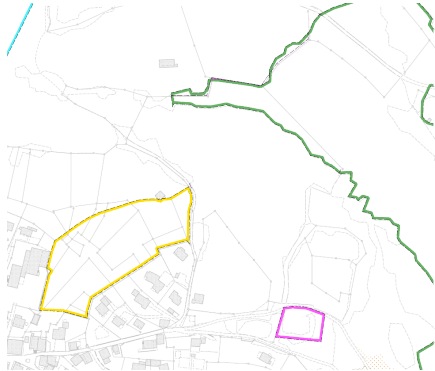
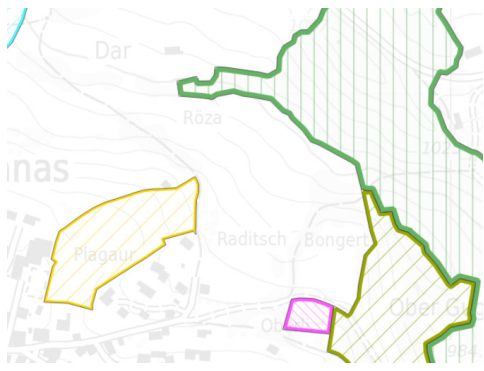
Darstellung im Papierplan	Signatur des Signaturenkatalogs
	
	
	
	

- Abweichungen zwischen Papierplan und kommunalem Darstellungsdienst fallen bei älteren Planungen, die nicht entsprechend der [Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung](#) dargestellt sind, tendenziell höher aus. Diese grösseren Abweichungen zwischen Papierplan und kommunalem Darstellungsdienst werden toleriert, da mit den Ortsplanungsrevisionen infolge RPG1 eine Teil-Vereinheitlichung der Darstellung einhergehen wird. Der Signaturenkatalog wird für die unverfälschte Wiedergabe alter Planungen nicht besonders erweitert.
- Grossflächige überlagerte Flächenfestlegungen müssen in Darstellungsdiensten auch dann erkennbar sein, wenn nur einzelne Grundstücke betrachtet werden resp. die äussere Flächenumrandung sich vollständig ausserhalb des Bildschirmbereiches befindet. Folglich sind abweichend zu den Papierplänen im kommunalen Darstellungsmodell grossflächige überlagerte Flächenfestlegungen mit einer zusätzlichen Linienschraffur zu definieren. Dies betrifft vor allem überlagerte Zonenplanfestlegungen und Gestaltungsbereiche.

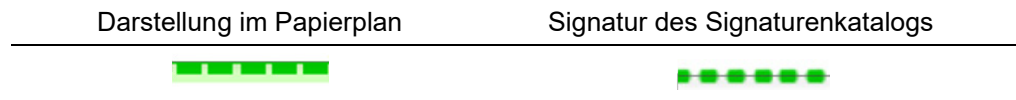
Kleinräumliche Flächenfestlegungen, die sich wie im Objektschutz des Generellen Gestaltungsplan auf einzelne Bauten beziehen, sind ohne zusätzliche Linienschraffur im Darstellungsmodell zu definieren.

Der kantonale Darstellungsdienst bietet eine Orientierungshilfe.

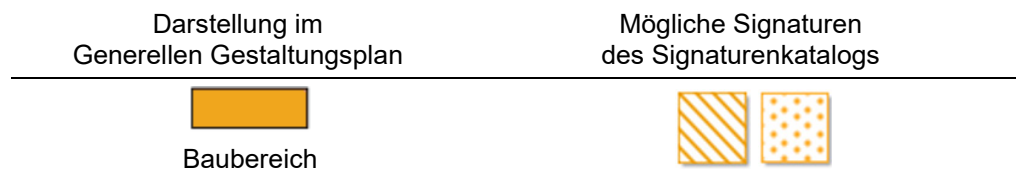
Beispiel:

Darstellung im Papierplan	Darstellung im Darstellungsdienst
	

- Linienfestlegungen, die im Papierplan exzentrisch mit einem Versatz dargestellt sind, müssen im Darstellungsdienst als zentrische Signaturen definiert werden.



- Werden die Pfeilsignaturen 615L11 bis 615L22 verwendet, so ist sicherzustellen, dass die Stützpunktfolge bzw. Definitionsrichtung der zugrundeliegenden Geometrie stets stabil bleibt. Die Darstellungsdienste zeichnen den Pfeil immer in Richtung des Endknotens der Liniengeometrie.
- Stimmt bei der erstmaligen Erfassung des Darstellungsmodells die Darstellung der Zonen, Erschliessungs- und Gestaltungselementen von Teilrevisionen nicht mit der vorangegangenen Gesamtrevision oder anderen Teilrevisionen überein, so bestimmt die Datenverwaltungsstelle oder die Gemeinde die zu verwendende Signatur (vgl. auch Kap. 8.5.4 der Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung).  
Bei späteren Teilrevisionen ist das bestehende Darstellungsmodell durch das beauftragte Planungsbüro zu übernehmen und wo nötig zu ergänzen (vgl. auch Kap. 8.5.4 der Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung).
- Für Gestaltungselemente dürfen grundsätzlich keine vollflächigen Signaturen verwendet werden, da diese im dynamischen und statischen Auszug des ÖREB-Katasters zu undeutlichen Farbüberlagerungen mit der Grundnutzung des Zonenplans führen.



Der Verzicht auf vollflächigen Signaturen gilt auch für kleinräumige Gestaltungsobjekte in der Grösse einzelner Bauten.

- Die Aufstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe wird einheitlich von den kommunalen Darstellungsdiensten mit einem Punktraster dargestellt. Bei älteren Planungen, die nicht entsprechend der Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung dargestellt sind, kann dies zu Abweichungen führen, die toleriert sind.



- Zonen öffentlicher Nutzungen, die spezielle Lärmschutzbedürfnisse aufweisen und im Zonenschema des Baugesetzes eine höhere Empfindlichkeitsstufe aufweisen (z.B. Werkhof in ZöBA ESIII), sind in der kommunalen Typentabelle mit eigenen Codes und eigenen Signaturnummern zu erfassen.

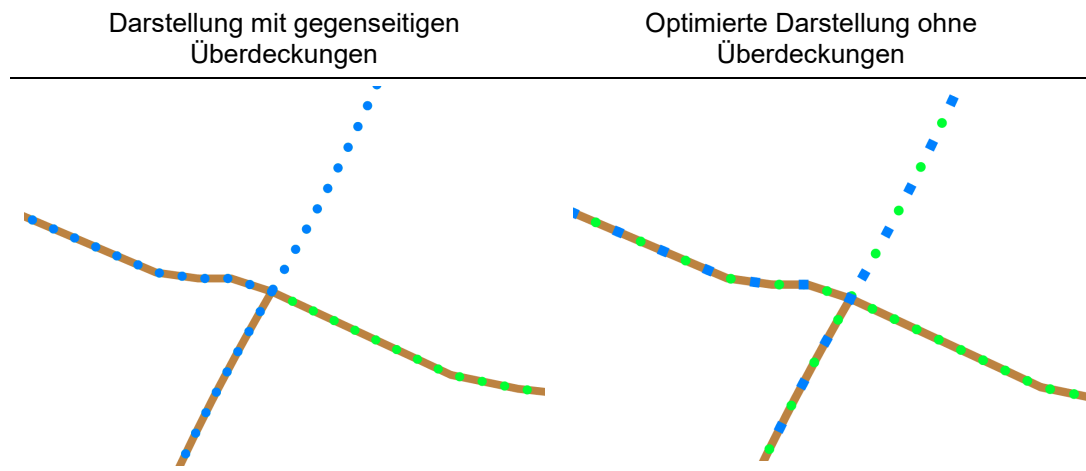


134F15

- Gewässerfestlegungen (Code 4911) mit spezifischer Darstellung im Zonenplan sind mit einer dem Papierplan entsprechenden Signatur zu erfassen.
- Die Landwirtschaftszone (Code 4611), die Forstwirtschaftszone (Code 4621) und der Wald (Code 4623) sollen, wenn sie im Papierplan nur wenig von der Darstellungsvorgabe gemäss der Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung abweichen, mit den entsprechenden Signaturen 461F01, 462F01 und 462F03 versehen werden. Die Operats-übergreifende heterogene Wirkung der kommunalen Darstellung verringert sich dadurch.
- Die Darstellungsreihenfolge der einzelnen Geometrieklassen entspricht derjenigen des kantonalen Darstellungsdienstes<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> [www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch) > Dienstleistungen > Nutzungsplanung > Digitale Nutzungsplanung > Layerstruktur zum kantonalen Darstellungsdienst

- Die Darstellungsreihenfolge innerhalb der einzelnen Darstellungslayer erfolgt nach dem Attribut Code (tiefe Codezahl oben/darüber, hohe Codezahl unten/darunter). Bestehen innerhalb eines kantonalen Codes mehrere kommunale Differenzierungen/Codes, so lässt sich deren Darstellungsreihenfolge über eine geeignete Wahl der Einer-Stelle direkt steuern<sup>6</sup>.
- Geometrisch identische Verkehrslinien des Generellen Erschliessungsplans erfordern wegen den sich möglicherweise überdeckenden Liniensignaturen besondere Beachtung. Liniensignaturen dürfen einander im kommunalen Darstellungsdienst nicht vollständig überdecken. Zur möglichst konfliktfreien Bildschirmdarstellung sind allenfalls grössere Abweichungen zum Papierplan erforderlich. Unter Umständen hilft eine Anpassung der Einer-Stelle der Code-Zahl, um die Darstellungsreihenfolge zu beeinflussen (siehe vorangehende Ausführungen). Weiter sind im Signaturenkatalog im Bereich 613L\* und 614L\* Liniensignaturen mit unterschiedlichen Punktsymbolabständen bereitgestellt.



Bei umfangreicher Überlagerung von Verkehrslinien empfehlen sich folgende Signaturen:

Erschliessungstyp	Signatur	Hinweis
Mountainbikeweg	613L41	
Radweg	613L45	
Winterwanderweg	613L14	Der Code des Winterwanderweges muss aufgrund der Darstellungsreihenfolge tiefer sein, als derjenige des Wanderweges
Wanderweg	613L05	

Erscheinungsbild:



Bei geringerer Überlagerung von Verkehrslinien können alternativ für Radwege auch 613L03 und für Mountainbikewege 613L16 verwendet werden.

Die Signaturen werden vom Darstellungsdienst dann sauber übereinander gezeichnet, wenn die Liniengeometrien gleichgerichtet sind und sie einen identischen Geometrie-Startpunkt aufweisen.

### 12.5.6 Signaturvorgaben

Die Signaturnummern der nachfolgenden Codes sind als Vorgabe wie folgt in den kommunalen Typentabellen zu erfassen:

Codes	Inhalt oder kantonalen Bezeichnung	Signaturnummer
4912	Zone für künftige bauliche Nutzung und altrechtliche 2. Nutzungsetappen	491F02
5125-5127	Hinweisende Perimeter rechtskräftiger Arealpläne	512F05

<sup>6</sup> z.B. Wanderweg (Sommer) und Winterwanderweg innerhalb Code 6135 (Darstellungslayer GEP Verkehr Fuss-/Wanderwege)

5135-5137 5191-5199	Hinweisende Perimeter rechtskräftiger Quartierpläne	513F05
5151-5153	Hinweisende Perimeter gescannter Genereller Gestaltungspläne	515F01
5155-5157	Hinweisende Perimeter gescannter Genereller Erschliessungspläne	515F05
8763	Keine Gefahrenzone	876F03 oder 876F13 <sup>7</sup>
8764	Auf Gefahrenzone nicht untersuchtes Gebiet	876F04
9998	Zone infolge Genehmigungsentscheid oder Rechtsmittelverfahren noch nicht in Kraft	999F08
9999	Zone infolge Genehmigungsentscheid oder Rechtsmittelverfahren noch nicht in Kraft	999F09

Der Datenprüfdienst stellt die für rechtskräftige Nutzungsplanungen sicher, dass die Signaturen für die aufgeführten Codes korrekt erfasst sind.

Bauzonen zweiter Erschliessungsetappe sind ungeachtet der Plandarstellung mit einer 45°-Linien-schraffung nach folgendem Beispiel zu erfassen (Farbe gleich oder ähnlich der ersten Erschliessungsetappe):



113F16

#### 12.5.7 Dienste

Rechtskräftige Datenbestände der ÖREB-Kataster-Prüfplattform:

- OGC Web Map Service: Zugang über ALG zu beantragen
- Kommunale Legenden: Zugang über ALG zu beantragen
- Die kommunalen Darstellungen inkl. Legenden sind auch über die ÖREB-Kataster-Prüfplattform zugänglich.

Rechtskräftige Datenbestände der produktiven ÖREB-Kataster-Umgebung:

- OGC Web Map Service: [https://wms.geo.gr.ch/nutzungsplanung\\_kommunal](https://wms.geo.gr.ch/nutzungsplanung_kommunal)
- Kommunale Legenden (Direktaufruf): [https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/legenden/legende\\_operat\\_OPERAT\\_NR.html](https://doc.geo.gr.ch/nutzungsplanung/legenden/legende_operat_OPERAT_NR.html)
- Die kommunalen Darstellungen inkl. Legenden sind auch über den ÖREB-Kataster, der kantonalen Geodatendrehscheibe und map.geo.gr.ch zugänglich.

Entwurfs-/Revisionsdatenbestände:

- Siehe [Anwendungsdokumentation kommunale Darstellungsdienste Revisionen](#)

#### 12.5.8 Erweiterungen des Signaturenkatalog

Der Signaturenkatalog wird bei ausgewiesenem Bedarf erweitert. Aufgrund der technischen Rahmenbedingungen und der nicht vollständig erforderlichen und möglichen Übereinstimmung zwischen Papierplan und kommunalem Darstellungsdienst erfolgt dies zurückhaltend.

<sup>7</sup> Für explizite Planfestlegungen «Keine Gefahrenzone innerhalb Erfassungsbereich» im Rahmen von Revisionen ist das Symbol 876F13 zu verwenden, für alle übrigen Daten und Fälle das Symbol 876F03.

## 12.6 Wichtigste Änderungen gegenüber den bisherigen Vorgaben

Auslöser	Beschreibung der Änderung und betroffene Bestandteile der digitalen Nutzungsplanung
Zuordnung von Kraftwerkzonen zu Arbeitszonen	<p>Kraftwerke mit ihren Bauten und Anlagen sind raumplanerisch grundsätzlich keine Arbeitszonen. Der Code 1226 (Kraftwerkzone als Bauzone) darf nicht mehr verwendet werden. Bestehende Zonen mit dem Code 1226 müssen bei der nächsten Revision geprüft werden. Für die richtige Codierung sind die aktuelle Liste der kantonalen Zonentypen, die Zuordnungen zum Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden und die Hauptnutzungen massgebend. Der Code 1226 wird zu einem späteren Zeitpunkt aus der Liste der kantonalen Zonentypen gelöscht.</p> <p>Betroffene Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Liste der kantonalen Zonentypen (Bemerkung zu Code 1226)</li> </ul>
Fehlerhafte Filterkriterien bei der Prüfung kritischer Überlappungen	<p>Der Datenprüfdienst berücksichtigte bei der Filterung der Sport- und Erholungszonen fälschlicherweise auch die Codes 8415 und 8419. Der Datenprüfdienst wurde korrigiert.</p> <p>Betroffene Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Datenprüfdienst (Checkermodell)</li> </ul>
Fehlende kantonale Codes im Bereich Material	<p>Für die Materialabbauzone, Deponiezone, Abbau- und Deponiezone sowie Materialbewirtschaftungszone wurden die zusätzlichen Codes 4511, 4513, 4514 und 4551 für Nichtbauzonen der Grundnutzung bereitgestellt. Die neuen Codes erhalten keine Darstellungsvorgabe gemäss Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung. Der Signaturenkatalog wird aufgrund der bereits verfügbaren Signaturen nicht erweitert.</p> <p>Betroffene Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Liste der kantonalen Zonentypen (neue Codes 4511, 4513, 4514 und 4551)</li> <li>– XML-Katalog <a href="https://models.geo.gr.ch/NUP/ZP_ZonenTypKanton.xml">models.geo.gr.ch/NUP/ZP_ZonenTypKanton.xml</a></li> <li>– Datenprüfdienst (kritische Überlappungen erweitert)</li> <li>– Kantonaler Darstellungsdienst zum rechtskräftigen Stand der Nutzungsplanungen</li> </ul>
Erweiterte Anforderungen an die Erfassung der Darstellungsmodelle für kantonale Vorprüfungen und Genehmigungen ab 1. Januar 2026	<p>Ab dem 1. Januar 2026 sind Darstellungsmodelle der digitalen Nutzungsplanung nicht mehr nur für rechtskräftige Nutzungsplanungen, sondern auch für kantonale Vorprüfungen und Genehmigungen zu übermitteln. Dazu sind die Attribute Darstellungscode, Darstellungscodebestehend und Darstellungscodegeplant in den kommunalen Typentabellen gemäss den jeweiligen Plänen zu erfassen.</p> <p>Betroffene Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anwendungsdokumentation kommunale Darstellungsdienste Revisionen, Kap. 1.3.3</li> <li>– Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung, Kap. 12.5.1 und 12.5.7</li> </ul>
Klärungsbedarf bei der Darstellung und Erfassung der Gefahrenzonen	<p>Die Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung wurde bezüglich der Darstellung und Erfassung der Gefahrenzonen präzisiert (siehe neuer Anhang 4). In der Folge mussten auch die Signaturvorgaben bei der Erfassung der kommunalen Darstellungsdienste bei expliziten Planfestlegungen «Keine Gefahrenzone innerhalb Erfassungsbereich» präzisiert werden.</p> <p>Betroffene Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung, Kap. 12.5.6 und Fussnote 7</li> <li>– Liste der kantonalen Zonentypen (Darstellungsvorgabe und Bemerkung zu Code 8763)</li> <li>– Signaturenkatalog (neue Signatur 876F13)</li> </ul>

<p>Notwendigkeit inhaltlicher Ergänzungen und Präzisierungen der Weisung</p>	<p>Die Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung wurde punktuell ergänzt und präzisiert.</p> <p>Betroffene Kapitel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kap. 8.2–8.4: Aktualisierung aufgrund der neuen universellen Geodaten- und Sachdatenplattform UGSP. Der RSS-Mitteilungsdienst ist derzeit nicht verfügbar.</li> <li>– Kap. 8.10: Verweis auf die kommunalen Darstellungsdienste zu Revisionsdaten der Nutzungsplanungen ergänzt.</li> <li>– Kap. 11.8.2: Zweiter Spiegelstrich mit Präzisierung zu Planungs- und Mitwirkungsberichten ergänzt.</li> </ul>
--	---

**Hinweise zu den Auswirkungen und zur Umsetzung:**

Die Änderungen haben keine direkten Auswirkungen auf die Daten. Bei der nächsten Datenabgabe zur kantonalen Vorprüfung oder Genehmigung müssen die Darstellungscodes erfasst und abgegeben werden. Falls nötig, muss der Code 1226 vor der nächsten Datenabgabe geändert werden.

## 12.7 Aufhebung rechtskräftiger Planfestlegungen im Rahmen von Teilrevisionen

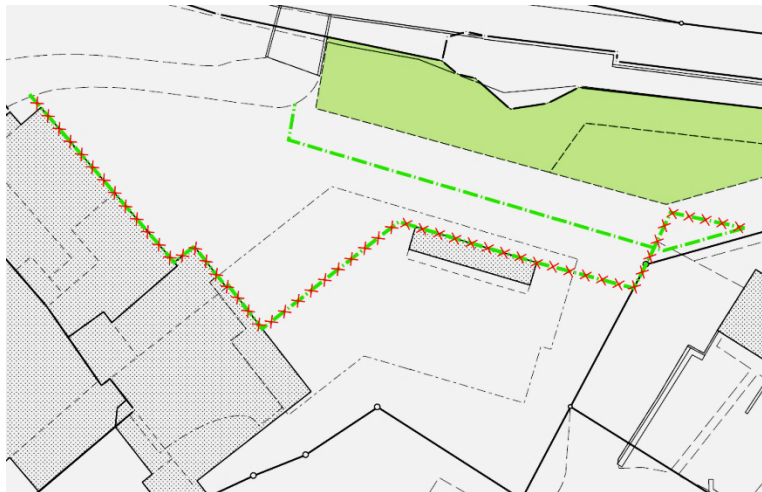
Das Geodatenmodell der Nutzungsplanung Graubünden ermöglicht für die Aufhebung rechtskräftiger Planfestlegungen im Rahmen von Teilrevisionen der Grundordnung zwei Varianten der Plandarstellung und Datenerfassung. Neben der reinen Änderungsdarstellung besteht auch die Möglichkeit, Perimeter mit aufhebender Wirkung festzusetzen.

### 12.7.1 Teilrevisionen der Grundordnung mit Änderungsdarstellung

Bei einer reinen Änderungsdarstellung werden die neuen Festlegungen sowie alle aufzuhebenden rechtskräftigen Festlegungen im Planfenster und im festlegenden Abschnitt der Planlegende dargestellt. Das Attribut Festsetzungstyp definiert im Revisionsdatenbestand, ob im Rahmen des Revisionsverfahrens eine neue Planfestlegung festgesetzt wird (Attributwert 'Neu') oder ob eine rechtskräftige Planfestlegung aufgehoben resp. ausser Rechtskraft gesetzt wird (Attributwert 'Aufheben').

Beispiel:

Zonenplanausschnitt:



Die neuen Planfestlegungen wie auch alle aufzuhebenden rechtskräftigen Planfestlegungen werden sichtbar im Plan dargestellt.

Zonenplanlegende:

Festlegungen Zonenplan	
	Waldabstandslinie
	Waldabstandslinie aufheben

Erfassung im Revisionsdatenbestand:

Tabelle	Attribut (Auszug)	Wert
PLI_PlanungsinhaltTypGemeinde (Typ Waldabstandslinie)	Code Bezeichnung Verbindlichkeit	51720 <b>Waldabstandslinie</b> Nutzungsplanfestlegung
PLI_Planungsinhalt_L (neue Waldabstandslinie)	Code (Fremdschlüssel) Rechtsstatus Festsetzungstyp Entscheidnummer Genehmigungsdatum	51720 laufende Aenderung - ... <b>neu</b> leer leer
PLI_Planungsinhalt_L (aufhebende Waldabstandslinie)	Code (Fremdschlüssel) Rechtsstatus Festsetzungstyp Entscheidnummer Genehmigungsdatum	51720 laufende Aenderung - ... <b>aufheben</b> leer leer

Die Klassen ZP\_Grundnutzung und ZP\_Gefahrenzone dürfen in Revisionsdatenbeständen keine Objekte mit Festsetzungstyp 'aufheben' enthalten, da diese Klassen im rechtskräftigen Datenbestand innerhalb der Operats-/Gemeindegrenzen keine Lücken aufweisen dürfen.

Eine Änderung des Realisierungsstandes an Objekten des Generellen Erschliessungsplanes darf direkt ohne Aufhebung des alten Zustandes erfolgen.

Eine Änderung der Strassenklassierung (Wechsel innerhalb des Codebereiches 6120-6131) darf direkt ohne Aufhebung der alten Klassierung erfasst werden. Dasselbe gilt für die Flächen des Objektschutzes (Wechsel innerhalb des Codebereiches 2211-2214 und 2251-2254).

### 12.7.2 Teilrevisionen der Grundordnung mit Perimeter aufhebender Wirkung

Der Einsatz eines Perimeters aufhebender Wirkung ist für diejenigen Fälle angebracht, bei denen die konfliktfreie Darstellung aufzuhebender Festlegungen erschwert ist. Durch die Festlegung eines Perimeters aufhebender Wirkung wird die Datenerfassung vereinfacht und die Lesbarkeit des Plans verbessert. Die einzelnen aufzuhebenden rechtskräftigen Planfestlegungen werden im Revisionsdatenbestand nicht erfasst und ebenso im Nutzungsplan nicht dargestellt.

Ein Perimeter aufhebender Wirkung kann für ein gesamtes Planungsinstrument (Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan oder Genereller Erschliessungsplan) oder nur für einzelne Zonen-/Festlegungstypen definiert werden. Der Perimeter aufhebender Wirkung ist festlegender Inhalt des Nutzungsplans und nicht zwingend identisch mit einem allfälligen administrativen Revisionsperimeter.


Beispiel eines Perimeters mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Inhalte eines Planungsinstruments:

Genereller Erschliessungsplan (Auszug):



Die aufzuhebenden rechtskräftigen Planfestlegungen werden im Plan **nicht** dargestellt, sondern einzig über den Perimeter mit aufhebender Wirkung ausser Rechtskraft gesetzt. Allfällige neue Planfestlegungen werden wie üblich im Plan und der Planlegende dargestellt.

Legende Genereller Erschliessungsplan (Auszug):

Festlegung Zonenplan	
	Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Inhalte des GEP

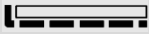
Erfassung des Perimeters aufhebender Wirkung im Revisionsdatenbestand:

Tabelle	Attribut	Wert
PLI_PlanungsinhaltTyp-Gemeinde	Code	52130
	Bezeichnung	<b>Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Inhalte des GEP</b>
	Verbindlichkeit	Nutzungsplanfestlegung
PLI_Planungsinhalt_F	Code (Fremdschlüssel)	52130
	Rechtsstatus	laufende Aenderung - ...
	Festsetzungstyp	<b>aufheben</b>

	Entscheidnummer	leer
	Genehmigungsdatum	leer
	Beschrieb	leer

Beispiel eines Perimeters mit aufhebender Wirkung für einzelne Festlegungstypen:

Legende Genereller Erschliessungsplan (Auszug):

Festlegung Genereller Erschliessungsplan	
	Perimeter mit aufhebender Wirkung für Beschneigungsflächen und Wasserleitungen

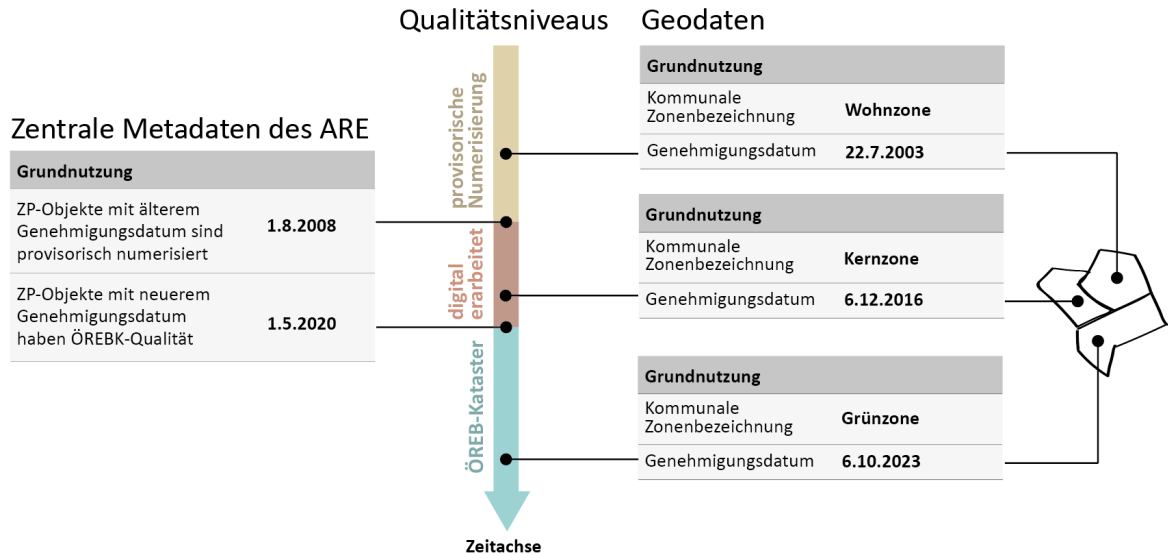
Erfassung des Perimeters aufhebender Wirkung im Revisionsdatenbestand:

Tabelle	Attribut	Wert
PLI_PlanungsinhaltTyp-Gemeinde	Code	52140
	Bezeichnung	<b>Perimeter mit aufhebender Wirkung für Beschneigungsflächen und Wasserleitungen</b>
	Verbindlichkeit	Nutzungsplanfestlegung
PLI_Planungsinhalt_F	Code (Fremdschlüssel)	52140
	Rechtsstatus	laufende Aenderung - ...
	Festsetzungstyp	<b>aufheben</b>
	Entscheidnummer	leer
	Genehmigungsdatum	leer
	Beschrieb	<b>62160,62260</b>

Die kommunalen Codes der aufzuhebenden Festlegungstypen sind kommasepariert entsprechend der Syntax **<Code 1>,<Code 2>,<Code ...>** im Attribut Beschrieb zu erfassen. Im Attribut Bezeichnung der Klasse PLI\_PlanungsinhaltTypGemeinde sind die entsprechenden kommunalen Bezeichnungen der aufzuhebenden Festlegungen aufzuführen.

## 12.8 Erläuterungen zu den Qualitätsniveaus und zentralen Metadaten

Rückschlüsse auf Qualitätsniveaus der Nutzungsplaninhalte (→ Kap. 3.3) geben die zentral vom ARE bereitgestellten Metadaten (→ Kap. 8.8). Nachfolgende Darstellung gibt am Beispiel dreier Grundnutzungszonen die Zusammenhänge wieder.



## 12.9 Umsetzungsbeispiel Nachführung Baugesetz bei Rückweisungen RPG1 gemäss Kap. 9.4

### Anhang - Partielle Auszüge aus dem bisherigen Baugesetz

Dieser Anhang enthält Bestimmungen zu Flächen, deren Zonenzuweisung gestützt auf den Regierungsbeschluss Nr. 134 vom 4. Februar 2024 von der Genehmigung ausgenommen wurden. Für diese Flächen gelten weiterhin die Bestimmungen der bisherigen Zonenzuweisung und des bisherigen Baugesetzes. Aufgeführt werden nur die Bestimmungen der Grundnutzung. Weitere Festlegungen wie Nutzungsmasse usw. sind dem bisherigem Baugesetz auf der Gemeindeverwaltung zu entnehmen.

**Baugesetz, beschlossen von der Urnenabstimmung am 24. November 2002, genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 479 vom 6. April 2004**

#### Art. 39 Kernzonen A und B, Dorfzone

- 1 Die Kernzonen A und B sowie die Dorfzone sind für Dienstleistungs-, Gastgewerbe-, Gewerbe-, Handels- und Produktionsbetriebe sowie für Wohnräume bestimmt.
- 2 Siedlungsstruktur und Bauweise sollen ...

## 12.10 Abkürzungsverzeichnis

AI	Aggregationsinfrastruktur der Kantone ( <a href="http://www.geodienste.ch">www.geodienste.ch</a> )
ALG	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden
AP	Arealplan
ARE	Amt für Raumentwicklung Graubünden
ARE-CH	Bundesamt für Raumentwicklung
AV	Amtliche Vermessung
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren
BauG	Baugesetz
DS	Datenverwaltungsstelle
ES	Empfindlichkeitsstufe nach eidg. Lärmschutzverordnung
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.62)
GeoIV	Eidg. Verordnung über Geoinformation (SR 510.620)
GEP	Genereller Erschliessungsplan
GGP	Genereller Gestaltungsplan
KGeoIG	Kantonales Geoinformationsgesetz (BR 217.300)
KGeoIV	Kantonale Geoinformationsverordnung (BR 217.310)
KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)
KRVO	Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (BR 801.110)
LSV	Eidg. Lärmschutzverordnung (SR 814.41)
MBauG	Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden ( <a href="http://www.bvr.ch">www.bvr.ch</a> )
NUP	Nutzungsplanung
ÖREBK	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREBKV	Eidg. Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4)
PDF	Portable Document Format (plattformunabhängiges Dateiformat für Dokumente)
PLI	Allgemeine Planungsinhalte
QP	Quartierplan
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung
WMS	Web Map Service (internetbasierter Kartendienst)
ZP	Zonenplan